

▶ **Kompendium der Regeln  
für den Verwaltungsrat  
des Internationalen  
Arbeitsamtes**

Internationales Arbeitsamt, Genf, 2021

## ► Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>Einleitende Bemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrats .....</b>	<b>8</b>
<b>Zusammensetzung und Mitgliedschaft des Verwaltungsrats .....</b>	<b>11</b>
<b>Präsidentschaft des Verwaltungsrats .....</b>	<b>13</b>
Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats .....	14
Vorsitz in den Sitzungen .....	15
<b>Rolle der Gruppen .....</b>	<b>15</b>
Die Regierungsgruppe .....	16
Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe .....	17
<b>Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats an die Konferenz.....</b>	<b>17</b>
<b>Verfahren und Funktionsweise der Tagungen des Verwaltungsrats .....</b>	<b>17</b>
Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Tagungen .....	17
Tagesordnung jeder Tagung .....	18
Sektionen und Segmente des Verwaltungsrats .....	19
Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats .....	23
Nebenveranstaltungen .....	24
Funktionsweise des Verwaltungsrats .....	24
<b>Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.....</b>	<b>29</b>
<b>Abschnitt 1 – Zusammensetzung und Teilnahme .....</b>	<b>29</b>
Artikel 1.1. Zusammensetzung .....	29

	<b>Seite</b>
Artikel 1.2. Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt .....	29
Artikel 1.3. Auswahl der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt .....	30
Artikel 1.4. Amtszeit des Verwaltungsrats .....	30
Artikel 1.5. Ersatzmitglieder .....	31
Artikel 1.6. Stellvertreter .....	32
Artikel 1.7. Besetzung frei gewordener Sitze .....	32
Artikel 1.8. Vertretung von Staaten, die nicht dem Verwaltungsrat angehören .....	33
Artikel 1.9. Vertretung offizieller internationaler Organisationen .....	34
Artikel 1.10. Vertretung nichtstaatlicher internationaler Organisationen .....	34
<b>Abschnitt 2 – Vorstand des Verwaltungsrats .....</b>	<b>34</b>
Artikel 2.1. Vorstand .....	34
Artikel 2.2. Aufgaben des Präsidenten .....	35
Artikel 2.3. Übertragung von Befugnissen an den Vorstand .....	36
<b>Abschnitt 3 – Tagesordnung und Tagungen .....</b>	<b>37</b>
Artikel 3.1. Tagesordnung des Verwaltungsrats .....	37
Artikel 3.2. Tagungen .....	38
Artikel 3.3. Ort der Tagungen .....	38
Artikel 3.4. Zutritt zu den Sitzungen .....	39
<b>Abschnitt 4 – Sektionen, Segmente, Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....</b>	<b>39</b>
Artikel 4.1. Sektionen und Segmente .....	39
Artikel 4.2. Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....	39
Artikel 4.3. Plenarausschuss .....	40

	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt 5 – Verfahren.....</b>	<b>40</b>
Artikel 5.1. Verfahren bei Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz .....	40
Artikel 5.2. Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz.....	42
Artikel 5.3. Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung einer Empfehlung in die Tagesordnung der Konferenz .....	43
Artikel 5.4. Verfahren bei Aufnahme der Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder der Zurückziehung eines nicht in Kraft befindlichen Übereinkommens oder einer Empfehlung in die Tagesordnung der Konferenz .....	43
Artikel 5.5. Verfahren bei Beschlüssen, die Kosten verursachen.....	44
Artikel 5.6. Berichte, Verhandlungsberichte, Niederschriften, Mitteilungen und Schriftstücke des Amtes .....	44
Artikel 5.7. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge .....	46
Artikel 5.8. Recht auf Erwidern .....	47
Artikel 5.9. Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen .....	47
<b>Abschnitt 6 – Abstimmung und Beschlussfähigkeit .....</b>	<b>48</b>
Artikel 6.1. Abstimmung.....	48
Artikel 6.2. Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz .....	49
Artikel 6.3. Beschlussfähigkeit.....	50

	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt 7 – Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>50</b>
Artikel 7.1. Selbstständigkeit der Gruppen .....	50
Artikel 7.2. Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung.....	50
 <b>Anhänge</b>	
<b>I.    Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden         gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung der         Internationalen Arbeitsorganisation .....</b>	<b>51</b>
<b>II.   Sonderverfahren für die Prüfung von Klagen wegen         behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in der         Internationalen Arbeitsorganisation .....</b>	<b>64</b>
<b>III.  Regeln für die Ernennung des Generaldirektors.....</b>	<b>84</b>
<b>IV.  Regeln für die Erstattung der Reisekosten von Mitgliedern         des Verwaltungsrats und Mitgliedern bestimmter         Ausschüsse und sonstiger Gremien.....</b>	<b>89</b>
<b>V.    Vertretung von nichtstaatlichen internationalen         Organisationen auf IAO-Tagungen, einschließlich         internationaler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände...</b>	<b>98</b>
<b>VI.  Verfahren für die Prüfung von regelmäßigen Berichten         über das Fehlen von dreigliedrigen Delegationen oder         unvollständige dreigliedrige Delegationen auf Tagungen         der Konferenz, Regionaltagungen oder sonstigen         dreigliedrigen Tagungen .....</b>	<b>110</b>
<b>VII.  Verfahren für die Auswahl und Ernennung des externen         Rechnungsprüfers der IAO .....</b>	<b>111</b>

## ► Einleitende Bemerkungen

---

1. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (im Folgenden „der Verwaltungsrat“) wird gemäß Artikel 2 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzt. Die Funktionsweise des Verwaltungsrats richtet sich nach einer Reihe von Regeln, die in unterschiedlichen Texten und Veröffentlichungen zu finden sind, sowie nach einer Reihe von Praktiken und Vorkehrungen, die sich im Lauf der Jahre seit seiner ersten Tagung am 27. November 1919 in Washington, D.C., entwickelt haben. Seit 2006 werden alle diese Regeln in dem vorliegenden Kompendium zusammengefasst, dem einleitende Bemerkungen vorangestellt sind, in denen bestimmten Praktiken Rechnung getragen wird, ohne sie als rechtliche Regel zu fixieren.<sup>1</sup>

2. Das Kompendium wurde 2009 abgeändert, um weitere Regeln aufzunehmen und um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern,<sup>2</sup> und 2011, um den Änderungen infolge des Reformpakets Rechnung zu tragen, das aus der Arbeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz (im Folgenden „die Konferenz“) hervorgegangen war. Aufgrund der Überprüfungen des Reformpakets in den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Änderungen der Geschäftsordnung und der einleitenden Bemerkungen vorgenommen.<sup>3</sup> Die Anhänge des Kompendiums sind entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrats in gleicher Weise angepasst worden.<sup>4</sup>

3. Die Konsolidierung der Regeln für den Verwaltungsrat soll den Mitgliedern einen Überblick über die Regeln und Praktiken geben, die für seine Arbeit maßgebend sind. Sie enthält nicht nur Texte, sondern auch praktische Lösungen, die entweder dazu gedient haben, Sachverhalte zu bewältigen, die nicht durch bestimmte schriftliche Regelungen erfasst werden und die

<sup>1</sup> GB.291/LILS/3; GB.291/9(Rev.), Abs. 33–42.

<sup>2</sup> GB.306/LILS/1; GB.306/10/1(Rev.), Abs. 2–8.

<sup>3</sup> GB.320/WP/GBC/2 und GB.323/WP/GBC/2.

<sup>4</sup> Jeder Anhang enthält einen Hinweis auf den Zeitpunkt seiner Annahme oder Abänderung durch den Verwaltungsrat.

sich seitdem nicht wieder ereignet haben, oder die durch Wiederholungen zu Präzedenzfällen geworden sind, nach denen sich der Verwaltungsrat richtet, wie im Fall der „Regel“ der geografischen Rotation beim Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Reihe dieser Praktiken, insbesondere diejenigen, die regelmäßig angewendet werden, werden in den einleitenden Bemerkungen beschrieben. Dies gilt auch für Punkte, zu denen der Verwaltungsrat eine Annahme von Regeln als nicht erforderlich erachtet hat, um so die notwendige Flexibilität zu wahren, damit er sich an neue Fragen anpassen kann, mit denen sich die Internationale Arbeitsorganisation (im Folgenden „die Organisation“) befassen muss.

## **Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrats**

4. Der Verwaltungsrat ist eines der drei Organe der Organisation; die anderen sind die Allgemeine Konferenz und das Internationale Arbeitsamt (im Folgenden „das Amt“). Artikel 7 der Verfassung enthält spezielle Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, seinen Vorstand und das Verfahren zur Ernennung und Ersetzung seiner Mitglieder. Derselbe Artikel bestimmt, dass bestimmte Fragen (Verfahren bei der Besetzung freigewordener Sitze und die Bezeichnung von Stellvertretern „und andere Fragen ähnlicher Art“) „vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz“ vom Verwaltungsrat geregelt werden können und dass der Verwaltungsrat „seine Geschäftsordnung aufstellt“, was er seit Annahme seiner Geschäftsordnung ständig getan hat und an den zahlreichen Änderungen deutlich wird, die vorgenommen wurden, um mit Veränderungen in der Organisation Schritt zu halten.

5. Die Verfassung enthält zahlreiche Bestimmungen, in denen auf die Rolle und die Funktionen des Verwaltungsrats Bezug genommen wird. Er übt zwei Arten von Funktionen aus: einerseits die Kontrolle über das Amt und andererseits eine Reihe von eigenständigen Funktionen, die die Funktionsweise der Organisation und Fragen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen betreffen. Die beiden Arten von Funktionen werden nachfolgend unter Bezugnahme auf die einschlägigen Artikel der Verfassung aufgeführt.

### **Funktionen zur Kontrolle des Amtes**

(in der Verfassung)

Billigung von Regeln für das Personal (Artikel 9(1))

Richtlinien zu den Tätigkeiten des Amtes (Artikel 10)

Kontrolle über die Verwendung der Mittel (Artikel 13(5))

Aufstellung von Regeln für die Vorbereitung der Arbeiten der Konferenz durch das Amt (Artikel 14(2)), einschließlich der Fristen für den Versand von Berichten für die Konferenz (Artikel 15(2))

### **Funktionen bezüglich der Funktionsweise der Organisation**

(in der Verfassung)

Wahl des Generaldirektors (Artikel 8(1))

Tagungsort der Konferenz (Artikel 5)

Tagesordnung der Konferenz (Artikel 14(1))

Anforderung von Berichten zu nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen gemäß Artikel 19(5) e), (6) d) und (7) b) iv) und v)

Form der gemäß Artikel 22 vorgelegten Berichte

Prüfung von Beschwerden (Artikel 24 und 25)

Einreichung einer Klage gegen ein Mitglied (Artikel 26(4))

Übermittlung einer Klage an die betreffende Regierung (Artikel 26(2))

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Artikel 26(3))

Empfehlungen an die Konferenz, um die Einhaltung der Schlussfolgerungen eines Untersuchungsausschusses zu gewährleisten (Artikel 33 und 34)

Aufstellung von Regeln und ihre Unterbreitung an die Konferenz, die die Errichtung eines Gerichts für die Auslegung eines Übereinkommens vorsehen (Artikel 37(2))

Aufstellung von Regeln für Regionaltagungen (Artikel 38(2)) \*

\* Regionaltagungen gelten im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der IAO als regionale Konferenzen.

6. Die Konferenz hat dem Verwaltungsrat eine Reihe von Funktionen zugewiesen; diese sind entweder in der Geschäftsordnung der Konferenz (GO) oder in der Finanzordnung (FO) aufgeführt. Dabei handelt es sich um Folgende:

- Beschlüsse zur Vertretung nichtstaatlicher internationaler Organisationen auf der Konferenz (GO, Artikel 2(3));
- Übermittlung seiner Auffassung zu Vorschlägen, die Kosten verursachen, an die Konferenz (GO, Artikel 17);
- Kürzung der Fristen für die Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen (GO, Artikel 45(4) und 46(5) und (8));
- Prüfung und Billigung der vom Generaldirektor vorgelegten Haushaltsvorschlüsse zur Vorlage an die Konferenz (FO, Artikel 5 und 6);
- Prüfung der Beitragssätze für jedes Mitglied der Organisation (FO, Artikel 9);
- Billigung der Verwendung des Bau- und Einrichtungsfonds (FO, Artikel 11(3)) und des Kontos für Sonderprogramme (FO, Artikel 11(9));
- Billigung von Ausgaben zu Lasten einer Bewilligung ohne genaue Angabe des Verwendungszwecks (FO, Artikel 15);
- Genehmigung von Übertragungen von einem Kapitel auf ein anderes im gleichen Teil des Haushalts (FO, Artikel 16);
- Genehmigung von Auszahlungen für in einer früheren Haushaltsperiode eingegangene Verpflichtungen (FO, Artikel 17(2));
- Genehmigung von Ausgaben aus dem Betriebsfonds zur Deckung unvorhergesehener und dringender Bedürfnisse (FO, Artikel 21(1) a)) oder zur Aufnahme von Darlehen oder Krediten (FO, Artikel 21(1) b));
- Empfehlung für eine zusätzliche Veranlagung der Mitgliedstaaten für den Betriebsfonds (FO, Artikel 21(3));
- Ernennung des Außeramtlichen Rechnungsprüfers (FO, Artikel 35);
- Billigung der Finanzordnung (FO, Artikel 40);
- Billigung vorläufiger Bestimmungen, sofern dringend erforderlich (FO, Artikel 41).

Dieses Verzeichnis ist nicht erschöpfend und enthält nicht die Funktionen, die dem Vorstand des Verwaltungsrats unmittelbar von der Geschäftsordnung zugewiesen werden, z. B. Konsultationen über der Konferenz vorgelegte Entschließungsentwürfe (GO, Artikel 18(4)).

## Zusammensetzung und Mitgliedschaft des Verwaltungsrats

7. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, eines beschlussfassenden und aufsichtführenden Gremiums, beschränkt sich auf Mitglieder, die gemäß den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung der Konferenz und des Verwaltungsrats ernannt worden sind.

8. Die ursprüngliche Zusammensetzung von 24 Mitgliedern (12 Vertreter der Regierungen, 6 Vertreter der Arbeitgeber und 6 Vertreter der Arbeitnehmer) gemäß Artikel 393 des Versailler Vertrags wurde wie folgt aufgestockt: auf 32 (16+8+8) durch die Abänderung der Verfassung von 1922; auf 40 (20+10+10) durch die Urkunde zur Abänderung der Verfassung von 1953; auf 48 (24+12+12) durch die Urkunde zur Abänderung der Verfassung von 1962 und schließlich auf 56 (28+14+14) durch die Urkunde zur Abänderung der Verfassung von 1972.

9. Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus 56 ordentlichen Mitgliedern und 66 Ersatzmitgliedern (28+19+19) zusammen. Diese Zusammensetzung ist das Ergebnis einer Abänderung der Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung der Konferenz,<sup>5</sup> die von der Konferenz auf ihrer 82. Tagung (1995) nach der Prüfung von Interimsvorschlägen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis zum Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der IAO, 1986, angenommen wurde. Der Zweck der Abänderung bestand darin, einen repräsentativeren Verwaltungsrat zu ermöglichen, um dem Mitgliederzuwachs der IAO Rechnung zu tragen. Sie entspricht soweit wie möglich der Abänderung von 1986 hinsichtlich der Zusammensetzung der Regierungsgruppe, indem die 56 Regierungssitze so fair wie möglich unter den vier Regionen – Afrika, Amerika, Asien und Europa – aufgeteilt werden. Die folgende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der Sitze.

<sup>5</sup> Artikel 54 und 55 der Geschäftsordnung der Konferenz, angenommen auf der 109. Tagung (2021).

► Regionale Verteilung der Regierungssitze für 2021–24

Regionen	Ordentliche		Ersatzmitglieder	Insgesamt
	Nichtgewählte	Gewählte		
Afrika*	0	6	8	14
Amerika*	2	5	5	12
Asien	3	4	8	15
Europa	5	3	7	15
Insgesamt	10	18	28	56

\* Afrika und Amerika teilen sich einen freien Sitz eines Ersatzmitglieds, der von den zwei Gruppen für jede Amtszeit des Verwaltungsrats abwechselnd besetzt wird. Für den Zeitraum 2021–24 wurde der Sitz der Afrikagruppe zugeteilt; 2024–27 wird ihn die Amerikagruppe innehaben.

10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wenn ein Mitglied ausscheidet, unterliegt die frei werdende Stelle den Bestimmungen von Artikel 1.7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats. Ist ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert, kann es durch einen Stellvertreter ersetzt werden, der dieselben Rechte genießt wie das ordentliche Mitglied. Die Zahl der die ordentlichen oder Ersatz-Regierungsglieder begleitenden Personen, sei es als Stellvertreter oder als Berater, sollte 15 nicht überschreiten, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

11. Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, können nur ordentliche und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats sowie ein Stellvertreter für ein abwesendes oder verhindertes ordentliches Mitglied mit Genehmigung des Präsidenten das Wort ergreifen. Die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ausnahmen betreffen einerseits Mitglieder der Organisation, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, und andererseits Beobachter offizieller internationaler Organisationen und nichtstaatlicher internationaler Organisationen.

12. Die Situation von Staaten, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, wird durch die Bestimmungen der Artikel 1.8 und 4.3 der Geschäftsordnung geregelt, die es Vertretern solcher Regierungen ohne Stimmrecht gestatten,

- Auffassungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Situation des Staates zum Ausdruck zu bringen, wenn ein Beschlusspunkt seine Interessen betreffen kann, oder wenn dieser Staat oder seine Situation in der Diskussion ausdrücklich erwähnt worden ist,
- sich an den Verhandlungen in Bezug auf Beschwerden gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung, Klagen gemäß Artikel 26 der Verfassung, Fälle, die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit oder von einem Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit behandelt werden, zu beteiligen, oder
- in einem Plenarausschuss ihre Auffassungen in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit ihrer eigenen Situation darzulegen.

13. Während Vertreter offizieller internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen usw.) sich ohne Stimmrecht unter denselben Bedingungen wie Mitglieder des Verwaltungsrats an den Beratungen beteiligen können, können Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen mit Zustimmung des Vorstands Erklärungen abgeben oder verbreiten (Absatz 1.10.1 der Geschäftsordnung).

14. Während die Teilnahme an den Diskussionen des Verwaltungsrats, wie oben erwähnt, eingeschränkt ist, sind seine Sitzungen im Allgemeinen öffentlich. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, eine geheime Sitzung abzuhalten; gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verfahrensordnung für die geheime Prüfung von Beschwerden gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung ist er dazu verpflichtet, wenn er den Bericht des dreigliedrigen Ausschusses behandelt, der zur Prüfung der Beschwerde eingesetzt worden ist.<sup>6</sup> Die Personen, deren Anwesenheit weiterhin gestattet ist, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vertreter des betreffenden Staates und die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Bediensteten des IAA.

## Präsidenschaft des Verwaltungsrats

15. Der Grundsatz einer fairen geografischen Rotation des Amtes des Präsidenten des Verwaltungsrats wurde von der Arbeitsgruppe für Struktur

<sup>6</sup> Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Anhang I.

empfohlen <sup>7</sup> und im Juni 1968 gemäß dem folgenden Vierjahreszyklus eingeführt: Amerika, Afrika, Asien und Europa. Wenn ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgebermitglied zum Präsidenten des Verwaltungsrats gewählt wird, wird die geografische Rotation in der Praxis für die Dauer der Amtszeit dieses Mitglieds ausgesetzt. Anschließend wird die Rotation wieder aufgenommen, angefangen mit der Region, die einen Kandidaten präsentiert hätte, wenn das Arbeitnehmer- oder Arbeitgebermitglied nicht gewählt worden wäre.

Im Juni 2017 hätte Amerika gemäß der Regel der geografischen Rotation einen Kandidaten präsentieren können. Da die Nominierung von Herrn Luc Cortebeek als Präsident der Arbeitnehmer des Verwaltungsrats die Unterstützung des Verwaltungsrats erhielt und sich Amerika bereit erklärte, das folgende Jahr abzuwarten, wurde der Kandidat zum Präsidenten für den Zeitraum 2017–18 gewählt. Im folgenden Jahr nominierte die Regierungsgruppe den Ständigen Vertreter Perus als Präsident des Verwaltungsrats für den Zeitraum 2018–19.

### Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

16. Die Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsrats wird durch die Bestimmungen von Artikel 2.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt. Der Präsident, bei dem es sich um ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats handeln muss, wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Falls der Präsident zurücktritt, sollte der Verwaltungsrat eine weitere Wahl durchführen, um die Stelle für die noch nicht abgelaufene Amtszeit zu besetzen. Seit vielen Jahren wird nun der Präsident nach eingehenden Konsultationen und ohne eine geheime Abstimmung, wie in den Texten vorgesehen, von den drei Gruppen im Konsens ernannt.

17. Dennoch ist es weiterhin möglich, eine geheime Abstimmung durchzuführen, insbesondere dann, wenn eine Gruppe kein Einvernehmen über die Ernennung eines einzigen Kandidaten erzielt. Die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats, die die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten, würden den Präsidenten dann im Einklang mit der Geschäftsordnung durch eine einfache Mehrheitsabstimmung wählen.

<sup>7</sup> GB.171/7/19, Anhang: Fünfter Bericht, 21. Februar 1968, Abs. 48.

Im Juni 1972 konnte die regionale Regierungsgruppe, die im Rahmen der geographischen Rotation einen Kandidaten vorschlagen sollte, kein Einvernehmen erzielen und zog es vor, auf ihr Vorschlagsrecht zu verzichten. So stellte sich im nächsten Jahr die Frage, welche Region einen Kandidaten vorschlagen sollte. Kandidaten wurden von zwei Regionen vorgeschlagen – von der, die im Vorjahr auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet hatte, und von der, die gemäß der üblichen Praxis an der Reihe war. Der Verwaltungsrat hielt, ohne sich zu der Angelegenheit zu äußern, eine geheime Abstimmung ab, die von dem Kandidaten gewonnen wurde, der von der Region vorgeschlagen worden war, die in diesem Jahr an der Reihe war. \*

\* Protokoll des Verwaltungsrats, 190. Tagung, 20. Punkt der Tagesordnung, VI/10–15.

## Vorsitz in den Sitzungen

18. Ist der Präsident abwesend, führen die Vizepräsidenten nach Absatz 2.2.5 der Geschäftsordnung abwechselnd den Vorsitz. Ungeachtet dessen kann der Präsident einem ordentlichen oder Ersatz-Regierungsmitglied die notwendigen Aufgaben übertragen, um bei einem bestimmten Segment den Vorsitz zu übernehmen: Im Rahmen der Reform von 2011 wurde eine Bestimmung eingeführt, um es Regierungsmitgliedern zu ermöglichen, bei Segmenten innerhalb der Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen und der Sektion Grundsatzentwicklung entsprechend der früheren Praxis den Vorsitz zu übernehmen. Dies ist selbst dann möglich, wenn der Präsident nicht abwesend ist.

## Rolle der Gruppen

19. Entsprechend der Dreigliedrigkeit, die das Fundament der Organisation bildet, sind im Verwaltungsrat drei Gruppen vertreten und mit den notwendigen Einrichtungen für ihre Beteiligung ausgestattet: Vorstand, Sekretariat und Regionalkoordinatoren. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Gruppen gibt es in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats keine Bestimmungen zu ihren Strukturen. Dennoch spielen die drei Gruppen bei den Tätigkeiten des Verwaltungsrats eine wichtige Rolle. Insbesondere die Regionalkoordinatoren und die Sekretariate der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übernehmen bei den Vorbereitungsarbeiten für die Diskussionen und Beschlüsse eine entscheidende Rolle. Um die Mitwirkung aller Gruppen zu stärken, stellt das Amt sicher, dass bei allen durchzuführenden Konsultationen oder vorzulegenden Informationen gleichzeitig die

Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, der Vorsitzende der Regierungsgruppe und die Regionalkoordinatoren einbezogen werden.

### Die Regierungsgruppe

20. In der Regierungsgruppe ist es üblich, dass sie ihren eigenen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden bezeichnet, die grundsätzlich jedes Jahr von der Gruppe gewählt werden. Außerdem koordiniert diese Gruppe ihre Tätigkeit durch verschiedene Regionalkoordinatoren. Die traditionelle Rolle der Regierungsgruppe besteht im Wesentlichen darin, die Regierungsmitglieder für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu ernennen, den Regierungskandidaten für die Position des Präsidenten des Verwaltungsrats und auf Ad-hoc-Basis die Regierungsmitglieder von dreigliedrigen Sitzungen zu nominieren. Neben dieser traditionellen Rolle dient die Gruppe auch als Forum für Regierungen bei Bemühungen, Einvernehmen über bestimmte Fragen zu erzielen und zwischen den Forderungen und Erwartungen regionaler Regierungsgruppen oder -untergruppen durch die Regional- und Subregionalkoordinatoren zu vermitteln. Aufgrund des Reformpakets von 2011 umfasst die Rolle des Vorsitzenden der Regierungsgruppe und der Regionalkoordinatoren außerdem ihre Beteiligung an Konsultativverfahren und insbesondere ihre Mitwirkung in einer dreigliedrigen Screening-Gruppe, deren Aufgabe es ist, die Tagesordnung des Verwaltungsrats festzulegen. Die Nominierungen für eine Funktion innerhalb der Regierungsgruppe (z. B. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder Regionalkoordinatoren) sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats schriftlich zu Beginn jeder neuen Amtszeit des Verwaltungsrats oder bei jeder Veränderung in diesem Zeitraum mitzuteilen.

21. Der Präsident des Verwaltungsrats hat sicherzustellen, dass mit dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe oder seinem Vertreter Konsultationen zu jeder Frage geführt werden, zu der er während der Tagung zur Behandlung eines Gegenstands der Geschäfte des Verwaltungsrats eine Konsultation des Vorstands für notwendig erachtet.

22. Um die uneingeschränkte Mitwirkung der Regierungsgruppe durch alle erdenklichen Mittel zu erleichtern und zu fördern, gewährleistet eine spezielle Einrichtung innerhalb des Amtes effektive und frühzeitige Konsultationen von Regierungsvertretern, sie ermöglicht einen zeitnahen Zugriff auf von ihnen erbetene Dokumente und Informationen, organisiert auf Ersuchen Unterrichtungen und Kontakte, gewährleistet dem Vorsitzenden der

Regierungsgruppe und den Regionalkoordinatoren technische und logistische Unterstützung und erleichtert Konsultationen mit den beiden anderen Gruppen.

### **Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe**

23. Es ist ständige Praxis, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vizepräsidenten des Verwaltungsrats in ihren jeweiligen Gruppen den Vorsitz führen. Jede Gruppe kann außerdem für verschiedene Sektionen und Segmente des Verwaltungsrats andere Sprecher benennen. Die Gruppensekretariate werden von den Gruppen benannt und traditionell von der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) für die Arbeitgeber und vom Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) für die Arbeitnehmer gestellt. Diese Nominierungen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats zu Beginn jeder neuen Amtszeit des Verwaltungsrats bzw. bei jeder Veränderung in diesem Zeitraum schriftlich mitzuteilen.

### **Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats an die Konferenz**

24. Nach Konsultation der Vizepräsidenten erstattet der Präsident des Verwaltungsrats der Konferenz unmittelbar über die Tätigkeit des Verwaltungsrats im vorausgegangenen Jahr Bericht.

### **Verfahren und Funktionsweise der Tagungen des Verwaltungsrats**

#### **Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Tagungen**

25. Seit 1995 verteilt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrats auf vollständige Tagungen im November und im März sowie auf eine halbtägige Tagung im Juni unmittelbar nach der Konferenz.

26. Seit November 2011 veranstaltet der Verwaltungsrat seine Tagungen im Rahmen eines ständigen Plenums, ausgenommen der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und bestimmte Arbeitsgruppen. Durch diese Funktionsweise wird vermieden, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt mehr als eine Sitzung stattfindet, ausgenommen die Sitzungen anderer Gremien, um so eine

Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats an allen Diskussionen zu ermöglichen.

27. Die Dauer der Tagungen richtet sich nach deren Tagesordnung. Der Arbeitsplan der März- und Novembertagungen sieht Gruppensitzungen vor und während der Verhandlungen des Verwaltungsrats vor.

### **Tagesordnung jeder Tagung**

28. Die Tagesordnung jeder Tagung wird von einer dreigliedrigen Screening-Gruppe festgelegt, die sich aus dem Vorstand des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe, den die Regierungen vertretenden Regionalkoordinatoren und den Sekretären der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zusammensetzt. Die Beschlüsse der dreigliedrigen Screening-Gruppe werden soweit möglich im Konsens gefasst. Wird kein Konsens erzielt, wird die Frage an den Vorstand verwiesen.

29. Der Generaldirektor oder vom Generaldirektor bezeichnete hochrangige Bedienstete nehmen an allen Sitzungen der dreigliedrigen Screening-Gruppe teil.

30. Vor jeder Tagung des Verwaltungsrats verteilt das Amt eine mit Anmerkungen versehene Liste von vorgeschlagenen Gegenständen für die Tagesordnung für eine oder mehrere künftige Tagungen des Verwaltungsrats zur Prüfung durch die dreigliedrige Screening-Gruppe.

31. Die dreigliedrige Screening-Gruppe tagt nach jeder vollständigen Tagung des Verwaltungsrats, um eine vorläufige Tagesordnung festzulegen (im März/April für die nächste Juni- und Novembertagung und im November für die nächste Märztagung).

32. Die vorläufige Tagesordnung kann vom Vorstand nach Konsultationen mit den anderen Mitgliedern der dreigliedrigen Screening-Gruppe für jede dringliche Frage, die zwischen den Tagungen aufgetreten ist, aktualisiert werden.

33. Die Tagesordnung jeder Tagung des Verwaltungsrats ist allen Mitgliedern so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie sie spätestens 15 Arbeitstage vor Eröffnung der Tagung erhalten. Sie wird gleichzeitig auf der IAO-Website veröffentlicht. Sie enthält in Anhängen einen vorläufigen Arbeitsplan mit klarer Angabe eines zeitlichen Rahmens für jede Sektion und eine Liste der vom

Amt nur für Informationszwecke erstellten Dokumente. Zum gleichen Zeitpunkt sollte nur eine Sitzung stattfinden.

34. Nachdem die Tagesordnung verteilt worden ist, können Gegenstände nur hinzugefügt werden, wenn der Vorstand dies nach Rücksprache mit den Mitgliedern der dreigliedrigen Screening-Gruppe beschließt, oder auf Beschluss des Verwaltungsrats.

### **Sektionen und Segmente des Verwaltungsrats**

35. Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Sektionen ab, die sich aus Segmenten zusammensetzen.

36. Das Programm, die Reihenfolge und die Zeitvorgaben für jede Sektion und jedes Segment werden im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Tagesordnung festgelegt, wobei Flexibilität gewahrt wird und die zu erörternden Fragen sowie die Koordinations- und Mitwirkungsbedürfnisse aller Gruppen berücksichtigt werden. Die Zeitvorgaben und die Reihenfolge der Sektionen und Segmente können daher von Tagung zu Tagung unterschiedlich ausfallen. Mit der möglichen Ausnahme des Segments Strategische Grundsatzpolitik werden alle Segmente mindestens einmal im Jahr behandelt. Es ist jedoch nicht erforderlich, auf jeder Tagung des Verwaltungsrats alle Segmente einer Sektion zu behandeln.

37. Der Verwaltungsrat gliedert seine Tätigkeit gegenwärtig in die folgenden Sektionen und Segmente:

- Die **Sektion Politikentwicklung** (POL), die in vier Segmente gegliedert ist:
  - Das Segment Beschäftigung und sozialer Schutz befasst sich mit Politiken und Tätigkeiten der IAO in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Unternehmensentwicklung und Genossenschaften, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und Umwelt, soziale Sicherheit und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung;
  - das Segment Multinationale Unternehmen prüft die Umsetzung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, behandelt Ersuchen um Auslegung der Erklärung und überwacht die Tätigkeiten der IAO und anderer Organisationen im Zusammenhang mit multinationalen Unternehmen, wobei davon ausgegangen wird, dass andere Aspekte der Tätigkeiten multinationaler

Unternehmen gegebenenfalls von anderen Segmenten geprüft werden können;

- das Segment Sozialer Dialog befasst sich mit zwei Fragenkomplexen: sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen, soweit sie das Arbeitsrecht, die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsicht betreffen, und die Planung, Vorbereitung und Weiterverfolgung der sektoralen Ausschüsse und Tagungen der IAO, die Vorbereitung und Weiterverfolgung der Fachtagungen der IAO, die im Programm und Haushalt vorgesehen sind, die Überprüfung des Programms der IAO für sektorale Tätigkeiten und andere Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Sektor- und Fachtagungen der IAO;
- das Segment Entwicklungszusammenarbeit befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere überprüft das Segment die Programme für Entwicklungszusammenarbeit der IAO und evaluiert ausgewählte Projekte; es behandelt Strategien, Prioritäten und Politiken für Entwicklungszusammenarbeit und bietet Leitlinien für die Tätigkeiten der Entwicklungszusammenarbeit der IAO; es fördert die aktive Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Programme und Projekte für Entwicklungszusammenarbeit; es prüft die zu Konferenzbeschlüssen über Fragen der Entwicklungszusammenarbeit zu treffenden Maßnahmen, und es überwacht die Tätigkeiten der Entwicklungszusammenarbeit der IAO in den verschiedenen Regionen.

Bei den Diskussionen der POL-Sektion wird die Normendimension der genannten Fragen einbezogen.

- Die **Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen** (LILS), die in zwei Segmente gegliedert ist:
  - Das Segment Rechtsfragen befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Verfassung der IAO, den verschiedenen Geschäftsordnungen (Konferenz, Verwaltungsrat, Regionaltagungen, Sektortagungen), dem Status der IAO in den Mitgliedstaaten, von der IAO mit anderen internationalen Organisationen geschlossenen rechtlichen Vereinbarungen, die gegenseitige Einladungen zu offiziellen Tagungen umfassen, und rechtlichen Aspekten institutioneller Fragen;

- das Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit den normenbezogenen Tätigkeiten der IAO, insbesondere mit der Billigung der Berichtsformulare für IAO-Übereinkommen und -empfehlungen und der Auswahl von Instrumenten für die Berichterstattung gemäß Artikel 19, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung der Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Rasse und Geschlecht und mit internationalen Rechtsinstrumenten und Gerichtsentscheidungen, die Auswirkungen auf die normenbezogene Tätigkeit der IAO haben.<sup>8</sup>
- Die **Sektion Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen** (PFA), die in drei Segmente gegliedert ist:
  - Das Segment Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen spricht Empfehlungen zu den zweijährlichen Programm- und Haushaltsvorschlägen des Generaldirektors aus; es prüft sonstige Haushaltsansätze und Ausgaben des Amtes; es überprüft die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit und Finanz- und Verwaltungsfragen, einschließlich der finanziellen Dimensionen und Konsequenzen von Fragen, die in anderen Sektionen, z. B. für Entwicklungszusammenarbeit, erörtert werden, und es behandelt Grundstücke und Gebäude der IAO betreffende Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - das Segment Personalfragen, das sich mit Fragen der Humanressourcen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgericht der IAO befasst;
  - das Segment Rechnungsprüfung und Aufsicht.

Die Regierungsvertreter des Verwaltungsrats treten in einer geheimen Sitzung zusammen, um die Beitragstabelle festzulegen. Ihre Empfehlungen werden der PFA-Sektion vorgelegt.

<sup>8</sup> Die Festlegung der Tagesordnung für eine bestimmte Tagung ist ausschlaggebend dafür, ob Rechtsfragen wie z. B. der Bericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, Klagen und Beschwerden gemäß Artikel 24 der Verfassung und Klagen gemäß Artikel 26 der Verfassung LILS oder INS zugewiesen werden sollten.

- Die **Institutionelle Sektion** (INS) befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Amtes und der Organisation, einschließlich verfassungsmäßiger Verpflichtungen. Dies umfasst ständige Gegenstände wie:
  - die Berichterstattung, einschließlich der Protokolle der vorangegangenen Tagung, der oder die Berichte des Generaldirektors, der oder die Berichte des Vorstands, Berichte des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, Berichte der Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung, Berichte des Vorstands des Turiner Zentrums und Berichte und Schlussfolgerungen von Regionaltagungen;
  - verfassungsmäßige Verpflichtungen, einschließlich der jährlichen Berichte im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Tagesordnung der Konferenz, Beschwerden gemäß Artikel 24 der Verfassung und Klagen gemäß Artikel 26 der Verfassung;<sup>9</sup>
  - institutionelle Fragen im Zusammenhang mit von der IAO veranstalteten Tagungen; und
  - dringende Fragen, die zwischen oder während der Tagungen auftreten und vom Vorstand nach Konsultationen mit den anderen Mitgliedern der in Absatz 3.1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats genannten dreigliedrigen Screening-Gruppe vorgelegt werden.
- Die **Sektion auf hoher Ebene** (HL), die im Bedarfsfall zusammentritt und ein Forum für die Erörterung von Fragen bietet, die für die IAO von großer strategischer Bedeutung sind. Sie umfasst das Segment Strategiepolitik und die Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung.
  - Die Sitzungen des Segments Strategiepolitik werden als normales Segment gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats durchgeführt.
  - Die Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung tritt als Plenarausschuss zusammen, was Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, die Möglichkeit gibt, sich an der Debatte mit einem flexibleren Ansatz zu beteiligen. Es ist ein Forum, das eine umfassendere Beteiligung ermöglicht und einen Anreiz für die Teil-

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 8.

nahme hochrangiger Vertreter der Mitgliedsgruppen und der eingeladenen Organisationen bieten soll. Der Plenarausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis, und alle Empfehlungen oder Berichte müssen dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats**

38. Der Verwaltungsrat hat weiterhin die Möglichkeit, einige seiner Tätigkeiten durch Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu organisieren. Gemäß dieser Befugnis wird beispielsweise der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit eingesetzt. Er tritt auf den Verwaltungsratstagungen im März und November und unmittelbar vor der Konferenz im Juni zusammen. Der Ausschuss besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern (drei Vertreter von Regierungen, drei von Arbeitgebern und drei von Arbeitnehmern), neun Ersatzmitgliedern und einem Vorsitzenden, bei dem es sich um eine vom Verwaltungsrat ernannte unabhängige Persönlichkeit handelt. Das Verfahren für die Prüfung von Klagen ist in Anhang II der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wiedergegeben.

39. Der Verwaltungsrat kann auch Ausschüsse im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung von Beschwerden gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung einsetzen, deren Geschäftsordnung in Anhang I dieses Kompendiums wiedergegeben ist.

40. Bei der Einsetzung neuer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen legt der Verwaltungsrat ihre Zusammensetzung gemäß den Regeln von Artikel 4.2 der Geschäftsordnung fest. Aufgrund der besonderen regionalen Struktur der Regierungsgruppe sollte die Zahl ihrer Vertreter in diesen Gremien acht oder ein anderes Vielfaches von vier betragen.

41. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, im Einklang mit Artikel 4.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats als Plenarausschuss zusammenzutreten, um Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Fragen bezüglich der Situation in ihren eigenen Ländern zum Ausdruck zu bringen. So tritt beispielsweise die Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung als Plenarausschuss zusammen. Ihr gegenwärtiges Mandat legt

den Schwerpunkt auf Fragen, die unmittelbar mit der sozialen Dimension der Globalisierung verknüpft sind.<sup>10</sup>

### **Nebenveranstaltungen**

42. Alle vom Amt oder von den Gruppen organisierten oder unterstützten Sitzungen oder Initiativen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den Geschäften der Tagung stehen, jedoch die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats erfordern, sollten eine Ausnahme darstellen und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie sollten sich in keiner Weise mit den Sitzungen des Verwaltungsrats überschneiden. Solche Nebenveranstaltungen sollten von der dreigliedrigen Screening-Gruppe genehmigt werden.

### **Funktionsweise des Verwaltungsrats**

#### **Zeitplanung während der Diskussionen**

43. Jede Sektion legt ihr Verfahren für die Zeitplanung selbst fest, damit alle Mitglieder ihre Auffassungen darlegen können. Einige Sektionen ziehen es möglicherweise vor, ein Standardverfahren – beispielsweise zeitliche Beschränkungen oder eine Liste von Rednern – anzuwenden, dessen Kriterien im Voraus festgelegt werden. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Vorsitzende dafür verantwortlich ist, die Beratungen zu leiten, insbesondere durch die Gewährung und den Entzug des Rechts, vor dem Verwaltungsrat das Wort zu ergreifen.

#### **Annahme von Beschlüssen**

44. Um die Diskussionen des Verwaltungsrats vorzubereiten, legt das Amt bestimmte Dokumente vor, darunter einen Zusatzbericht, in dem vom Amt zu früheren Beschlüssen durchgeführte Folgemaßnahmen dargelegt werden. Unter besonderen Umständen kann ein Dokument durch eine

<sup>10</sup> Auf seiner 260. Tagung (Juni 1994) beschloss der Verwaltungsrat, eine allen seinen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Liberalisierung des internationalen Handels, um die Aussprache auf der 81. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (1994) über den Bericht des Generaldirektors *Werte verteidigen, Wandel fördern* fortzuführen. Auf seiner 277. Tagung (November 2000) beschloss der Verwaltungsrat, das Mandat der Arbeitsgruppe zu erweitern und sie dementsprechend umzubenennen in die Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung.

Folienpräsentation ersetzt werden, deren Text den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Voraus zur Verfügung zu stellen ist. Als „Nur für Informationszwecke“ gekennzeichnete Dokumente werden auf der Website des Verwaltungsrats veröffentlicht und erfordern keine Beratung, sofern die dreigliedrige Screening-Gruppe auf Ersuchen eines Mitglieds des Verwaltungsrats, das spätestens fünf Arbeitstage vor der Eröffnung der Tagung vorgebracht werden muss, nicht etwas anderes beschließt.

45. Zur Umsetzung von Absatz 5.5.1 der Geschäftsordnung geben die vom Amt ausgearbeiteten Dokumente die etwaigen finanziellen Konsequenzen der in Betracht gezogenen Beschlüsse an. Bei anderen Vorschlägen, die Ausgaben verursachen und sich während einer Tagung ergeben, beendet der Verwaltungsrat deren Behandlung, nachdem das Amt die gemäß dem betreffenden Absatz erforderlichen finanziellen Informationen vorgelegt hat.

46. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, unabhängig davon, ob er in einer Plenarsitzung oder in Ausschüssen zusammentritt, in der Regel im Konsens. Der Begriff „Konsens“ bezeichnet eine ständige Praxis, der zufolge alles Erdenkliche getan wird, um ohne eine Abstimmung zu einer Vereinbarung zu gelangen, die allgemein akzeptiert wird. Diejenigen, die eine vom allgemeinen Trend abweichende Meinung vertreten, sind bereit, ihre Auffassung oder Vorbehalte bekannt zu machen und protokollarisch festhalten zu lassen.<sup>11</sup> Der Konsens zeichnet sich dadurch aus, dass von keinem Mitglied des Verwaltungsrats ein Einwand erhoben wird, der für die Annahme des fraglichen Beschlusses ein Hindernis wäre. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, im Einvernehmen mit den Sprechern der jeweiligen Gruppen das Vorliegen eines Konsenses festzustellen.

47. Es kann jedoch Fälle geben, in denen bestimmte Beschlüsse nur durch eine Abstimmung angenommen werden können. In diesem Fall hat jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter, falls das Mitglied abwesend oder verhindert ist, eine Stimme. In Ausschüssen, in denen eine Abstimmung erforderlich – oder unumgänglich – ist, müssen die für jedes registrierte Mitglied zur Verfügung stehenden Stimmen gewichtet werden, um sicherzustellen, dass die Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die gleiche Anzahl von Stimmen verfügen.

<sup>11</sup> *United Nations Juridical Yearbook*, 1987, 174–175.

## **Berichterstattung**

48. Die Protokollentwürfe der Sektionen des Verwaltungsrats werden auf der Website des Verwaltungsrats sobald wie möglich veröffentlicht, nachdem jede Sektion ihre Arbeit abgeschlossen hat, spätestens aber binnen sechs Wochen.

49. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Möglichkeit, an der Zusammenfassung ihrer Erklärungen im Protokollentwurf Korrekturen vorzunehmen, indem sie diese unmittelbar dem Sekretariat übermitteln, ohne dass es erforderlich ist, den Verwaltungsrat darüber zu informieren. Das Amt kann an den Erklärungen seiner Vertreter Korrekturen vornehmen. Eine Zusammenstellung dieser Korrekturen wird auf der Website des Verwaltungsrats veröffentlicht.

50. Der Protokollentwurf jeder Sektion wird nach den Korrekturen in den konsolidierten Entwurf des Protokolls der Tagung des Verwaltungsrats integriert. Dieses Protokoll der gesamten Verhandlungen einer gegebenen Tagung des Verwaltungsrats wird bei der Eröffnung der folgenden Tagung des Verwaltungsrats angenommen.

## **Annahme der Berichte von Ausschüssen**

51. Die Entwürfe der Berichte von Ausschüssen werden unter der Verantwortung des Ausschussvorsitzenden erarbeitet. Der Entwurf des Berichts wird dem Präsidenten des Verwaltungsrats und den Vizepräsidenten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt, die ihn billigen müssen, bevor er vervielfältigt und den zuständigen Sektionen des Verwaltungsrats zur Annahme vorgelegt wird.

52. Mit Ausnahme der Berichte des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, der vom Verwaltungsrat zur Behandlung von Beschwerden gemäß Artikel 24 der Verfassung eingesetzten dreigliedrigen Ausschüsse und der Arbeitsgruppen werden die Berichte vom Verwaltungsrat ohne Einführung oder sonstige Diskussionen angenommen. Der jeweilige Vorsitzende legt jeden Beschlusspunkt zur Annahme vor und schlägt vor, dass der Verwaltungsrat den Bericht in seiner Gesamtheit zur Kenntnis nimmt.

### **Annahme der Berichte von Regionaltagungen und Berichte anderer Tagungen der IAO**

53. Die Berichte der Regionaltagungen und anderer Tagungen, z. B. Sachverständigentagungen, dreigliedrige Tagungen und Sektortagungen, werden von der zuständigen Sektion des Verwaltungsrats behandelt, wie sie im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Tagesordnung bestimmt worden ist.

### **Verfahren zur Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz**

54. Die auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzenden Gegenstände werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt, sodass der Beschluss zwei Jahre vor der Eröffnung der Tagung der fraglichen Konferenz gefasst wird.

55. Während der ersten Phase der Beratung, die auf der Novembertagung stattfindet, werden die Gegenstände festgelegt, unter denen eine Auswahl getroffen werden kann. Zu diesem Zweck stützt der Verwaltungsrat seine Diskussion auf ein Papier mit allen erforderlichen Informationen zu den vom Generaldirektor vorgeschlagenen Gegenständen.

56. Die zweite Phase, die auf der Märztagung stattfindet, besteht darin, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Das der Diskussion zugrundeliegende Papier behandelt alle zusätzlichen Gegenstände, die der Verwaltungsrat während der ersten Diskussionsphase vorgeschlagen hat. Wenn auf der Märztagung keine Entscheidung getroffen werden kann, ist es immer noch möglich, auf der folgenden Novembertagung einen endgültigen Beschluss zu fassen. Eine solche dritte Diskussion sollte jedoch eine außergewöhnliche Praxis bleiben, um dem Amt eine umfassende Vorbereitung zu ermöglichen.

### **Umsetzung der von der Konferenz angenommenen Entschlieungen**

57. Jede von der Konferenz angenommene Entschlieung wird dem Verwaltungsrat vorgelegt.

### **Rein formale Fragen**

58. Muss sich der Verwaltungsrat mit einer Frage rein formaler oder zeremonieller Art befassen, kann der Prsident beschlieen, allein im Namen des Verwaltungsrats zu sprechen oder nach entsprechenden Konsultationen ein anderes ordentliches oder Ersatzmitglied fur diesen Zweck zu ernennen (Absatz 2.2.4 der Geschftsordnung).

## ► **Geschäftsordnung des Verwaltungsrats**

---

Angenommen vom Verwaltungsrat am 23. März 1920. Abgeändert vom Verwaltungsrat am 12. und 13. Oktober 1922; 2. Februar, 12. April und 18. Oktober 1923; 13. Juni 1924; 10. Januar und 4. April 1925; 27. und 28. April 1928; 5. Juni 1930; 21. und 22. April und 17. Oktober 1931; 6. April und 26. Oktober 1932; 24. Januar, 27. April, 1. Juni und 28. September 1934; 2. Februar 1935; 2. Juni 1936; 5. Februar 1938; 20. Juni 1947; 19. März, 14. Juni und 11. Dezember 1948; 4. Juni 1949; 3. Januar, 11. März, 16. Juni und 21. November 1950; 2. Juni 1951; 12. März 1952; 29. Mai 1953, 9. März 1954; 2. März 1955; 6. März 1956; 8. März und 14. November 1963; 1. Juni 1973; 15. November 1974; 5. März und 19. November 1976; 2. März und 27. Mai 1977; 3. März 1978; 1. Juni 1979; 18. November 1982; 28. Februar 1985; 14. November 1989; 3. März und 16. November 1993; 20. November 1997; 27. März 1998; 18. November 1999; 17. November 2005; 20. März 2008; 19. November 2009; 20. Juni 2011; 18. November 2011 und 21. März 2016.

### **Abschnitt 1 – Zusammensetzung und Teilnahme**

#### **Artikel 1.1.**

##### **Zusammensetzung**

1.1.1. Der Verwaltungsrat besteht aus sechsundfünfzig ordentlichen Mitgliedern, achtundzwanzig Vertretern der Regierungen, vierzehn Vertretern der Arbeitgeber und vierzehn Vertretern der Arbeitnehmer; und sechsundsechzig Ersatzmitgliedern, achtundzwanzig Vertretern der Regierungen, neunzehn Vertretern der Arbeitgeber und neunzehn Vertretern der Arbeitnehmer.

#### **Artikel 1.2.**

##### **Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt**

1.2.1. Von den achtundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, die die Regierungen vertreten, werden zehn von den Mitgliedern ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

### **Artikel 1.3.**

#### **Auswahl der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt**

1.3.1. Der Verwaltungsrat entscheidet in einer die Auswahl der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, betreffenden Frage nur dann, wenn die Frage der Änderung der Liste dieser Mitglieder als spezifischer Gegenstand in die Tagesordnung der Tagung aufgenommen worden ist und dem Verwaltungsrat ein Bericht seines Vorstands über die zu entscheidende Frage vorliegt.

1.3.2. Bevor der Vorstand des Verwaltungsrats dem Verwaltungsrat eine Änderung der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, empfiehlt, holt er den Rat eines Ausschusses ein, der vom Verwaltungsrat eingesetzt worden ist und dem Sachverständige angehören, die kompetent sind, Empfehlungen zu den geeignetsten Kriterien der wirtschaftlichen Bedeutung und zur relativen wirtschaftlichen Bedeutung von Staaten abzugeben, die auf der Grundlage solcher Kriterien bewertet werden.

### **Artikel 1.4.**

#### **Amtszeit des Verwaltungsrats**

1.4.1. Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt gemäß Artikel 7 der Verfassung und den Bestimmungen von Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz drei Jahre.

1.4.2. Mit Ausnahme der in Artikel 1.2 genannten Vertreter werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von Wahlkollegien ihrer jeweiligen Gruppen gemäß den Bestimmungen von Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz gewählt.

1.4.3. Jedes Mitglied des Wahlkollegiums der Regierungsgruppe ernennt in geheimer Abstimmung achtzehn ordentliche Mitglieder und achtundzwanzig Ersatzmitglieder.

1.4.4. Jedes Mitglied des Wahlkollegiums der Arbeitgebergruppe und des Wahlkollegiums der Arbeitnehmergruppe ernennt in geheimer Abstimmung vierzehn ordentliche Mitglieder und neunzehn Ersatzmitglieder, die die Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmer vertreten.

1.4.5. Für das Wahlverfahren gilt die Geschäftsordnung der Konferenz.

## Artikel 1.5.

### Ersatzmitglieder

1.5.1. Die Ersatzmitglieder, die gemäß Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt werden, nehmen an den Arbeiten des Verwaltungsrats unter den in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen teil.

1.5.2. Ersatzmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und mit Genehmigung des Präsidenten das Wort zu ergreifen.

1.5.3. Ersatzmitglieder dürfen an Abstimmungen nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) Ein Ersatzmitglied, das der Gruppe der Regierungsvertreter angehört, darf an Abstimmungen teilnehmen:
  - i) wenn es durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung eines ordentlichen Mitglieds der Regierungsgruppe, das an der Abstimmung nicht teilnimmt und sich nicht durch einen Stellvertreter vertreten lässt, hierzu ermächtigt wird;
  - ii) wenn es von der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats ermächtigt wird, anstelle eines ordentlichen Mitglieds der Regierungsgruppe abzustimmen, das nicht an der Abstimmung teilnimmt und das sich nicht durch einen Stellvertreter vertreten lässt und nicht selbst ein Ersatzmitglied gemäß Unterabsatz i) ermächtigt hat, an seiner Stelle an der Abstimmung teilzunehmen;
- b) Ersatzmitglieder, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe angehören, können unter den von ihrer jeweiligen Gruppe festgelegten Voraussetzungen anstelle eines ordentlichen Mitglieds dieser Gruppen an den Abstimmungen teilnehmen; die Gruppen haben den Präsidenten über alle diesbezüglich gefassten Beschlüsse zu informieren.

1.5.4. Ersatzmitglieder können vom Verwaltungsrat als ordentliche Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats ernannt werden.

1.5.5. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Ersatzmitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe gehen zu Lasten der Internationalen Arbeitsorganisation.

## **Artikel 1.6.**

### **Stellvertreter**

1.6.1. Jede im Verwaltungsrat vertretene Regierung kann außerdem für ihren ordentlichen Vertreter einen Stellvertreter mit gleicher Staatsangehörigkeit bestimmen, der den ordentlichen Vertreter ersetzt, falls letzterer abwesend oder verhindert ist.

1.6.2. Der Stellvertreter kann das ordentliche Mitglied zu den Sitzungen des Verwaltungsrats begleiten, hat jedoch nicht das Recht, das Wort zu ergreifen.

1.6.3. In Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds stehen dem Stellvertreter sämtliche Rechte des ordentlichen Mitglieds zu.

1.6.4. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe sind hinsichtlich der Art der Bestimmung von Stellvertretern völlig frei.

1.6.5. Jeder Stellvertreter hat dem Präsidenten eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

## **Artikel 1.7.**

### **Besetzung frei gewordener Sitze**

1.7.1. Gibt ein Staat während einer ordentlichen Tagung der Konferenz seinen Sitz im Verwaltungsrat auf, so tritt das Wahlkollegium der Regierungsvertreter im Lauf der Tagung zusammen, um nach Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz einen anderen Staat für die Übernahme des Sitzes zu bestimmen.

1.7.2. Gibt ein Staat seinen Sitz im Verwaltungsrat zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt auf, so schreitet die Regierungsgruppe des Verwaltungsrats zur Neubesetzung dieses Sitzes. Diese muss vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe auf der nächsten Tagung der Konferenz bestätigt und der Konferenz mitgeteilt werden. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch das Wahlkollegium findet unverzüglich eine neue Wahl gemäß den Bestimmungen von Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz statt.

1.7.3. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt durch Todesfall oder Rücktritt der Sitz eines Regierungsvertreters frei, ohne dass der betreffende Staat auf

seinen Sitz im Verwaltungsrat verzichtet, so erfolgt die Neubesetzung des betreffenden Sitzes durch die von der Regierung bestimmte Person.

1.7.4. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat während einer ordentlichen Tagung der Konferenz frei, so tritt das zuständige Wahlkollegium im Verlauf der Tagung zusammen, um den Sitz gemäß dem in Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz festgelegten Verfahren zu besetzen.

1.7.5. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt frei, so schreitet die betreffende Gruppe des Verwaltungsrats zu seiner Neubesetzung, die jedoch nicht unbedingt aus der Mitte der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats erfolgen muss. Diese muss von dem zuständigen Wahlkollegium auf der nächsten Tagung der Konferenz bestätigt und der Konferenz mitgeteilt werden. Wird die Neubesetzung von dem betreffenden Wahlkollegium nicht bestätigt, findet unverzüglich eine neue Wahl gemäß den Bestimmungen von Teil 6 der Geschäftsordnung der Konferenz statt.

## **Artikel 1.8.**

### **Vertretung von Staaten, die nicht dem Verwaltungsrat angehören**

1.8.1. Behandelt der Verwaltungsrat eine Angelegenheit, die sich aus einer Beschwerde gemäß Artikel 24 oder einer Klage gemäß Artikel 26 der Verfassung ergibt, so ist die betreffende Regierung, sofern sie nicht bereits im Verwaltungsrat vertreten ist, berechtigt, einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist, zur Teilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsrats zu entsenden, solange die Angelegenheit behandelt wird. Die Regierung ist frühzeitig von dem Termin in Kenntnis zu setzen, an dem die Angelegenheit behandelt wird.

1.8.2. Behandelt der Verwaltungsrat einen Bericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit oder des Ermittlungs- und Schlichtungsausschusses in Sachen der Vereinigungsfreiheit, der Schlussfolgerungen zu einem Fall enthält, der eine nicht im Verwaltungsrat vertretene Regierung betrifft, so ist diese Regierung berechtigt, einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist, zur Teilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsrats zu entsenden, solange die Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall behandelt werden.

1.8.3. Ein Vertreter eines Staates, der nicht dem Verwaltungsrat angehört, kann auch mit Zustimmung des Vorstands das Wort ergreifen, um Auffassungen zu die Lage des Staates betreffenden Angelegenheiten zu äußern, wenn ein Diskussionspunkt seine Interessen berühren kann oder wenn auf diesen Staat oder die Lage dieses Staates in der Diskussion ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

### **Artikel 1.9.**

#### **Vertretung offizieller internationaler Organisationen**

1.9.1. Die Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich in dessen Sitzungen vertreten zu lassen, können den Sitzungen beiwohnen und ohne Stimmrecht an den Erörterungen teilnehmen.

### **Artikel 1.10.**

#### **Vertretung nichtstaatlicher internationaler Organisationen**

1.10.1. Nichtstaatliche internationale Organisationen können vom Verwaltungsrat eingeladen werden, sich in seinen Sitzungen während der Erörterung von Fragen, die für sie von Interesse sind, vertreten zu lassen. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten diese Vertreter ermächtigen, zur Unterrichtung des Verwaltungsrats Erklärungen zu Fragen abzugeben oder zu verbreiten, die auf seiner Tagesordnung stehen. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Frage der Sitzung zur Entscheidung ohne Aussprache unterbreitet.

1.10.2. Dieser Artikel gilt nicht für Sitzungen, in denen Verwaltungs- oder Haushaltsfragen behandelt werden.

## **Abschnitt 2 – Vorstand des Verwaltungsrats**

### **Artikel 2.1.**

#### **Vorstand**

2.1.1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die aus jeder der drei Gruppen gewählt werden. Nur ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats können in den Vorstand gewählt werden.

2.1.2. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten des Verwaltungsrats verantwortlich.

2.1.3. Die Mitglieder des Vorstands werden in einer am Ende der Jahrestagung der Internationalen Arbeitskonferenz abzuhaltenden Sitzung des Verwaltungsrats gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

2.1.4. Der Präsident kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung seiner Amtsdauer wiedergewählt werden.

2.1.5. Wird ein Vorstandsmitglied als Ersatz für ein verstorbenes oder ausscheidendes Mitglied gewählt, so übt es sein Amt während des Restes der Amtsdauer seines Vorgängers aus.

2.1.6. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übernimmt die Bildung eines Sekretariats des Verwaltungsrats.

## **Artikel 2.2.**

### **Aufgaben des Präsidenten**

2.2.1. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt er den Verwaltungsrat von allen Mitteilungen in Kenntnis, die diesen betreffen.

2.2.2. Er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt und entzieht das Wort, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

2.2.3. Er kann an den Erörterungen und Abstimmungen teilnehmen, hat jedoch keine ausschlaggebende Stimme.

2.2.4. Liegt dem Verwaltungsrat eine Angelegenheit rein zeremonieller Art vor, so kann der Präsident entscheiden, im Namen des Verwaltungsrats allein das Wort zu ergreifen oder nach entsprechenden Konsultationen ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied zu diesem Zweck zu benennen.

2.2.5. Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz in allen Sitzungen. Bei Sitzungen, die in Abwesenheit des Präsidenten stattfinden, wechseln sich die beiden Vizepräsidenten im Vorsitz ab. Ungeachtet dessen kann der Präsident einem ordentlichen Mitglied oder einem Ersatzmitglied die für die Leitung eines bestimmten Segments erforderlichen Aufgaben übertragen, das

im Namen und unter der Aufsicht des Präsidenten handelt. Dabei kann das benannte Mitglied nur die in Absatz 2.2.2 aufgeführten Aufgaben wahrnehmen. Die beabsichtigten Benennungen werden den beiden anderen Mitgliedern des Vorstands im Voraus mitgeteilt, und ihre Gültigkeit beschränkt sich auf eine Tagung des Verwaltungsrats, wobei die Möglichkeit besteht, sie für künftige Tagungen zu erneuern.

2.2.6. Vorbehaltlich der dem Generaldirektor durch die Verfassung der Organisation verliehenen Befugnisse überwacht der Präsident die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen und die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

2.2.7. Zu diesem Zweck stehen ihm in dem Zeitraum zwischen den Tagungen alle Befugnisse zu, die der Verwaltungsrat ihm zur Mitunterzeichnung oder Kenntnisnahme von bestimmten Schriftstücken, zur vorläufigen Genehmigung von Erhebungen oder zur Entsendung von offiziellen Vertretern des Amtes zu Tagungen, Konferenzen oder Kongressen zu übertragen als zweckmäßig erachtet.

2.2.8. Der Präsident wird vom Generaldirektor unverzüglich über wesentliche, mit der Tätigkeit des Amtes im Zusammenhang stehende Vorkommnisse und alle Vorgänge, die sein Eingreifen erforderlich machen können, unterrichtet, damit er in der Lage ist, alle sich gegebenenfalls als notwendig erweisenden Maßnahmen zu treffen, die innerhalb seiner Zuständigkeit liegen. Der Präsident kann die Vizepräsidenten zu allen ihm nach diesem Absatz zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten befragen.

2.2.9. Der Präsident hält sich über die Arbeit der verschiedenen Dienstzweige des Amtes auf dem Laufenden und beruft den Verwaltungsrat ein, wenn er dies für notwendig erachtet.

### **Artikel 2.3.**

#### **Übertragung von Befugnissen an den Vorstand**

2.3.1. Der Verwaltungsrat kann seinem Vorstand die Befugnis übertragen:

- a) das Tagungsprogramm und die Termine von Symposien, Seminaren und ähnlichen Tagungen zu genehmigen;
- b) Mitgliedstaaten oder Staaten einzuladen, die nicht Mitglieder der Organisation sind;

- c) offizielle internationale Organisationen einzuladen;
- d) nichtstaatliche internationale Organisationen einzuladen;
- e) die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wahrzunehmen; eine solche Befugnisübertragung erfolgt nur für eine bestimmte Konferenztagung und nur in Bezug auf Vorschläge, die Ausgaben in einer Rechnungsperiode bedingen, für die bereits ein Haushalt verabschiedet wurde.

2.3.2. Die Beschlüsse des Vorstands des Verwaltungsrats werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Können die Mitglieder des Vorstands sich nicht einigen, wird die Frage zur Entscheidung an den Verwaltungsrat verwiesen.

## **Abschnitt 3 – Tagesordnung und Tagungen**

### **Artikel 3.1.**

#### **Tagesordnung**

3.1.1. Die Tagesordnung für jede Tagung wird von einer dreigliedrigen Screening-Gruppe festgelegt, die sich aus dem Vorstand des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe, den Regionalkoordinatoren, die die Regierungen vertreten, den Sekretären der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe oder deren Vertretern zusammensetzt. Diese Gruppe wird vom Generaldirektor oder von anderen vom Generaldirektor ausgewählten hochrangigen Bediensteten unterstützt.

3.1.2. Jeder Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung vom Verwaltungsrat auf seiner letzten Tagung beschlossen wurde, wird von der dreigliedrigen Screening-Gruppe in die Tagesordnung für die nächste Tagung aufgenommen.

3.1.3 Eine vorläufige Tagesordnung, einschließlich eines vorläufigen Arbeitsplans, wird sobald wie möglich nach jeder Tagung für eine oder mehrere künftige Tagungen aufgestellt. Die vorläufige Tagesordnung kann in Bezug auf dringende Angelegenheiten, die sich zwischen den Tagungen ergeben, vom Vorstand des Verwaltungsrats nach Beratungen mit den anderen Mitgliedern der in Absatz 3.1.1 genannten dreigliedrigen Screening-Gruppe aktualisiert werden.

3.1.4. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats so rechtzeitig zuzustellen, dass sie ihnen mindestens 15 Arbeitstage vor Eröffnung der Tagung vorliegt.

3.1.5. Dringende Angelegenheiten, die während der Tagung auftreten, können entsprechend dem zweiten Satz von Absatz 3.1.3 zusätzlich auf die Tagesordnung jeder Tagung gesetzt werden.

## **Artikel 3.2.**

### **Tagungen**

3.2.1. Der Verwaltungsrat tritt normalerweise dreimal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

3.2.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 der Verfassung der Organisation kann der Präsident nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten, wenn es als notwendig erachtet wird, eine außerordentliche Tagung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 16 Mitglieder der Regierungsgruppe oder zwölf Mitglieder der Arbeitgebergruppe oder zwölf Mitglieder der Arbeitnehmergruppe einen entsprechenden schriftlichen Antrag unterzeichnen.

3.2.3. Der Verwaltungsrat bestimmt auf jeder Tagung den Zeitpunkt der nächsten Tagung. Wird in der Zeit zwischen zwei Tagungen eine Änderung des beschlossenen Termins notwendig, so kann der Präsident nach Beratung mit der in Absatz 3.1.1 genannten dreigliedrigen Screening-Gruppe die erforderliche Änderung vornehmen.

## **Artikel 3.3.**

### **Ort der Tagungen**

3.3.1. Der Verwaltungsrat hält seine Tagungen im Internationalen Arbeitsamt ab, sofern er nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

## **Artikel 3.4.**

### Zutritt zu den Sitzungen

3.4.1. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag eines Regierungsdelegierten oder der Mehrheit der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe tagt der Verwaltungsrat jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

3.4.2. Der Generaldirektor und die Mitarbeiter des Internationalen Arbeitsamtes, die das Sekretariat des Verwaltungsrats bilden, sind in den Sitzungen anwesend.

3.4.3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Französisch, Englisch oder Spanisch sprechen, sind befugt, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten Dolmetscher mit in den Verwaltungsratsaal zu bringen, die sie unterstützen.

## **Abschnitt 4 – Sektionen, Segmente, Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

### **Artikel 4.1.**

#### Sektionen und Segmente

4.1.1. Der Verwaltungsrat gliedert seine Plenarsitzungen in Sektionen, die aus Segmenten bestehen. Die Abhaltung bestimmter Sektionen oder Segmente in einer gegebenen Sitzung sowie deren Programm und Zeitplan werden im Rahmen des in Artikel 3.1 festgelegten Verfahrens für die Festlegung der Tagesordnung bestimmt.

### **Artikel 4.2.**

#### Ausschüsse und Arbeitsgruppen

4.2.1. Der Verwaltungsrat kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einen Ausschuss, einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung, das Mandat und die Dauer der Tätigkeiten solcher Ausschüsse, Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen.

4.2.2. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen wählt jeder Ausschuss, jeder Unterausschuss oder jede Arbeitsgruppe einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe und einem Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe besteht.

4.2.3. Die Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Ausschüssen haben die gleiche Anzahl von Stimmen, sofern der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

### **Artikel 4.3.**

#### **Plenarausschuss**

4.3.1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, als Plenarausschuss zusammenzutreten, um einen Meinungs austausch durchzuführen, bei dem Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, in der von ihm bestimmten Weise Gelegenheit gegeben werden kann, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten zu äußern, die ihre eigene Situation betreffen. Der Plenarausschuss erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

## **Abschnitt 5 – Verfahren**

### **Artikel 5.1.**

#### **Verfahren bei Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz**

5.1.1. Befasst sich der Verwaltungsrat erstmals mit einem Antrag, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, so kann er, sofern die anwesenden Mitglieder sich nicht einstimmig zugunsten des Antrags aussprechen, erst auf der nächsten Tagung darüber beschließen.

5.1.2. Setzt die Behandlung eines Gegenstands, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz beantragt worden ist, die Kenntnis der Gesetzgebung der einzelnen Staaten voraus, so hat das Internationale Arbeitsamt dem Verwaltungsrat eine kurze Darstellung der geltenden Gesetzgebung und Praxis in den betreffenden Ländern in Bezug auf diesen Gegenstand vorzulegen. Diese ist dem Verwaltungsrat zu unterbreiten, bevor er über den Antrag Beschluss fasst.

5.1.3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, kann der Verwaltungsrat, wenn besondere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, beschließen, den betreffenden Punkt einer vorbereitenden technischen Konferenz vorzulegen, damit diese dem Rat berichtet, bevor die Frage auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann unter gleichen Umständen bei Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Konferenz die Einberufung einer vorbereitenden technischen Konferenz beschließen.

5.1.4. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Verwaltungsrats gilt die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz als gleichbedeutend mit dessen Überweisung an diese zur zweimaligen Beratung.

5.1.5. In besonders dringenden Fällen oder wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen eine Frage zur einmaligen Beratung an die Konferenz im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung überweisen.

5.1.6. Beschließt der Verwaltungsrat die Überweisung einer Frage an eine vorbereitende technische Konferenz, so muss er den Zeitpunkt, die Zusammensetzung und den Arbeitsauftrag dieser vorbereitenden Konferenz bestimmen.

5.1.7. Der Verwaltungsrat muss auf solchen technischen Konferenzen, die in der Regel dreigliedrig sein müssen, vertreten sein.

5.1.8. Jedem Delegierten, der an solchen Konferenzen teilnimmt, können ein oder mehrere technische Berater beigegeben werden.

5.1.9. Für jede vom Verwaltungsrat einberufene vorbereitende Konferenz arbeitet das Amt einen Bericht aus, der geeignet ist, den Meinungsaustausch über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen zu erleichtern, und der insbesondere eine Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern enthält.

## Artikel 5.2.

### Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz

5.2.1. Erachtet der Verwaltungsrat es gemäß den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so unterbreitet das Amt dem Verwaltungsrat alle ihm vorliegenden Informationen, insbesondere über die Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf dieses Übereinkommen in den Ländern, die es ratifiziert haben, und über die Gesetzgebung in Bezug auf den Gegenstand des Übereinkommens und deren Anwendung in den Ländern, die es nicht ratifiziert haben. Der Berichtsentwurf des Amtes wird allen Mitgliedern der Organisation zur Stellungnahme übermittelt.

5.2.2. Sechs Monate nachdem der in Absatz 5.2.1 genannte Berichtsentwurf des Amtes den Regierungen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats übermittelt wurde, bestimmt der Verwaltungsrat den Inhalt des Berichts und prüft die Frage, ob die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

5.2.3. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, dass die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens nicht auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so legt das Internationale Arbeitsamt den genannten Bericht der Konferenz vor.

5.2.4. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, dass die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung des Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen ist, so übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats besondere Beachtung verdienen.

5.2.5. Vier Monate nach Übermittlung des Berichts an die Regierungen verabschiedet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen den endgültigen Bericht unter genauer Bezeichnung der Frage oder Fragen, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

5.2.6. Beschließt der Verwaltungsrat zu einem anderen Zeitpunkt als dem, zu dem er es gemäß den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig erachtet, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten, die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen, so teilt das Amt diesen Beschluss den Regierungen der Mitgliedstaaten mit und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats besondere Beachtung verdienen.

5.2.7. Vier Monate nach Zusendung dieser Mitteilung an die Regierungen nimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen eine genaue Bezeichnung der Frage oder Fragen vor, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

### **Artikel 5.3.**

#### **Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung einer Empfehlung in die Tagesordnung der Konferenz**

5.3.1. Erachtet es der Verwaltungsrat für angezeigt, die gänzliche oder teilweise Abänderung einer Empfehlung auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, so teilt das Amt diesen Beschluss den Regierungen der Mitgliedstaaten mit, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats besondere Beachtung verdienen.

5.3.2. Vier Monate nach Zusendung dieser Mitteilung an die Regierungen nimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen eine genaue Bezeichnung der Frage oder Fragen vor, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

### **Artikel 5.4.**

#### **Verfahren bei Aufnahme der Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder der Zurückziehung eines nicht in Kraft befindlichen Übereinkommens oder einer Empfehlung in die Tagesordnung der Konferenz**

5.4.1. Betrifft ein in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmender Gegenstand die Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder die Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder

einer Empfehlung, so legt das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen einschlägigen Informationen vor, über die es verfügt.

5.4.2. Die Bestimmungen des Artikels 6.2 betreffend die Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz gelten nicht für den Beschluss, einen Gegenstand, der eine solche Aufhebung oder Zurückziehung betrifft, in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz aufzunehmen. Ein solcher Beschluss erfolgt nach Möglichkeit im Konsens oder, falls ein solcher Konsens auf zwei aufeinander folgenden Tagungen des Verwaltungsrats nicht erreicht werden kann, durch eine Vier-Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats während der zweiten dieser Tagungen.

### **Artikel 5.5.**

#### **Verfahren bei Beschlüssen, die Kosten verursachen**

5.5.1. Der Verwaltungsrat fasst keinen Beschluss zu einem Antrag, der Kosten verursacht, ohne dessen geschätzte Kosten in Betracht zu ziehen und Vorsorge für die notwendigen Ausgaben zu treffen.

### **Artikel 5.6**

#### **Berichte, Verhandlungsberichte, Niederschriften, Mitteilungen und Schriftstücke des Amtes**

5.6.1. Der Präsident legt jeder Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz einen Bericht über die Arbeiten des Verwaltungsrats im vorangegangenen Jahr vor. Der Präsident hört die Vizepräsidenten zu den in dem Bericht zu behandelnden Fragen an.

5.6.2. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird ein stenografischer Verhandlungsbericht aufgenommen. Er wird nicht veröffentlicht oder verteilt.

5.6.3. Das Sekretariat des Verwaltungsrats veröffentlicht die Protokollentwürfe der Tagungen auf der Website der Organisation. Zu Beginn jeder Tagung wird das Protokoll der vorausgegangenen Tagungen genehmigt und veröffentlicht.

5.6.4. Die Protokolle der geheimen Sitzungen nach Absatz 3.4.1 werden jedoch nicht veröffentlicht; sie werden als vertraulich behandelt. Die vertraulichen Protokolle des Verwaltungsrats dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren veröffentlicht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gene-

raldirektor im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verwaltungsrats oder in Zweifelsfällen mit dem Verwaltungsrat selbst vertrauliche Protokolle in geeigneten Fällen auf Verlangen verfügbar machen.

5.6.5. Schriftstücke, die vom Internationalen Arbeitsamt abgefasst worden sind und sich auf die Punkte der Tagesordnung des Verwaltungsrats beziehen, werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 15 Arbeitstage vor Eröffnung jeder Tagung auf Englisch, Französisch und Spanisch elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Fall der Aussprache über Programm und Haushalt bedarf es einer Frist von 30 Arbeitstagen.

5.6.6. Wird die vorerwähnte Frist von 15 Arbeitstagen nicht eingehalten, so wird die Behandlung des betreffenden Gegenstands auf die nachfolgende Tagung des Verwaltungsrats verschoben. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands nach Rücksprache mit den drei Gruppen.

5.6.7. Die Regel nach Absatz 5.6.5 gilt nicht für Schriftstücke, die aus Tagungen, Missionen und Initiativen unmittelbar vor oder während der Tagung des Verwaltungsrats hervorgehen. Bei dringenden Angelegenheiten kann in jedem Fall auf mündliche Vorträge zurückgegriffen werden.

5.6.8. Die Schriftstücke dürfen veröffentlicht werden, es sei denn, der Generaldirektor beschließt nach Beratung mit dem Vorstand des Verwaltungsrats, sie erst nach Erörterung der Frage, auf die sie sich beziehen, durch den Verwaltungsrat und vorbehaltlich etwaiger, von ihm diesbezüglich erteilter Weisungen zugänglich zu machen. Der Generaldirektor kann jedoch diejenigen Schriftstücke der Presse übermitteln, die gemäß seinem Beschluss nicht vor der Erörterung durch den Verwaltungsrat zugänglich gemacht werden sollten, vorbehaltlich einer Sperrfrist, vor deren Ablauf sie nicht veröffentlicht oder verwendet werden sollten. Der Generaldirektor bemüht sich, diese Frist so festzusetzen, dass die Veröffentlichung dieser Schriftstücke möglichst nicht erfolgt, ehe die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrem Besitz sind. Schriftstücke, die von ihrem Verfasser dem Amt als vertraulich übermitteln wurden oder vom Amt den Mitgliedern des Verwaltungsrats als vertraulich vorgelegt worden sind, dürfen nicht veröffentlicht werden. Schriftstücke, die sich auf geheime Sitzungen beziehen, sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.

5.6.9. Das *Amtsblatt* des Internationalen Arbeitsamtes veröffentlicht einen Verhandlungsbericht, der insbesondere für die Regierungen und

öffentlichen Verwaltungen bestimmt ist und mindestens die Entschlüsse im vollständigen Wortlaut sowie klare Angaben darüber enthält, wie diese zustande gekommen sind.

## **Artikel 5.7.**

### **Entschlüsse, Abänderungs- und andere Anträge**

5.7.1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats oder Stellvertreter und Ersatzmitglieder, die den Sitz eines ordentlichen Mitglieds innehaben, können Entschlüsse, Abänderungs- oder andere Anträge nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln einbringen.

5.7.2. Die Texte aller Entschlüsse, Abänderungs- und anderen Anträge sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit vor der Abstimmung zu verteilen. Sie müssen verteilt werden, wenn vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrats es verlangen.

5.7.3. Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschluß mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt die Person, die die Sitzung leitet, die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- a) über alle Entschlüsse, Abänderungs- und anderen Anträge ist zu entscheiden;
- b) die Person, die die Sitzung leitet, entscheidet darüber, ob über die Abänderungsanträge gesondert entschieden oder ob sie bei der Beschlussfassung anderen gegenübergestellt werden sollen; im letzteren Fall gilt jedoch ein Antrag oder eine Entschluß erst dann als abgeändert, wenn der Änderungsantrag, der die breiteste Unterstützung erhalten hat, gesondert angenommen worden ist;
- c) ist ein Antrag oder eine Entschluß infolge einer Abstimmung abgeändert worden, so muss der Antrag oder die Entschluß in der abgeänderten Form der Sitzung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

5.7.4. Ein Mitglied kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu seinem Antrag zur Debatte steht oder angenommen worden ist.

5.7.5. Ein Abänderungsantrag, der vom Antragsteller zurückgezogen worden ist, kann von einem anderen Mitglied wieder eingebracht werden. In diesem Fall ist er zur Debatte zu stellen und darüber zu entscheiden.

5.7.6. Anträge zur Geschäftsordnung müssen weder der Person, die die Sitzung leitet, noch den Mitgliedern schriftlich verfügbar gemacht werden. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten: Ein Antrag auf Rückverweisung eines Gegenstands; ein Antrag auf Aufschiebung der Behandlung eines Gegenstands; ein Antrag auf Vertagung der Sitzung; ein Antrag auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage oder eines bestimmten Vorfalls; ein Antrag auf Übergang zu einem anderen Punkt der Tagesordnung.

5.7.7. Entschlüsse, Abänderungs- oder andere Anträge werden nur erörtert, wenn sie unterstützt worden sind.

#### **Artikel 5.8.**

##### **Recht auf Erwiderung**

5.8.1. Jedes Mitglied oder jede Gruppe, die in den Diskussionen ausdrücklich erwähnt worden ist, kann das Recht auf Erwiderung zu dem von der Person, die die Sitzung leitet, beschlossenen Zeitpunkt ausüben.

#### **Artikel 5.9.**

##### **Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen**

5.9.1. Hat ein dem Verwaltungsrat unterbreiteter Vorschlag neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben zum Gegenstand, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so nimmt der Generaldirektor mit den betreffenden Organisationen Rücksprache und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Mittel und Wege, die den beteiligten Organisationen gemeinsam zur Verfügung stehenden Mittel auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden. Bezieht sich ein im Laufe einer Sitzung eingebrachter Vorschlag auf neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so macht der Generaldirektor nach Rücksprache, soweit möglich, mit den an der Sit-

zung teilnehmenden Vertretern der betreffenden Organisation oder Organisationen die Sitzungsteilnehmer auf die Folgen des Vorschlags aufmerksam.

5.9.2. Bevor der Verwaltungsrat über Vorschläge nach Absatz 5.9.1 entscheidet, vergewissert er sich, dass mit den betreffenden Organisationen angemessene Rücksprache genommen wurde.

## **Abschnitt 6 – Abstimmung und Beschlussfähigkeit**

### **Artikel 6.1.**

#### **Abstimmung**

6.1.1. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit diese Geschäftsordnung nicht eine geheime Abstimmung vorsieht.

6.1.2. Ist das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben zweifelhaft, so kann die Person, die die Sitzung leitet, die Abstimmung durch namentlichen Aufruf der stimmberechtigten Mitglieder wiederholen lassen.

6.1.3. Geheim ist die Abstimmung über die Wahl des Präsidenten und des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes sowie immer dann, wenn dreiundzwanzig anwesende und stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

6.1.4. Ist der Verwaltungsrat durch den Generaldirektor davon unterrichtet worden, dass der Betrag der Zahlungsrückstände eines im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieds der Organisation dem von ihm für die vorangehenden zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt, so bleibt der Vertreter des betreffenden Mitglieds oder das gegebenenfalls von diesem bezeichnete Ersatzmitglied des Verwaltungsrats solange von der Ausübung des Stimmrechts im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen ausgeschlossen, bis der Verwaltungsrat vom Generaldirektor davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der dem betreffenden Mitglied gegenüber geübte Entzug des Stimmrechts aufgehoben worden ist, es sei denn, dass die Konferenz durch einen Beschluss gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung das betreffende Mitglied zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt hat.

6.1.5. Ein Beschluss der Konferenz, ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, gilt für die Tagung der Konferenz, auf der der Beschluss gefasst worden ist. Jeder derartige Beschluss gilt für den Verwaltungsrat und für Aus-

schüsse bis zur Eröffnung der allgemeinen Tagung der Konferenz, die unmittelbar auf die Tagung folgt, auf der er gefasst wurde.

6.1.6. Hat die Konferenz eine Vereinbarung genehmigt, wonach die Rückstände eines Mitglieds konsolidiert werden und in jährlichen Raten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu zahlen sind, so werden der Vertreter des betreffenden Mitglieds oder das gegebenenfalls von diesem bezeichnete Ersatzmitglied ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 6.1.5 zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt, vorausgesetzt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung alle aufgrund der Vereinbarung fälligen Raten sowie alle finanziellen Beiträge gemäß Artikel 13 der Verfassung, die vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fällig waren, gezahlt hat. Hat ein Mitglied am Ende der Tagung der Konferenz nicht alle vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fälligen Raten und Beiträge gezahlt, so erlischt die Stimmernächtigung.

## **Artikel 6.2.**

### **Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz**

6.2.1. Wird ohne Abstimmung keine Einigung über die Tagesordnung der Konferenz erzielt, so entscheidet der Verwaltungsrat in einer ersten Abstimmung darüber, ob er alle vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung setzen will. Entscheidet er sich für die Aufnahme aller vorgeschlagenen Gegenstände, so gilt die Tagesordnung der Konferenz als festgesetzt. Entscheidet er anders, so wird wie folgt verfahren.

6.2.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats erhält einen Stimmzettel mit einem Verzeichnis aller vorgeschlagenen Gegenstände und gibt die bevorzugte Reihenfolge für die Aufnahme in die Tagesordnung an, indem es den Gegenstand, den es an die erste Stelle setzt, mit „1“, den Gegenstand, den es an die zweite Stelle setzt, mit „2“ und so weiter bezeichnet. Stimmzettel, auf denen die Rangfolge für alle Gegenstände nicht angegeben ist, sind ungültig. Die Mitglieder legen ihre Stimmzettel in die Urne, wenn ihre Namen aufgerufen werden.

6.2.3. Wird ein Gegenstand an die erste Stelle gesetzt, so erhält er jeweils einen Punkt, wird er an die zweite Stelle gesetzt, so erhält er zwei Punkte und so weiter. Die Gegenstände werden sodann in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Gesamtpunktzahl aufgeführt, wobei der Gegenstand

mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl als erster der Rangfolge gilt. Erhalten bei dieser Abstimmung zwei oder mehr Gegenstände die gleiche Punktzahl, so erfolgt eine Abstimmung durch Handaufheben. Ist das Abstimmungsergebnis auch dann noch gleich, so wird die Rangfolge durch das Los bestimmt.

6.2.4. Der Verwaltungsrat entscheidet sodann über die Anzahl der in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände in der nach Absatz 6.2.2 und 6.2.3 festgelegten Rangfolge. Zu diesem Zweck stimmt er zunächst über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus einem ab, sodann über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus zwei und so weiter, bis eine Mehrheit erzielt ist.

### **Artikel 6.3.**

#### **Beschlussfähigkeit**

6.3.1. Abstimmungen sind nur gültig, wenn mindestens dreiunddreißig stimmberechtigte Mitglieder in der betreffenden Sitzung anwesend sind.

## **Abschnitt 7 – Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 7.1.**

#### **Selbstständigkeit der Gruppen**

7.1.1. Jede Gruppe hat, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen.

7.1.2. Alle Nominierungen für Aufgaben innerhalb der Gruppe sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

### **Artikel 7.2.**

#### **Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung**

7.2.1. Der Verwaltungsrat kann auf einstimmige Empfehlung seines Vorstands ausnahmsweise im Interesse seiner eigenen ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise beschließen, eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihm vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen. Ein Beschluss kann erst in der Sitzung gefasst werden, die auf die Sitzung folgt, in der dem Verwaltungsrat ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde.

## ▶ Anhang I

---

### **Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation**

#### **Einleitende Bemerkungen**

1. Die Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 57. Tagung (1932) angenommen und auf seiner 82. Tagung (1938) in einigen formalen Punkten abgeändert. Sie wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 212. Tagung (Februar–März 1980) neu gefasst.

2. Mit der Annahme weiterer Änderungen auf seiner 291. Tagung (November 2004) beschloss der Verwaltungsrat, der Verfahrensordnung diese einleitenden Bemerkungen voranzustellen, die die verschiedenen Stufen des Verfahrens zusammenfassen und die Möglichkeiten aufzeigen, die dem Verwaltungsrat auf den verschiedenen Stufen des Verfahrens gemäß der Verfahrensordnung und den Leitlinien offenstehen, die sich aus den vorbereitenden Arbeiten für die Verfahrensordnung und den Beschlüssen und der Praxis des Verwaltungsrats ergeben.

3. Die Verfahrensordnung umfasst sechs Titel, von denen die ersten fünf den Hauptstufen des Verfahrens entsprechen, nämlich: i) Eingang beim Generaldirektor; ii) Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde; iii) Beschluss über die Überweisung an einen Ausschuss; iv) Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss; v) Prüfung durch den Verwaltungsrat. Der sechste Titel der Verfahrensordnung betrifft die Anwendung des Verfahrens im konkreten Fall einer Beschwerde gegen einen Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist.

#### **Allgemeine Bestimmung**

4. Artikel 1 der Verfahrensordnung betrifft den Eingang von Beschwerden beim Generaldirektor des IAA, der die Regierung, gegen die die Beschwerde erhoben wird, davon in Kenntnis setzt.

## Zulässigkeit der Beschwerde

5. Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es um die Feststellung, ob die Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, bevor der Verwaltungsrat mit der sachlichen Prüfung der Beschwerde beginnen und Empfehlungen aussprechen kann, erfüllt sind.

6. Die Prüfung der Zulässigkeit wird zunächst dem Vorstand des Verwaltungsrats übertragen, dem der Generaldirektor alle eingegangenen Beschwerden übermittelt. Der Vorstand des Verwaltungsrats legt einen Vorschlag bezüglich der Zulässigkeit vor, der dem Verwaltungsrat übermittelt wird; der Verwaltungsrat entscheidet dann, ob er die Beschwerde für zulässig erachtet. Obwohl die Verfahrensordnung vorschreibt, dass der Verwaltungsrat in diesem Stadium nicht in eine Diskussion der Berechtigung der Beschwerde eintreten darf, können die Schlussfolgerungen seines Vorstands hinsichtlich der Zulässigkeit Gegenstand von Diskussionen sein.

7. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verfahrensordnung ersucht das Amt die betroffene Regierung, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu entsenden, wenn diese Regierung nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

8. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden sind in Artikel 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung festgelegt. Vier der Voraussetzungen betreffen lediglich die Form der Vorlage (Absatz 2 a), c), d) und e)), während die verbleibenden zwei Voraussetzungen eine eingehendere Prüfung der Beschwerde erfordern können: Dabei geht es zum einen darum, ob es sich bei dem Verband, der die Beschwerde eingereicht hat, um einen Berufsverband handelt (Absatz 2 b)), und zum anderen um die Angaben, denen zufolge der betroffene Staat die effektive Durchführung des Übereinkommens, auf das sich die Beschwerde bezieht, nicht sichergestellt haben soll (Absatz 2 f)).

### **Die Beschwerde muss von einem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausgehen (Artikel 2 Absatz 2 b) der Verfahrensordnung)**

9. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kann sich der Verwaltungsrat von den nachstehenden Grundsätzen leiten lassen.

- Das Recht, eine Beschwerde an das Internationale Arbeitsamt zu richten, steht ohne Einschränkung jedem Berufsverband von Arbeitgebern oder

Arbeitnehmern zu. In der Verfassung sind keine Bedingungen hinsichtlich der Größe oder der Staatangehörigkeit eines solchen Verbands festgelegt. Die Beschwerde kann von jedem Berufsverband ungeachtet der Zahl seiner Mitglieder oder des Landes, in dem er ansässig ist, vorgebracht werden. Bei dem Berufsverband kann es sich um eine rein örtliche Organisation oder um eine nationale oder internationale Organisation handeln.<sup>1</sup>

- Dem Verwaltungsrat sollte bei der Bestimmung des tatsächlichen Charakters des Berufsverbands von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, der die Beschwerde vorbringt, der größtmögliche Ermessensspielraum eingeräumt werden. Bei den Kriterien, die in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsrat anzuwenden sind, sollte es sich um diejenigen handeln, an denen sich bisher die allgemeine Politik der Organisation orientiert hat, und nicht um diejenigen, die in der nationalen Gesetzgebung von Staaten festgelegt sind.<sup>2</sup>
- Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, objektiv zu prüfen, ob es sich bei dem Verband, der die Beschwerde vorbringt, tatsächlich um „einen Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern“ im Sinne der Verfassung und der Verfahrensordnung handelt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, in jedem Fall unabhängig von der verwendeten Terminologie und dem Namen, der dem Verband möglicherweise durch die Umstände aufgezungen oder von ihm gewählt worden ist, festzustellen, ob die Beschwerde tatsächlich von einem „Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern“ in der natürlichen Bedeutung der Worte ausgeht. Insbesondere darf der Verwaltungsrat bei der Prüfung, ob eine Organisation ein Berufsverband ist, nicht an irgendeine nationale Definition des Begriffs „Berufsverband“ gebunden sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Proposed Standing Orders concerning the application of articles 409, 410, 411, §§4 and 5, of the Treaty of Peace*, dem Ausschuss für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf seiner 56. Tagung (1932) vorgelegte erläuternde Anmerkungen des Internationalen Arbeitsamtes.

<sup>2</sup> *Proposed Standing Orders concerning the application of articles 409, 410, 411, §§4 and 5, of the Treaty of Peace*.

<sup>3</sup> Siehe die von Dr. J.M. Curé im Namen der Arbeiterpartei der Insel Mauritius eingereichte Beschwerde hinsichtlich der Durchführung bestimmter internationaler Arbeitsübereinkommen auf der Insel, Bericht des Ausschusses des Verwaltungsrats (vom Verwaltungsrat auf seiner 79. Tagung angenommen), IAA, *Amtsblatt*, Bd. XXII (1937), 71–72, Abs. 6–7.

10. Außerdem könnte der Verwaltungsrat *mutatis mutandis* die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit aufgestellten Zulässigkeitsgrundsätze anwenden, was eine beschwerdeführende Organisation angeht, die Verletzungen der Vereinigungsfreiheit behauptet. Diese Grundsätze sind wie folgt formuliert:

Auf seiner ersten Tagung im Januar 1952 (Erster Bericht, Allgemeine Bemerkungen, Absatz 28) nahm der Ausschuss den Grundsatz an, dass es ihm völlig frei steht zu entscheiden, ob eine Organisation als ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband im Sinne der Verfassung der IAO angesehen werden kann, und dass er sich nicht an eine nationale Definition des Begriffs als gebunden betrachtet.

Der Ausschuss hat eine Beschwerde nicht allein deshalb als unzulässig angesehen, weil die betreffende Regierung den Verband, in dessen Namen die Beschwerde vorgebracht wurde, aufgelöst hatte oder auflösen wollte, oder weil die Person oder Personen, von denen die Beschwerde eingereicht worden ist, ins Ausland geflüchtet sind.

Die Tatsache, dass eine Gewerkschaft ihre Satzung nicht hinterlegt hat, wie dies möglicherweise durch die innerstaatlichen Gesetze vorgeschrieben wird, reicht nicht aus, um ihre Beschwerde als unzulässig anzusehen, da die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit vorsehen, dass die Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung in der Lage sein müssen, Verbände ihrer Wahl zu bilden.

Die Tatsache, dass ein Verband nicht offiziell anerkannt worden ist, rechtfertigt nicht die Zurückweisung von Behauptungen, wenn aus den Beschwerden eindeutig hervorgeht, dass dieser Verband zumindest de facto existiert.

In Fällen, in denen der Ausschuss Beschwerden zu prüfen hat, die von einem Verband eingereicht werden, zu dem keine genauen Informationen vorliegen, ist der Generaldirektor befugt, den Verband zu ersuchen, Auskünfte über die Zahl seiner Mitglieder, sein Statut, seine Zugehörigkeit zu nationalen oder internationalen Organisationen und allgemein alle sonstigen Auskünfte zu erteilen, die bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zu einer besseren Beurteilung des genauen Charakters der beschwerdeführenden Organisation führen können.

Der Ausschuss nimmt nur Kenntnis von Beschwerden, die von Personen eingereicht werden, die aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen darum bitten, dass ihre Namen oder der Ursprung der Beschwerden nicht offenlegt werden, wenn der Generaldirektor nach Prüfung der betreffenden Beschwerde den Ausschuss darüber unterrichtet, dass sie schwerwiegende Behauptungen enthält, die zuvor vom Ausschuss nicht geprüft worden

sind. Der Ausschuss kann dann entscheiden, welche Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden gegebenenfalls ergriffen werden sollten.<sup>4</sup>

**In der Beschwerde muss angegeben werden, in welcher Hinsicht das Mitglied, gegen das sie gerichtet ist, die effektive Durchführung des genannten Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet nicht sichergestellt haben soll (Artikel 2 Absatz 2 f) der Verfahrensordnung)**

11. Bei der Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung kommt Artikel 2 Absatz 4 der Verfahrensordnung besondere Bedeutung zu, der vorsieht, dass der Verwaltungsrat, wenn er über die Zulässigkeit auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands entscheidet, nicht in eine Diskussion des Inhalts der Beschwerde eintreten darf. Es ist jedoch wichtig, dass die Beschwerde so genau ist, dass der Vorstand des Verwaltungsrats seinen Vorschlag an den Verwaltungsrat sachlich begründen kann.

**Überweisung an einen Ausschuss**

12. Wenn der Verwaltungsrat aufgrund des Berichts seines Vorstands eine Beschwerde als zulässig erachtet, setzt er zur Prüfung der Beschwerde gewöhnlich einen dreigliedrigen Ausschuss ein (Artikel 3 Absatz 1). Je nach dem Inhalt der Beschwerde stehen dem Verwaltungsrat jedoch unter bestimmten Bedingungen andere Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Wenn die Beschwerde sich auf ein Übereinkommen bezieht, das Gewerkschaftsrechte behandelt, kann der Verwaltungsrat beschließen, sie gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung (Artikel 3 Absatz 2) zur Prüfung an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zu überweisen;
- b) wenn die Beschwerde sich auf Angelegenheiten und Behauptungen bezieht, die denjenigen entsprechen, die Gegenstand einer früheren Beschwerde waren, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Einsetzung des Ausschusses zur Prüfung der neuen Beschwerde zu verschieben, bis der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der

<sup>4</sup> Siehe Absätze 35–40 der Verfahren des Ermittlungs- und Schlichtungsausschusses und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit für die Prüfung von Beschwerden, in denen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit behauptet werden (*Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee*, Vierte Ausgabe, 1996, Anhang I).

Übereinkommen und der Empfehlungen auf seiner nächsten Tagung in der Lage gewesen ist, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu prüfen, die vom Verwaltungsrat in Bezug auf die frühere Beschwerde angenommen worden sind (Artikel 3 Absatz 3).

13. Es ist übliche Praxis, dass der Bericht des Vorstands des Verwaltungsrats zur Zulässigkeit der Beschwerde auch eine Empfehlung bezüglich der Überweisung an einen Ausschuss enthält. Es ist Sache des Verwaltungsrats, die Mitglieder, aus denen sich der dreigliedrige Ausschuss zusammensetzt, unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zu ernennen.

### **Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss**

14. Gemäß Artikel 6 muss der mit der Prüfung einer Beschwerde beauftragte dreigliedrige Ausschuss seine Schlussfolgerungen zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen vorlegen und seine Empfehlungen zu den vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüssen formulieren. Der Ausschuss prüft die Berechtigung der vom Verfasser der Beschwerde aufgestellten Behauptung, dass das betreffende Mitglied nicht die effektive Durchführung des Übereinkommens oder der Übereinkommen, die das Mitglied ratifiziert hat und die in der Beschwerde bezeichnet werden, sichergestellt hat.

15. Die Befugnisse des dreigliedrigen Ausschusses im Verlauf seiner Prüfung der Beschwerde sind in Artikel 4 niedergelegt. Artikel 5 betrifft die Rechte der betreffenden Regierung, wenn der Ausschuss sie auffordert, zum Gegenstand der Beschwerde eine Erklärung abzugeben.

16. Ferner kann der Ausschuss *mutatis mutandis* zwei vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit aufgestellte Grundsätze anwenden:

- a) Bei der Ermittlung der Angelegenheiten, auf denen die Beschwerde beruht, kann der Ausschuss zu der Auffassung gelangen, dass für die Prüfung von Beschwerden zwar keine formelle Verjährungsfrist festgelegt worden ist, dass es aber für eine Regierung sehr schwierig – wenn nicht unmöglich – sein kann, im Einzelnen zu Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die sich vor langer Zeit ereignet haben.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> *Digest of decisions*, 1996, Abs. 67.

- b) Bei der Formulierung seiner Empfehlungen zu dem vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschluss kann der Ausschuss das Interesse berücksichtigen, das der Verband, der die Beschwerde vorbringt, am Ergreifen von Maßnahmen bezüglich der Situation hat, die Anlass zu der Beschwerde gibt. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Beschwerde von einem nationalen Verband ausgeht, der ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat, von internationalen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden mit Konsultativstatus bei der IAO oder von anderen internationalen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden, wenn die Beschwerde Angelegenheiten betrifft, die sich unmittelbar auf ihre angeschlossenen Organisationen auswirken.<sup>6</sup>

### Behandlung der Beschwerde durch den Verwaltungsrat

17. Der Verwaltungsrat prüft auf der Grundlage des Berichts des dreigliedrigen Ausschusses die inhaltlichen Fragen, die durch die Beschwerde aufgeworfen werden, und erwägt, welche Folgemaßnahmen zu treffen sind. Artikel 7 legt die Modalitäten für die Teilnahme der betreffenden Regierungen an den Beratungen fest.

18. In der Verfahrensordnung werden zwei in der Verfassung vorgesehene Optionen genannt und festgelegt, die dem Verwaltungsrat offenstehen, wenn er beschließt, dass eine Beschwerde begründet ist, wobei es dem Verwaltungsrat freisteht, diese Maßnahmen zu ergreifen oder nicht:

- a) Unter den in Artikel 25 der Verfassung festgelegten Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die von der betreffenden Regierung abgegebene Erklärung veröffentlichen; falls er dies beschließt, beschließt der Verwaltungsrat auch die Form und den Termin der Veröffentlichung.
- b) Der Verwaltungsrat kann jederzeit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung gegen die betreffende Regierung und in Bezug auf das Übereinkommen, dessen effektive Durchführung bestritten wird, das in Artikel 26 und den nachfolgenden Artikeln (Artikel 10 der Verfahrensordnung) vorgesehene Klageverfahren anwenden.

<sup>6</sup> *Digest of decisions*, 1996, Abs. 34.

19. Außerdem kann der Verwaltungsrat beschließen, Fragen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen zu den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen, die von der betreffenden Regierung durchzuführen sind, an den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu überweisen. Dieser Ausschuss prüft die Maßnahmen, die von der Regierung zur Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist und zu denen der Verwaltungsrat Empfehlungen angenommen hatte, ergriffen worden sind.

### **Beschwerden gegen Nicht-Mitglieder**

20. Artikel 11 der Verfahrensordnung legt fest, dass auch eine Beschwerde gegen einen Staat, der nicht mehr Mitglied der Organisation ist, gemäß der Verfahrensordnung aufgrund von Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung geprüft werden kann, der vorsieht, dass der Austritt eines Mitglieds aus der Organisation nicht die Gültigkeit der Verpflichtungen berührt, die sich aus den von ihm ratifizierten Übereinkommen oder in Verbindung damit ergeben.

\* \* \*

## Verfahrensordnung

Vom Verwaltungsrat auf seiner 57. Tagung (8. April 1932) angenommen, abgeändert auf seiner 82. Tagung (5. Februar 1938), 212. Tagung (7. März 1980) und 291. Tagung (18. November 2004).

### ALLGEMEINE BESTIMMUNG

#### *Artikel 1*

Wird eine Beschwerde gemäß Artikel 24 der Verfassung der Organisation an das Internationale Arbeitsamt gerichtet, so bestätigt der Generaldirektor ihren Eingang und setzt die Regierung, gegen die die Beschwerde vorgebracht wird, davon in Kenntnis.

### ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

#### *Artikel 2*

1. Der Generaldirektor unterbreitet die Beschwerde unverzüglich dem Vorstand des Verwaltungsrats.

2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde unterliegt den folgenden Voraussetzungen:

- a) sie muss dem Internationalen Arbeitsamt schriftlich übermittelt werden;
- b) sie muss von einem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausgehen;
- c) sie muss ausdrücklich auf Artikel 24 der Verfassung der Organisation Bezug nehmen;
- d) sie muss ein Mitglied der Organisation betreffen;
- e) sie muss auf ein Übereinkommen Bezug nehmen, dessen Vertragspartei das Mitglied ist, gegen das sie gerichtet ist;
- f) sie muss angeben, in welcher Hinsicht das Mitglied, gegen das sie gerichtet ist, nicht die effektive Durchführung des genannten Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet sichergestellt haben soll.

3. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat über die Zulässigkeit der Beschwerde.

4. Bei der Beschlussfassung über die Zulässigkeit auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands darf der Verwaltungsrat nicht in eine Diskussion des Inhalts der Beschwerde eintreten.

## ÜBERWEISUNG AN EINEN AUSSCHUSS

### *Artikel 3*

1. Beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands, dass eine Beschwerde zulässig ist, so setzt er für deren Prüfung einen Ausschuss ein, der aus Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht, die in gleicher Zahl aus der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe ausgewählt worden sind. Kein Vertreter oder Angehöriger des Staates, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und keine Person, die in dem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, der die Beschwerde vorgebracht hat, eine offizielle Position innehat, kann ein Mitglied dieses Ausschusses sein.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann eine vom Verwaltungsrat als zulässig erachtete Beschwerde, falls sie sich auf ein Übereinkommen bezieht, das Gewerkschaftsrechte behandelt, an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zur Prüfung gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung überwiesen werden.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann, falls eine vom Verwaltungsrat als zulässig erachtete Beschwerde sich auf Tatsachen und Behauptungen entsprechend jenen bezieht, die Gegenstand einer früheren Beschwerde gewesen sind, die Einsetzung des mit der Prüfung der neuen Beschwerde beauftragten Ausschusses bis zur Prüfung der Folgemaßnahmen zu den zuvor vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf seiner nächsten Tagung verschoben werden.

4. Die Sitzungen des vom Verwaltungsrat gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingesetzten Ausschusses sind geheim, und alle Schritte des Verfahrens vor dem Ausschuss sind vertraulich.

## PRÜFUNG DER BESCHWERDE DURCH DEN AUSSCHUSS

### *Artikel 4*

1. Während der Prüfung der Beschwerde kann der Ausschuss:

- a) den Verband, der die Beschwerde vorgebracht hat, ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Auskünfte zu erteilen;
- b) die Beschwerde der Regierung mitteilen, gegen die sie gerichtet ist, ohne diese Regierung aufzufordern, eine Erklärung hierzu abzugeben;
- c) die Beschwerde (einschließlich aller weiteren Informationen, die der Verband, der die Beschwerde vorgebracht hat, geliefert hat) der Regierung mitteilen, gegen die sie gerichtet ist, und diese ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist eine Erklärung zu dieser Frage abzugeben;
- d) nach Eingang einer Erklärung der betreffenden Regierung diese ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Informationen zu liefern;
- e) einen Vertreter des Verbands, der die Beschwerde vorgebracht hat, vorladen, um mündlich weitere Auskünfte zu erteilen.

2. Der Ausschuss kann eine gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels festgesetzte Frist verlängern, insbesondere auf Antrag des betreffenden Verbands oder der betreffenden Regierung.

### *Artikel 5*

1. Ersucht der Ausschuss die betreffende Regierung, eine Erklärung zum Gegenstand der Beschwerde abzugeben oder weitere Auskünfte zu erteilen, so kann die Regierung:

- a) eine solche Erklärung oder solche Auskünfte schriftlich übermitteln;
- b) den Ausschuss bitten, einen Vertreter der Regierung anzuhören;
- c) darum ersuchen, dass ein Vertreter des Generaldirektors ihr Land besucht, um durch unmittelbare Kontakte mit den zuständigen Stellen und Organisationen Auskünfte über den Gegenstand der Beschwerde zur Vorlage im Ausschuss zu erlangen.

### *Artikel 6*

Hat der Ausschuss seine inhaltliche Prüfung der Beschwerde abgeschlossen, so legt er dem Verwaltungsrat einen Bericht vor, in dem er die von ihm unternommenen Schritte zur Prüfung der Beschwerde darlegt, unterbreitet er seine Schlussfolgerungen zu den darin aufgeworfenen Fragen und formuliert er seine Empfehlungen zu den vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüssen.

#### PRÜFUNG DER BESCHWERDE DURCH DEN VERWALTUNGSRAT

### *Artikel 7*

1. Prüft der Verwaltungsrat die Berichte seines Vorstands über die Frage der Zulässigkeit und des Ausschusses über die inhaltlichen Fragen, so wird die betreffende Regierung, falls sie nicht bereits im Verwaltungsrat vertreten ist, ersucht, einen Vertreter zur Teilnahme an seinen Verhandlungen zu entsenden, während die Angelegenheit geprüft wird. Die Regierung ist rechtzeitig über den Termin, zu dem die Angelegenheit geprüft werden wird, in Kenntnis zu setzen.

2. Ein solcher Vertreter hat das Recht, unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Mitglied des Verwaltungsrats das Wort zu ergreifen, ist aber nicht stimmberechtigt.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats, in denen Fragen im Zusammenhang mit einer Beschwerde geprüft werden, sind geheim.

### *Artikel 8*

Beschließt der Verwaltungsrat, die Beschwerde und die hierzu gegebenenfalls abgegebene Erklärung zu veröffentlichen, so beschließt er die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Mit einer solchen Veröffentlichung ist das Verfahren gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung abgeschlossen.

### *Artikel 9*

Das Internationale Arbeitsamt teilt die Beschlüsse des Verwaltungsrats der betreffenden Regierung und dem Verband, der die Beschwerde eingereicht hat, mit.

### *Artikel 10*

Wird dem Verwaltungsrat eine Beschwerde im Sinne des Artikels 24 der Verfassung der Organisation übermittelt, so kann er jederzeit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung gegen die Regierung, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, und in Bezug auf das Übereinkommen, dessen effektive Durchführung bestritten wird, das in Artikel 26 und den nachfolgenden Artikeln vorgesehene Klageverfahren anwenden.

### BESCHWERDEN GEGEN NICHT-MITGLIEDER

### *Artikel 11*

Im Fall einer Beschwerde gegen einen Staat, der nicht mehr Mitglied der Organisation ist, in Bezug auf ein Übereinkommen, dessen Vertragspartei er nach wie vor ist, wird das in dieser Verfahrensordnung vorgesehene Verfahren aufgrund von Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung angewendet.

## ▶ Anhang II

---

### Sonderverfahren für die Prüfung von Klagen wegen behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in der Internationalen Arbeitsorganisation

Die nachstehende Beschreibung des derzeitigen Verfahrens für die Prüfung von Klagen wegen behaupteter Verletzungen von Gewerkschaftsrechten beruht auf den vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im Januar und Februar 1950 einvernehmlich angenommenen Bestimmungen sowie auch auf den vom Verwaltungsrat auf seiner 117. Tagung (November 1951), 123. Tagung (November 1953), 132. Tagung (Juni 1956), 140. Tagung (November 1958), 144. Tagung (März 1960), 175. Tagung (Mai 1969), 184. Tagung (November 1971), 202. Tagung (März 1977), 209. Tagung (Mai-Juni 1979) und 283. Tagung (März 2002) in Bezug auf das interne Verfahren für die erste Prüfung von Klagen getroffenen Beschlüssen und schließlich auf bestimmten vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit selbst gefassten Beschlüssen.<sup>1</sup>

\* \* \*

<sup>1</sup> Die meisten der Verfahrensregeln, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, sind unter der Überschrift „Verfahrensfragen“ in den folgenden Dokumenten enthalten: First Committee Report in *Sixth Report of the International Labour Organisation to the United Nations* (Genf: IAA, 1952), Anhang V, Abs. 6–32; Sixth Report in *Seventh Report of the International Labour Organisation to the United Nations* (Genf: IAA, 1953), Anhang V, Abs. 14–21; Ninth Report in *Eighth Report of the International Labour Organisation to the United Nations* (Genf: IAA, 1954), Anhang II, Abs. 2–40; 29th und 43rd Report im *Official Bulletin*, Bd. XLIII, 1960, Nr. 3; 111th Report im *Official Bulletin*, Bd. LII, 1969, Nr. 4, Abs. 7–20; 127th Report im *Official Bulletin*, Bd. LV, 1972, Ergänzung, Abs. 9–28; 164th Report im *Official Bulletin*, Bd. LX, 1977, Nr. 2, Abs. 19–28; 193rd Report im *Official Bulletin*, Bd. LXII, 1979, Nr. 1; und 327th Report im *Official Bulletin*, Bd. LXXXV, 2002, Abs. 17–26.

## Hintergrund

1. Im Januar 1950 setzte der Verwaltungsrat nach Verhandlungen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen einen Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit ein, der aus unabhängigen Personen besteht, und legte das Mandat des Ausschusses und die allgemeinen Leitlinien seines Verfahrens fest. Er beschloss ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat eine Reihe von Vorschlägen zu übermitteln im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Verfahrens, um die Dienste des Ausschusses den Vereinten Nationen verfügbar zu machen.

2. Der Wirtschafts- und Sozialrat nahm auf seiner 10. Tagung am 17. Februar 1950 Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats und verabschiedete eine Resolution, in der dieser Beschluss formell gebilligt wurde, in der Erwägung, dass er der Absicht der Resolution des Rates vom 2. August 1949 entspreche und dass er sich als das wirksamste Vorgehen zum Schutz der Gewerkschaftsrechte erweisen dürfte. Er beschloss, im Namen der Vereinten Nationen die Dienste der IAO und des Ermittlungs- und Schlichtungsausschusses anzunehmen, und legte ein Verfahren fest, das 1953 ergänzt wurde.

## Bei den Vereinten Nationen eingereichte Klagen

3. Alle bei den Vereinten Nationen von Regierungen oder Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden eingehenden Behauptungen gegen Mitgliedstaaten der IAO bezüglich Verletzungen von Gewerkschaftsrechten werden vom Wirtschafts- und Sozialrat an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes weitergeleitet, der die Frage ihrer Überweisung an den Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss prüft.

4. Entsprechende, bei den Vereinten Nationen eingehende Behauptungen hinsichtlich eines Mitglieds der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied der IAO ist, werden über den Verwaltungsrat des IAA dem Ausschuss übermittelt, wenn der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialrats handelt, die Zustimmung der betreffenden Regierung erhalten hat und wenn der Wirtschafts- und Sozialrat der Auffassung ist, dass diese Behauptungen für eine Übermittlung geeignet sind. Falls die Zustimmung der Regierung ausbleibt, prüft der Wirtschafts- und Sozialrat die durch eine solche Verweigerung entstandene Lage, um etwaige andere zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, die geeignet

sind, die Rechte im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit, um die es in dem Fall geht, zu schützen. Falls dem Verwaltungsrat Behauptungen hinsichtlich Verletzungen von Gewerkschaftsrechten vorliegen, die von einem Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied der IAO ist, vorgebracht werden, überweist er diese Behauptungen zunächst an den Wirtschafts- und Sozialrat.

### **Für die Prüfung von Klagen zuständige Gremien**

5. Gemäß einem ursprünglich vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss wurden Klagen gegen Mitgliedstaaten der IAO zunächst dem Vorstand des Verwaltungsrats zur ersten Prüfung unterbreitet. Nach Diskussionen auf seiner 116. und 117. Tagung beschloss der Verwaltungsrat die Einsetzung eines Ausschusses für Vereinigungsfreiheit für die Durchführung dieser ersten Prüfung.

6. Derzeit gibt es somit drei Gremien, die für Klagen wegen behaupteter Verletzungen von Gewerkschaftsrechten, die bei der IAO eingereicht werden, zuständig sind, nämlich der vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, der Verwaltungsrat selbst und der Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit.

### **Zusammensetzung und Funktionsweise des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit**

7. Dieses Gremium ist ein Organ des Verwaltungsrats, das den dreigliedrigen Charakter der IAO widerspiegelt. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 besteht er aus neun ordentlichen Mitgliedern, die zu gleichen Teilen die Regierungs-, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrats vertreten; jedes Mitglied nimmt in persönlicher Eigenschaft teil. Neun stellvertretende Mitglieder, die ebenfalls vom Verwaltungsrat ernannt werden, sollten ursprünglich nur dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn ordentliche Mitglieder aus dem einen oder anderen Grund verhindert waren, um die ursprüngliche Zusammensetzung zu wahren.

8. Die gegenwärtige Praxis, die vom Ausschuss im Februar 1958 angenommen und im März 2002 festgelegt wurde, gibt stellvertretenden Mitgliedern das Recht, an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen, unabhängig davon, ob alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder nicht. Sie haben

daher den Status von Ersatzmitgliedern erlangt und müssen die gleichen Regeln beachten wie die ordentlichen Mitglieder.

9. Anlässlich der jüngsten Prüfung des Verfahrens im März 2002 äußerte der Ausschuss den Wunsch, dass in Anbetracht der Regel, dass alle Mitglieder in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt werden, die Nominierungen von Regierungsmitgliedern in persönlicher Eigenschaft vorgenommen werden, um eine relative Permanenz der Vertretung der Regierungen sicherzustellen.

10. Kein Vertreter oder Angehöriger des Staates, gegen den eine Klage vorgebracht worden ist, und keine Person, die in dem nationalen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, der die Klage vorgebracht hat, eine offizielle Position innehat, darf während der Anhörung der betreffenden Klage weder an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen noch anwesend sein. Sie erhalten auch nicht die den Fall betreffenden Dokumente.

11. Der Ausschuss ist stets bemüht, zu einstimmigen Beschlüssen zu gelangen.

### **Mandat und Verantwortung des Ausschusses**

12. Gemäß ihrer Verfassung wurde die IAO insbesondere gegründet, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und um in den einzelnen Ländern Vereinigungsfreiheit zu fördern. Infolgedessen fallen die Angelegenheiten, die von der Organisation in diesem Zusammenhang behandelt werden, nicht mehr in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Staaten, und die von der Organisation ergriffenen entsprechenden Maßnahmen können nicht als Einmischung in interne Angelegenheiten angesehen werden, da sie unter das Mandat fallen, das die IAO von ihren Mitgliedern im Hinblick auf das Erreichen der ihr übertragenen Ziele erhalten hat.<sup>2</sup>

13. Die Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Einzelnen besteht darin, zur Wirksamkeit der allgemeinen Grundsätze der Vereinigungsfreiheit

<sup>2</sup> *Freedom of Association: Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee of the Governing Body of the ILO*, Fünfte (überarbeitete) Ausgabe, 2006, Abs. 2.

als einer der Hauptgarantien für Frieden und soziale Gerechtigkeit beizutragen.<sup>3</sup> Es ist ihre Aufgabe, das Vereinigungsrecht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gewährleisten und zu fördern. Sie klagt Regierungen nicht an und verurteilt sie auch nicht. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe lässt der Ausschuss im Rahmen der von ihm im Laufe vieler Jahre entwickelten Verfahren äußerste Vorsicht walten, um zu vermeiden, dass er sich mit Angelegenheiten befasst, die nicht in seine spezifische Zuständigkeit fallen.

14. Das Mandat des Ausschusses besteht darin festzustellen, ob eine gegebene Gesetzgebung oder Praxis mit den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen, die in den jeweiligen Übereinkommen festgelegt sind, in Einklang steht.<sup>4</sup>

15. Der Ausschuss prüft im Rahmen seines Mandats, ob und inwieweit zufriedenstellende Beweise zur Stützung von Behauptungen vorgelegt werden; diese Einschätzung geht auf den jeweiligen Sachverhalt ein und kann nicht zur Begründung einer Feststellung der Unzulässigkeit herangezogen werden.<sup>5</sup>

16. Um mögliche Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zu vermeiden, hält es der Ausschuss für erforderlich klarzustellen, dass sich seine Aufgabe auf die Prüfung der ihm vorgelegten Behauptungen beschränkt. Es ist nicht seine Aufgabe, allgemeine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Lage der Gewerkschaften in bestimmten Ländern auf der Grundlage vager allgemeiner Erklärungen zu formulieren, sondern er hat lediglich konkrete Behauptungen zu beurteilen.

17. Es ist die übliche Praxis des Ausschusses, nicht zwischen Behauptungen, die gegen Regierungen vorgebracht werden, und solchen, die gegen Personen vorgebracht werden, denen die Verletzung der Vereinigungsfreiheit vorgeworfen wird, zu unterscheiden, sondern zu erwägen, ob in jedem Einzelfall eine Regierung innerhalb ihres Gebiets die freie Ausübung der Gewerkschaftsrechte sichergestellt hat.

18. Der Ausschuss berichtet (nach einer ersten Prüfung und unter Berücksichtigung etwaiger Bemerkungen der betreffenden Regierungen,

<sup>3</sup> *Digest of decisions*, 2006, Abs. 1.

<sup>4</sup> *Digest of decisions*, 2006, Abs. 6.

<sup>5</sup> *Digest of decisions*, 2006, Abs. 9.

sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist eingehen) dem Verwaltungsrat, dass ein Fall keiner weiteren Prüfung bedarf, wenn er beispielsweise zu dem Ergebnis kommt, dass die behaupteten Tatsachen, falls sie bewiesen werden, keine Verletzung der Ausübung der Gewerkschaftsrechte darstellen würden oder dass die vorgebrachten Behauptungen ihrem Charakter nach so rein politisch sind, dass es unzweckmäßig wäre, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, oder dass die vorgebrachten Behauptungen zu vage sind, um eine inhaltliche Prüfung des Falls zu gestatten, oder dass der Kläger keine ausreichenden Beweise vorgelegt hat, um den Verweis der Angelegenheit an den Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss zu rechtfertigen.

19. Der Ausschuss kann dem Verwaltungsrat empfehlen, die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen auf die von ihm festgestellten Anomalien zu lenken und sie zu ersuchen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

### **Die Zuständigkeit des Ausschusses für die Prüfung von Klagen**

20. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es nicht in seine Zuständigkeit fällt, über Verletzungen der IAO-Übereinkommen über Arbeitsbedingungen zu entscheiden, da solche Behauptungen nicht die Vereinigungsfreiheit betreffen.

21. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass Fragen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über soziale Sicherheit außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegen.

22. Die Fragen, die in Bezug auf Grundeigentum und -besitz aufgeworfen werden und die spezifischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, haben mit den Problemen der Ausübung von Gewerkschaftsrechten nichts zu tun.

23. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Ausschusses, eine Meinung zu der Art oder den Merkmalen – einschließlich des Grads der gesetzlichen Regelung – des Systems der Arbeitsbeziehungen in einem gegebenen Land zu äußern.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> 287. Bericht, Fall Nr. 1627, Abs. 32.

24. Der Ausschuss trägt immer den innerstaatlichen Gegebenheiten Rechnung, wie der Geschichte der Arbeitsbeziehungen und dem sozialen und wirtschaftlichen Kontext, die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit gelten aber in den Ländern in gleicher Weise und einheitlich.<sup>7</sup>

25. Falls die betreffende Regierung der Auffassung ist, dass die aufgeworfenen Fragen einen rein politischen Charakter haben, hat der Ausschuss entschieden, dass Behauptungen, auch wenn sie möglicherweise politischen Ursprungs sind oder bestimmte politische Aspekte aufweisen, inhaltlich geprüft werden sollten, wenn sie Fragen aufwerfen, die unmittelbar mit der Ausübung der Gewerkschaftsrechte zusammenhängen.

26. Die Frage, ob die in einer Klage aufgeworfenen Fragen das Strafrecht oder die Ausübung der Gewerkschaftsrechte betreffen, kann von der Regierung, gegen die eine Klage erhoben wird, nicht einseitig entschieden werden. Es ist Sache des Ausschusses, die Frage nach Prüfung aller vorliegenden Informationen zu entscheiden.<sup>8</sup>

27. Wenn der Ausschuss sich mit genauen und detaillierten Behauptungen hinsichtlich Gesetzesentwürfen befassen musste, hat er die Auffassung vertreten, dass die Tatsache, dass solche Behauptungen sich auf einen Text beziehen, der nicht rechtskräftig ist, ihn an sich nicht daran hindern sollte, seine Meinung zum Inhalt der vorgebrachten Behauptungen zu äußern. Er hat es in solchen Fällen als wünschenswert erachtet, der Regierung und dem Kläger den Standpunkt des Ausschusses in Bezug auf den Gesetzesentwurf zur Kenntnis zu bringen, bevor dieser in Kraft tritt, da es der Regierung, von deren Initiative eine solche Angelegenheit abhängt, freisteht, Änderungen des Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

28. Falls die innerstaatliche Gesetzgebung Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten oder unabhängigen Gerichten vorsieht und diese Verfahren in Bezug auf die Angelegenheiten, auf denen die Klage beruht, nicht in Anspruch genommen worden sind, wird dies vom Ausschuss bei der Prüfung der Klage berücksichtigt.

29. Wenn ein Fall von einer unabhängigen innerstaatlichen Gerichtsbarkeit geprüft wird, deren Verfahren angemessene Garantien bieten, und

<sup>7</sup> *Digest of decisions*, 2006, Abs. 10.

<sup>8</sup> 268. Bericht, Fall Nr. 1500, Abs. 693.

der Ausschuss der Auffassung ist, dass die zu fällende Entscheidung zusätzliche Informationen erbringen könnte, setzt er seine Prüfung des Falls während eines angemessenen Zeitraums aus, um diese Entscheidung abzuwarten, vorausgesetzt, dass die damit verbundene Verzögerung nicht zu einer Schädigung der Partei führt, deren Rechte angeblich verletzt worden sind.

30. Obwohl die Anwendung interner Rechtsverfahren ungeachtet des Ergebnisses zweifellos ein Faktor ist, den es zu berücksichtigen gilt, ist der Ausschuss stets der Auffassung gewesen, dass seine Zuständigkeit für die Prüfung von Behauptungen in Anbetracht seiner Verantwortlichkeiten nicht von der Erschöpfung innerstaatlicher Verfahren abhängig ist.

### Zulässigkeit von Klagen

31. Klagen, die bei der IAO entweder unmittelbar oder über die Vereinten Nationen eingebracht werden, müssen entweder von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden oder von Regierungen kommen. Behauptungen sind nur dann zulässig, wenn sie von einem nationalen Verband, der ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat, von internationalen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden mit Konsultativstatus bei der IAO oder von anderen internationalen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden unterbreitet werden, soweit die Behauptungen sich auf Angelegenheiten beziehen, von denen ihre angeschlossenen Verbände unmittelbar betroffen sind. Solche Klagen können unabhängig davon eingereicht werden, ob das betreffende Land die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit ratifiziert hat oder nicht.

32. Dem Ausschuss steht es völlig frei zu entscheiden, ob eine Organisation als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband im Sinne der Verfassung der IAO angesehen werden kann, und er betrachtet sich nicht als an eine nationale Definition des Begriffs gebunden.

33. Der Ausschuss hat eine Klage nicht allein deshalb als unzulässig angesehen, weil die fragliche Regierung den Verband, in dessen Namen die Klage eingereicht wurde, aufgelöst hatte oder auflösen wollte oder weil die Person oder Personen, von denen die Klage eingereicht worden ist, ins Ausland geflüchtet waren.

34. Die Tatsache, dass eine Gewerkschaft ihre Satzung nicht hinterlegt hat, wie dies möglicherweise durch die innerstaatlichen Gesetze vorgeschrieben wird, reicht nicht aus, um ihre Klage als unzulässig anzusehen, da die

Grundsätze der Vereinigungsfreiheit vorsehen, dass die Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung in der Lage sein müssen, Verbände ihrer Wahl zu bilden.

35. Die Tatsache, dass ein Verband nicht offiziell anerkannt worden ist, rechtfertigt nicht die Zurückweisung von Behauptungen, wenn aus den Klagen eindeutig hervorgeht, dass dieser Verband zumindest de facto existiert.

36. In Fällen, in denen der Ausschuss Klagen zu prüfen hat, die von einem Verband eingereicht werden, zu dem keine genauen Informationen vorliegen, ist der Generaldirektor befugt, den Verband zu ersuchen, Auskünfte über die Zahl seiner Mitglieder, sein Statut, seine Zugehörigkeit zu nationalen oder internationalen Organisationen und allgemein alle sonstigen Auskünfte zu erteilen, die bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage zu einer besseren Beurteilung des genauen Charakters der klageführenden Organisation führen können.

37. Der Ausschuss nimmt nur Kenntnis von Klagen, die von Personen eingereicht werden, die aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen darum bitten, dass ihre Namen oder der Ursprung der Klagen nicht offengelegt werden, wenn der Generaldirektor nach Prüfung der betreffenden Klage den Ausschuss darüber unterrichtet, dass sie schwerwiegende Behauptungen enthält, die zuvor vom Ausschuss nicht geprüft worden sind. Der Ausschuss kann dann entscheiden, welche Maßnahmen in Bezug auf solche Klagen gegebenenfalls ergriffen werden sollten.

### **Sich wiederholende Klagen**

38. Falls eine Klage genau die gleichen Verletzungen betrifft wie diejenigen, zu denen der Ausschuss bereits eine Entscheidung gefällt hat, kann der Generaldirektor die Klage zunächst an den Ausschuss verweisen, der entscheidet, ob es zweckmäßig ist oder nicht, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen.

39. Der Ausschuss hat die Auffassung vertreten, dass er einen Fall, den er bereits inhaltlich geprüft und zu dem er dem Verwaltungsrat endgültige Empfehlungen vorgelegt hatte, nur dann wiederaufnehmen kann, wenn neue Beweise beigebracht und ihm zur Kenntnis gebracht werden. Dementsprechend untersucht der Ausschuss nicht erneut Behauptungen, zu denen er bereits eine Meinung geäußert hat: wenn sich eine Klage beispielsweise

auf ein Gesetz bezieht, das er bereits geprüft hat und somit keine neuen Elemente enthält.<sup>9</sup>

### **Form der Klage**

40. Klagen müssen schriftlich eingereicht werden, ordnungsgemäß unterzeichnet von einem Vertreter eines Gremiums, das befugt ist, sie einzureichen, und so umfassend wie möglich durch Beweise für konkrete Verletzungen von Gewerkschaftsrechten untermauert werden.

41. Wenn der Ausschuss unmittelbar oder über die Vereinten Nationen nur Kopien von Mitteilungen erhält, die von Verbänden an Dritte geschickt worden sind, stellen solche Mitteilungen keine formellen Klagen dar und erfordern keine Maßnahmen seinerseits.

42. Klagen, die von Versammlungen oder Treffen ausgehen, bei denen es sich nicht um ständige Organe oder zwar um als konkrete Gebilde organisierte Organe handelt, mit denen aber nicht korrespondiert werden kann, entweder weil ihre Existenz nur befristet ist oder weil die Klagen keine Anschriften der Kläger enthalten, sind nicht zulässig.

### **Regeln für die Beziehungen mit Klägern**

43. Klagen, die sich nicht auf bestimmte Verletzungen von Gewerkschaftsrechten beziehen, werden vom Generaldirektor an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zur Stellungnahme verwiesen, und der Ausschuss entscheidet, ob diesbezüglich Maßnahmen ergriffen werden sollten oder nicht. In solchen Fällen ist der Generaldirektor nicht gehalten, die nächste Tagung des Ausschusses abzuwarten, sondern er kann den klageführenden Verband unmittelbar informieren, dass der Ausschuss gemäß seinem Mandat nur befugt ist, die Vereinigungsfreiheit betreffende Fragen zu behandeln, und ihn bitten, in diesem Zusammenhang die genauen Punkte anzugeben, die er vom Ausschuss untersuchen lassen möchte.

44. Nach Erhalt einer neuen, bestimmte Fälle von Verletzungen der Vereinigungsfreiheit betreffenden Klage, entweder unmittelbar von dem klageführenden Verband oder über die Vereinten Nationen, teilt der Generaldirektor dem Klageführer mit, dass ihm alle Informationen, die er zur

<sup>9</sup> 297. Bericht, Abs. 13.

Begründung der Klage vorlegen möchte, innerhalb einer Frist von einem Monat übermittelt werden sollten. Falls ergänzende Informationen der IAO nach Ablauf der in den Verfahren vorgesehenen Frist von einem Monat übermittelt werden, ist es Sache des Ausschusses zu entscheiden, ob diese Informationen neue Beweise darstellen, die der Klageführer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht hätte beibringen können; falls der Ausschuss der Ansicht ist, dass dies nicht der Fall ist, werden die betreffenden Informationen als unzulässig angesehen. Wenn dagegen der Klageführer die erforderlichen Informationen zur Begründung einer Klage (soweit sie nicht ausreichend begründet zu sein scheint) innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bestätigung des Eingangs der Klage durch den Generaldirektor nicht vorlegt, ist es Sache des Ausschusses zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen in der Angelegenheit zweckmäßig sind.

45. In Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl von Kopien einer gleichlautenden Klage von separaten Verbänden eingeht, ist der Generaldirektor nicht gehalten, von jedem einzelnen Klageführer weitere Informationen anzufordern; es ist normalerweise ausreichend, wenn der Generaldirektor das Ersuchen an den Dachverband in dem Land richtet, dem die Organisationen, die Kopien der gleichlautenden Klage eingereicht haben, angehören oder, falls dies aufgrund der Umstände nicht möglich ist, an die Verfasser der ersten eingegangenen Kopie, mit der Maßgabe, dass dies den Generaldirektor nicht daran hindert, sich mit mehr als einer der genannten Organisationen in Verbindung zu setzen, wenn dies aufgrund irgendwelcher besonderer Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint. Der Generaldirektor übermittelt der betreffenden Regierung die erste eingegangene Kopie, unterrichtet die Regierung aber auch über die Namen der anderen Klageführer, die die Kopien der gleichlautenden Klagen eingereicht haben.

46. Wenn eine Klage der betreffenden Regierung übermittelt worden ist und diese ihre Bemerkungen dazu vorgelegt hat und wenn die in der Klage enthaltenen Stellungnahmen und die Bemerkungen der Regierung sich lediglich gegenseitig aufheben, aber keine stichhaltigen Beweise enthalten, sodass es dem Ausschuss unmöglich ist, zu einer fundierten Meinung zu gelangen, ist der Ausschuss befugt, von dem Klageführer hinsichtlich der die Klage betreffenden Fragen, die weiterer Klärung bedürfen, zusätzliche Informationen einzuholen. In solchen Fällen ist davon ausgegangen worden, dass einerseits der betreffenden Regierung als Beklagter Gelegenheit gegeben wird, ihrerseits zu etwaigen zusätzlichen Bemerkungen der Klageführer

Stellung zu nehmen, und dass andererseits dieses Verfahren nicht automatisch in allen Fällen angewendet wird, sondern nur in Fällen, in denen eine solche Aufforderung an die Klageführer als der Feststellung der Tatsachen dienlich erscheint.

47. Vorbehaltlich der beiden im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen kann der Ausschuss außerdem die Klageführer in geeigneten Fällen über den Inhalt der Bemerkungen der Regierung unterrichten und sie auffordern, ihre Stellungnahmen dazu innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln. Außerdem kann der Generaldirektor feststellen, ob in Anbetracht der von der betreffenden Regierung übermittelten Bemerkungen weitere Informationen oder Stellungnahmen der Klageführer hinsichtlich der die Klage betreffenden Angelegenheiten erforderlich sind, und falls ja, kann er im Namen des Ausschusses und ohne dessen nächste Tagung abzuwarten die Klageführer unmittelbar schriftlich auffordern, die gewünschten Informationen oder die Stellungnahmen zu den Bemerkungen der Regierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu übermitteln, wobei das Recht der Regierung auf Erwiderung geachtet wird, wie im vorstehenden Absatz erwähnt.

48. Um den Klageführer regelmäßig über die Hauptstadien des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten, wird dem Klageführer nach jeder Tagung des Ausschusses mitgeteilt, dass die Klage dem Ausschuss vorgelegt worden ist und dass, falls der Ausschuss nicht zu einer Schlussfolgerung gelangt ist, die in seinem Bericht erscheint, die Prüfung des Falls in Ermangelung einer Erwiderung der Regierung vertagt worden ist oder der Ausschuss die Regierung um bestimmte zusätzliche Informationen ersucht hat.

## Verjährung

49. Das Verfahren für die Prüfung von Klagen enthält zwar keine formellen Regeln, die eine bestimmte Verjährungsfrist vorsehen, es kann für eine Regierung aber schwierig – wenn nicht unmöglich – sein, im Einzelnen zu Behauptungen in Bezug auf Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die sich vor langer Zeit ereignet haben.

## Zurückziehung von Klagen

50. Wenn der Ausschuss mit einem Ersuchen um Zurückziehung einer Klage konfrontiert war, hat er stets die Auffassung vertreten, dass der von einer Organisation, die eine Klage eingereicht hat, geäußerte Wunsch nach

Zurückziehung dieser Klage ein Element ist, dem in vollem Umfang Rechnung getragen werden sollte, dass dies allein aber kein ausreichender Grund dafür ist, dass der Ausschuss die Weiterverfolgung des Falls automatisch einstellt. In solchen Fällen hat der Ausschuss entschieden, dass er allein befugt ist, die zur Begründung der Zurückziehung einer Klage vorgebrachten Gründe in völliger Freiheit zu beurteilen und festzustellen, ob diese ausreichend plausibel sind, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Zurückziehung in völliger Unabhängigkeit erfolgt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass es Fälle geben könnte, in denen die Zurückziehung einer Klage durch die Organisation, die sie eingereicht hat, nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Klage gegenstandslos geworden war, sondern auf den von der Regierung auf die Klageführer ausgeübten Druck, wobei Letzteren eine Verschärfung der Lage angedroht wurde, falls sie dieser Zurückziehung nicht zustimmten.

### **Regeln für die Beziehungen mit den betreffenden Regierungen**

51. Kraft seiner Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine Reihe von Grundsätzen zu beachten, einschließlich der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, die zu üblichen Regeln jenseits der Übereinkommen geworden sind.<sup>10</sup>

52. Falls die ursprüngliche Klage oder etwaige weitere auf die Bestätigung der Klage hin eingegangene Informationen ausreichend begründet sind, übermittelt der Generaldirektor die Klage und diese weiteren Informationen so rasch wie möglich der betreffenden Regierung; gleichzeitig wird die Regierung ersucht, dem Generaldirektor bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der unter Berücksichtigung des Termins der nächsten Tagung des Ausschusses im Voraus festgelegt wird, alle Bemerkungen zu übermitteln, die sie gegebenenfalls zu machen wünscht. Bei der Übermittlung von Behauptungen an die Regierungen weist der Generaldirektor sie darauf hin, wie wichtig es für den Verwaltungsrat ist, die Antworten der Regierungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erhalten, damit der Ausschuss in der Lage ist, die Fälle sobald wie möglich nach den Vorfällen, auf die sich die

<sup>10</sup> Bericht des Ermittlungs- und Schlichtungsausschusses in Sachen der Vereinigungsfreiheit über die Lage in Chile, 1975, Abs. 466.

Behauptungen beziehen, zu untersuchen. Falls dem Generaldirektor die Entscheidung, ob eine gegebene Klage als ausreichend begründet angesehen werden kann, um ihre Übermittlung an die betreffende Regierung zur Stellungnahme zu rechtfertigen, schwerfällt, steht es ihm frei, den Ausschuss zu Rate zu ziehen, bevor er eine Entscheidung in der Angelegenheit fällt.

53. In Fällen, in denen die Behauptungen bestimmte Unternehmen betreffen, oder in geeigneten Fällen wird die Regierung in dem Schreiben, mit dem ihr die Behauptungen übermittelt werden, aufgefordert, die Auffassungen aller beteiligten Organisationen und Institutionen einzuholen, damit dem Ausschuss eine möglichst vollständige Antwort vorgelegt werden kann. Die Anwendung dieser Verfahrensregel sollte jedoch in der Praxis nicht dazu führen, dass es bei dringenden Appellen an die Regierungen oder bei der Untersuchung von Fällen zu Verzögerungen kommt.

54. Es wird unterschieden zwischen dringenden Fällen, die vorrangig behandelt werden, und weniger dringenden Fällen. Angelegenheiten, bei denen es um Menschenleben oder um die persönliche Freiheit oder um neue oder sich ändernde Bedingungen geht, die die Handlungsfreiheit einer Gewerkschaftsbewegung als Ganzes beeinträchtigen, Fälle, die sich aus einem anhaltenden Ausnahmezustand ergeben, und Fälle, bei denen es um die Auflösung eines Verbands geht, werden als dringende Fälle behandelt. Vorrang wird auch Fällen eingeräumt, die bereits Gegenstand eines Berichts an den Verwaltungsrat waren.

55. In allen Fällen, in denen die erste Antwort der betreffenden Regierung zu allgemein ist, ersucht der Ausschuss den Generaldirektor, von der Regierung alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte einzuholen, so oft er es als angebracht erachtet.

56. Der Generaldirektor ist außerdem befugt festzustellen, ohne jedoch irgendeine inhaltliche Bewertung eines Falls vorzunehmen, ob die Bemerkungen von Regierungen zum Gegenstand einer Klage oder die Antworten von Regierungen auf Ersuchen um weitere Auskünfte ausreichend sind, um dem Ausschuss die Prüfung der Klage zu ermöglichen, und, falls dies nicht der Fall ist, die betreffende Regierung im Namen des Ausschusses und ohne seine nächste Tagung abzuwarten unmittelbar schriftlich zu informieren, dass es zweckmäßig wäre, wenn sie weitere genaue Informationen zu den vom Ausschuss oder vom Klageführer aufgeworfenen Punkten übermitteln würde.

57. Der Zweck des gesamten von der IAO zur Prüfung von behaupteten Verletzungen der Vereinigungsfreiheit eingerichteten Verfahrens besteht darin, die Achtung der Gewerkschaftsrechte in Gesetzgebung und Praxis zu fördern. Das Verfahren schützt die Regierungen vor unangemessenen Anschuldigungen, die Regierungen sollten ihrerseits aber auch anerkennen, wie wichtig es für ihren Ruf ist, dass sie, um eine objektive Prüfung zu ermöglichen, detaillierte Antworten auf die gegen sie vorgebrachten Behauptungen formulieren. Der Ausschuss möchte betonen, dass er in allen Fällen, die ihm seit seiner Einsetzung vorgelegt worden sind, stets die Auffassung vertreten hat, dass sich die Antworten der Regierungen, gegen die Klagen vorgebracht worden sind, nicht auf allgemeine Bemerkungen beschränken sollten.

58. In Fällen, in denen Regierungen mit der Vorlage ihrer Bemerkungen zu den ihnen übermittelten Klagen oder mit den von ihnen angeforderten zusätzlichen Auskünften in Verzug sind, erwähnt der Ausschuss diese Regierungen in einem besonderen einleitenden Absatz seiner Berichte nach Verstreichen einer angemessenen Frist, die je nach der Dringlichkeit des Falls und der damit verbundenen Fragen variiert. Dieser Absatz enthält einen dringenden Aufruf an die betreffenden Regierungen, und sobald wie möglich danach schickt der Generaldirektor diesen Regierungen im Namen des Ausschusses besondere Mitteilungen.

59. Diese Regierungen werden gewarnt, dass der Ausschuss auf seiner nächsten Tagung einen Bericht über den Inhalt der Angelegenheit vorlegen kann, selbst wenn die von den betreffenden Regierungen erwarteten Auskünfte immer noch nicht eingetroffen sind.

60. Fälle, in denen Regierungen weiterhin nicht mit dem Ausschuss zusammenarbeiten oder in denen bestimmte Schwierigkeiten fortbestehen, werden in einem besonderen Absatz der Einleitung des Ausschussberichts erwähnt. Die betreffenden Regierungen werden dann unverzüglich darüber unterrichtet, dass der Vorsitzende des Ausschusses im Namen des Ausschusses mit ihren Vertretern, die an der Tagung des Verwaltungsrats oder der Internationalen Arbeitskonferenz teilnehmen, Kontakt aufnehmen wird. Der Vorsitzende macht sie dann auf die Fälle, um die es jeweils geht, und gegebenenfalls auf den Ernst der betreffenden Schwierigkeiten aufmerksam, erörtert mit ihnen die Gründe für den Verzug bei der Übermittlung der vom Ausschuss angeforderten Bemerkungen und prüft mit ihnen verschiedene

Mittel, um Abhilfe zu schaffen. Der Vorsitzende berichtet dann dem Ausschuss über die Ergebnisse dieser Kontakte.

61. Wenn die Antworten ausbleiben, können die Außenämter der IAO in geeigneten Fällen an die Regierungen herantreten, um die von ihnen angeforderten Auskünfte einzuholen, entweder während der Untersuchung des Falls oder im Zusammenhang mit den aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses, die vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind, zu ergreifenden Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden den IAO-Außenämtern ausführliche Informationen hinsichtlich der ihr jeweiliges Gebiet betreffenden Klagen übermittelt, und sie werden gebeten, an die Regierungen heranzutreten, die mit der Übermittlung ihrer Antworten in Verzug sind, um sie darauf hinzuweisen, wie wichtig die Übermittlung der angeforderten Bemerkungen oder Auskünfte ist.

62. In Fällen, in denen die betreffenden Regierungen offensichtlich nicht zu einer Zusammenarbeit bereit sind, kann der Ausschuss als außergewöhnliche Maßnahme empfehlen, dass die Behauptungen, die Empfehlungen des Verwaltungsrats und die negative Haltung der betreffenden Regierungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

63. Das Verfahren für die Prüfung von Klagen wegen behaupteter Verletzungen der Ausübung der Gewerkschaftsrechte sieht die Prüfung von Klagen vor, die gegen Mitgliedstaaten der IAO eingereicht werden. Es ist natürlich möglich, dass die Folgen von Vorfällen, die Anlass für die Einreichung der ersten Klage waren, nach der Gründung eines neuen Staates, der der IAO beigetreten ist, anhalten; in einem solchen Fall wären die Klageführer aber in der Lage, in Bezug auf den neuen Staat das für die Prüfung von Klagen wegen Verletzungen der Ausübung der Gewerkschaftsrechte eingerichtete Verfahren in Anspruch zu nehmen.

64. Es besteht ein Kontinuitätszusammenhang zwischen aufeinanderfolgenden Regierungen desselben Staates, und wenngleich eine Regierung nicht für Vorfälle zur Rechenschaft gezogen werden kann, die unter einer früheren Regierung stattgefunden haben, so ist sie jedoch eindeutig verantwortlich für alle anhaltenden Folgen, die diese möglicherweise seit ihrer Machtübernahme gehabt haben.

65. Wenn es in einem Land zu einem Regierungswechsel gekommen ist, dann sollte die neue Regierung alle notwendigen Schritte unternehmen, um etwaige anhaltende Auswirkungen abzustellen, die die Vorfälle, auf

denen die Klage beruht, seit ihrer Machtübernahme möglicherweise gehabt haben, auch wenn diese Vorfälle unter ihrer Vorgängerregierung stattgefunden haben.

### **Ersuchen um die Verschiebung der Prüfung von Fällen**

66. Was Ersuchen um die Verschiebung der Prüfung von Fällen durch die klageführende Organisation oder die betreffende Regierung angeht, so besteht die vom Ausschuss befolgte Praxis darin, die Frage nach Beurteilung der für das Ersuchen angeführten Gründe und unter Berücksichtigung der Umstände des Falls völlig frei zu entscheiden.<sup>11</sup>

### **Missionen vor Ort**

67. In verschiedenen Stadien des Verfahrens kann ein IAO-Vertreter in das betreffende Land entsendet werden, z. B. im Rahmen direkter Kontakte, im Hinblick auf Bemühungen um eine Lösung der aufgetretenen Schwierigkeiten, entweder während der Prüfung des Falls oder im Stadium der aufgrund der Empfehlungen des Verwaltungsrats zu ergreifenden Maßnahmen. Solche Kontakte können jedoch nur auf Einladung der betreffenden Regierung oder zumindest mit ihrer Zustimmung aufgenommen werden. Nach Eingang einer Klage mit besonders schwerwiegenden Behauptungen kann der Generaldirektor außerdem einen Vertreter ernennen, dessen Mandat darin bestehen würde, erste Kontakte für die folgenden Zwecke aufzunehmen, nämlich: den zuständigen Stellen in dem Land die Bedenken zu übermitteln, zu denen die in der Klage beschriebenen Vorfälle Anlass gegeben haben; diesen Stellen die jeweiligen Grundsätze der Vereinigungsfreiheit zu erläutern; von den Stellen eine erste Reaktion sowie etwaige Bemerkungen und Informationen hinsichtlich der in der Klage aufgeworfenen Angelegenheiten zu erhalten; den Stellen das Sonderverfahren in Fällen von behaupteten Verletzungen von Gewerkschaftsrechten und insbesondere die Methode der direkten Kontakte zu erläutern, um die die Regierung später vielleicht ersuchen wird, um eine umfassende Einschätzung der Lage durch den Ausschuss und den Verwaltungsrat zu erleichtern; die Stellen zu ersuchen und zu ermuntern, sobald wie möglich eine ausführliche Antwort mit den Bemerkungen

<sup>11</sup> 274. Bericht, Fälle Nr. 1455, 1456, 1696 und 1515, Abs. 10.

kungen der Regierung zu der Klage zu übermitteln. Der Bericht des Vertreters des Generaldirektors wird dem Ausschuss auf seiner nächsten Tagung zur Prüfung zusammen mit allen anderen zur Verfügung gestellten Informationen vorgelegt. Bei dem IAO-Vertreter kann es sich um einen Bediensteten des IAA oder eine vom Generaldirektor benannte unabhängige Person handeln. Bei der Mission des IAO-Vertreters geht es selbstverständlich in erster Linie darum, die Tatsachen zu ermitteln und vor Ort nach möglichen Lösungen zu suchen. Dem Ausschuss und dem Verwaltungsrat steht es völlig frei, die Lage nach Beendigung dieser direkten Kontakte zu beurteilen.

68. Der Vertreter des Generaldirektors, der mit einer Mission vor Ort beauftragt ist, wird seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen und nicht in vollem Umfang und objektiv über alle Aspekte des Falls informiert werden können, wenn er nicht in der Lage ist, alle betroffenen Parteien ungehindert zu treffen.<sup>12</sup>

### **Anhörung der Parteien**

69. Der Ausschuss entscheidet in den geeigneten Fällen und unter Berücksichtigung der Umstände des Falls, ob er die Parteien oder eine von ihnen während seiner Tagungen anhören soll, um vollständigere Informationen über die Angelegenheit zu erhalten. Er kann dies insbesondere tun: a) in geeigneten Fällen, wenn die Klageführer und die Regierungen widersprüchliche Erklärungen zum Inhalt der betreffenden Angelegenheiten abgegeben haben und wenn der Ausschuss es möglicherweise für nützlich erachtet, dass die Vertreter der Parteien ausführlichere Auskünfte entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses mündlich erteilen; b) in Fällen, in denen der Ausschuss es als nützlich erachten könnte, einen Meinungsaustausch mit den betreffenden Regierungen einerseits und mit den Klageführern andererseits über bestimmte Angelegenheiten durchzuführen, um die faktische Situation und die möglichen weiteren Entwicklungen in der Angelegenheit, die zu einer Lösung der jeweiligen Probleme führen könnten, umfassender zu beurteilen und um zu einer Schlichtung auf der Grundlage der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit zu gelangen; c) in anderen Fällen, in denen bei der Prüfung der jeweiligen Fragen oder bei der Umsetzung seiner Empfehlungen besondere

<sup>12</sup> 229. Bericht, Fall Nr. 1097, Abs. 51.

Schwierigkeiten aufgetreten sind und in denen der Ausschuss es für angebracht halten könnte, die Angelegenheiten mit dem Vertreter der betreffenden Regierung zu besprechen.

### **Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses**

70. In allen Fällen, in denen er anregt, dass der Verwaltungsrat einer Regierung Empfehlungen unterbreiten sollte, fügt der Ausschuss seinen Schlussfolgerungen zu solchen Fällen einen Absatz hinzu, in dem er vorschlägt, dass die betreffende Regierung aufgefordert werden sollte, nach Ablauf einer angemessenen Frist und unter Berücksichtigung der Umstände des Falls anzugeben, welche Maßnahmen sie aufgrund der ihr unterbreiteten Empfehlungen ergreifen konnte.

71. Es wird unterschieden zwischen Ländern, die ein oder mehrere Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit ratifiziert haben, und denjenigen, die dies nicht getan haben.

72. Im ersten Fall (ratifizierte Übereinkommen) wird die Prüfung der aufgrund der Empfehlungen des Verwaltungsrats ergriffenen Maßnahmen in der Regel dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen übertragen, der im Schlussabsatz der Ausschussberichte ausdrücklich auf Diskrepanzen zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und den Bestimmungen der Übereinkommen oder auf die Unvereinbarkeit einer gegebenen Situation mit den Bestimmungen dieser Instrumente hingewiesen wird. Diese Möglichkeit hindert den Ausschuss natürlich nicht daran, die Umsetzung bestimmter seiner Empfehlungen durch das unten beschriebene Verfahren zu prüfen; dies kann unter Berücksichtigung der Art oder Dringlichkeit bestimmter Fragen von Nutzen sein.

73. Im zweiten Fall (nicht ratifizierte Übereinkommen), wenn eine Antwort ausbleibt oder wenn die erteilte Antwort zum Teil oder gänzlich unbefriedigend ist, kann die Angelegenheit von Zeit zu Zeit weiterverfolgt werden, wobei der Ausschuss den Generaldirektor in geeigneten Zeitabständen entsprechend der Art jedes Falls anweist, die betreffende Regierung an die Angelegenheit zu erinnern und sie zu bitten, Informationen über die aufgrund der vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Der Ausschuss selbst berichtet von Zeit zu Zeit über die Lage.

74. Der Ausschuss kann dem Verwaltungsrat empfehlen, sich um die Zustimmung der betreffenden Regierung zur Überweisung des Falls an den Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss zu bemühen. Der Ausschuss legt auf jeder Tagung des Verwaltungsrats einen Fortschrittsbericht über alle Fälle vor, die gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats weiter untersucht werden sollten. In jedem Fall, in dem die Regierung, gegen die die Klage gerichtet ist, ihre Zustimmung zur Überweisung an den Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss verweigert hat oder nicht innerhalb von vier Monaten auf ein Ersuchen um eine solche Zustimmung geantwortet hat, kann der Ausschuss in seinen Bericht an den Verwaltungsrat Empfehlungen zu den „geeigneten alternativen Maßnahmen“ aufnehmen, die der Verwaltungsrat nach Auffassung des Ausschusses ergreifen könnte. In bestimmten Fällen hat der Verwaltungsrat selbst die zu ergreifenden Maßnahmen erörtert, wenn eine Regierung der Überweisung an den Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss nicht zugestimmt hat.

## ▶ Anhang III

---

### Regeln für die Ernennung des Generaldirektors<sup>1</sup>

Angenommen vom Verwaltungsrat auf seiner 240. Tagung (Mai-Juni 1988) und abgeändert auf seiner 312. Tagung (November 2011) und 347. Tagung (März 2023).

#### Kandidaturen

1. Kandidaturen für den Posten des Generaldirektors müssen im Büro des Präsidenten des Verwaltungsrats spätestens bis zu einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt eingehen, der mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl liegen muss.

2. Um berücksichtigt zu werden, müssen diese Kandidaturen von einem Mitgliedstaat der Organisation oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats eingereicht werden.

3. Jeder Kandidat muss seiner Kandidatur einen Lebenslauf und ein von einer anerkannten medizinischen Einrichtung unterzeichnetes Gesundheitsattest beifügen.

4. Die Kandidaten werden aufgefordert, zusammen mit ihrer Kandidatur eine Erklärung von höchstens 2.000 Worten vorzulegen, in der sie ihre Vision für die Organisation und die strategische Ausrichtung beschreiben, die sie im Fall ihrer Ernennung verfolgen würden. Die Erklärung sollte auch ein Bekenntnis der Kandidaten zu den Werten und zur Arbeit der IAO und zu ihrer dreigliedrigen Struktur enthalten, auf ihre Erfahrung im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsfragen, der internationalen Angelegenheiten, der Führung und des organisatorischen Managements eingehen und ihre Wertschätzung kultureller, sozialer und politischer Vielfalt unterstreichen. Die Kandidaten sollten sich verpflichten, die in diesen Regeln dargelegten ethischen Grundsätze und Normen jederzeit einzuhalten. Die Kandi-

<sup>1</sup> GB.240/205, Abs. 79; GB.312/PV, Abs. 251.

daten sollten ferner ihre sprachliche Kompetenz in Bezug auf die Amtssprachen der IAO angeben.

5. Alle in den Regeln 2, 3 und 4 genannten Unterlagen sind von den Kandidaten auf Englisch, Französisch und Spanisch vorzulegen, mit Ausnahme des Gesundheitsattests, das in nur einer dieser drei Sprachen vorgelegt werden oder von einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein kann.

6. Um gültig zu sein, müssen die Kandidaturen den in den Regeln 1, 2, 3 und 5 festgelegten Bedingungen entsprechen.

7. Die gemäß den oben genannten Bedingungen eingereichten Kandidaturen werden vom Präsidenten sobald wie möglich nach deren Eingang zusammen mit dem Lebenslauf und den Erklärungen in den amtlichen Sprachen, in denen sie vorgelegt werden, an die Mitglieder des Verwaltungsrats und an die Mitgliedstaaten, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, zur Information verteilt. Nur Erklärungen, die gleichzeitig mit den Kandidaturen eingegangen sind, sind zulässig und werden verteilt.

## **Wahlverfahren**

8. In den drei Monaten vor der Wahl wird mindestens eine interaktive Veranstaltung, etwa ein Gespräch oder eine Podiumsdiskussion, organisiert, um den Kandidaten die Gelegenheit zu geben, sich und ihre Vision der gesamten Mitgliederschaft der IAO und der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Die interaktive Veranstaltung wird auf der öffentlichen Website der IAO in allen Amtssprachen der IAO übertragen. Über die Reihenfolge des Erscheinens entscheidet das Los. Detaillierte Regelungen bezüglich des Datums, des Formats und der Dauer der interaktiven Veranstaltung beschließt der Verwaltungsrat auf seiner der Veranstaltung vorausgehenden Tagung. Die Kosten, die durch die Teilnahme der Kandidaten an der interaktiven Veranstaltung entstehen, werden von der Organisation getragen.

9. Vor der Wahl werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats Anhörungen der Kandidaten durchgeführt. Die Reihenfolge des Erscheinens bei den Anhörungen wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats nach dem Zufallsprinzip bestimmt, und die Kandidaten werden über den Termin und die voraussichtliche Uhrzeit ihrer Anhörung mindestens eine Woche vor der Anhörung unterrichtet. Jeder Kandidat wird einzeln angehört und

wird aufgefordert, sich dem Verwaltungsrat vorzustellen. Nach der Vorstellung beantwortet der Kandidat Fragen des Verwaltungsrats. Die den Kandidaten für ihre Vorstellung und für die Beantwortung von Fragen zugeteilte Zeit wird vom Vorstand bestimmt. Jedem Kandidaten wird gleich viel Zeit zugeteilt.

10. Am Wahltag werden so viele Wahlgänge durchgeführt wie notwendig, um zu bestimmen, welcher Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

11. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat die Stimmen von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten.

12. i) Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat, der die geringste Anzahl von Stimmen erhalten hat, aus.

ii) Falls zwei oder mehr Kandidaten gleichzeitig die geringste Anzahl von Stimmen erhalten, scheiden sie zusammen aus.

13. Falls die verbleibenden Kandidaten bei der Abstimmung die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten und auch ein weiterer Wahlgang keine Mehrheit für einen von ihnen ergibt oder falls ein Kandidat übrig bleibt, aber in einem weiteren Wahlgang, in dem sein Name dem Verwaltungsrat für eine endgültige Abstimmung vorgelegt wird, nicht die erforderliche Mehrheit erhält, kann der Verwaltungsrat die Wahl verschieben und frei eine neue Frist für die Einreichung von Kandidaturen festlegen.

### **Fairness und Transparenz des Ernennungsverfahrens und ethisches Verhalten**

14. Praktiken, die die Integrität des Ernennungsverfahrens untergraben oder unangemessen beeinflussen können, wie Zusagen, Gefälligkeiten, und Geschenke von oder zur Unterstützung von Kandidaten für den Posten des Generaldirektors, sind untersagt.

15. Der Generaldirektor trifft angemessene Maßnahmen, um die Bediensteten des Amtes auf die Regeln und die Verhaltensnormen hinzuweisen, die dazu bestimmt sind, die strenge Neutralität und Unparteilichkeit des Amtes in Bezug auf das Wahlverfahren zu gewährleisten, sowie auf die Strafmaßnahmen, die gegen Bedienstete bei Nichtbeachtung dieser Regeln und Normen verhängt werden können.

16. Insbesondere trifft der Generaldirektor angemessene Maßnahmen, um die Verwendung von Mitteln der IAO für Kampagneszwecke sowie jede Handlung, die einer Missbilligung oder Unterstützung eines Kandidaten gleichkommt oder als solche wahrgenommen werden kann, zu untersagen.

17. Die Kandidaten legen ihre Kampagneaktivitäten (z. B. die Veranstaltung von Tagungen, Workshops und Besuche) zusammen mit dem Betrag und der Quelle aller Finanzmittel für solche Aktivitäten unverzüglich offen und übermitteln diese Informationen dem Amt. Die so offengelegten Informationen werden auf einer eigens dafür eingerichteten Webseite der IAO eingestellt.

18. Die Kandidaten erweisen einander Respekt. Sie enthalten sich jeder mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder sonstigen Äußerung, die als diffamierend oder verleumderisch angesehen werden könnte.

19. Behauptungen über unangemessenes Verhalten oder Nichteinhaltung der ethischen Grundsätze und Normen des Ernennungsverfahrens werden dem Präsidenten des Verwaltungsrats für angemessene Folgemaßnahmen vorgelegt.

20. In Zweifelsfällen können sich die Kandidaten an den Ethikbeauftragten wenden und sich zu den geltenden ethischen Grundsätzen und Normen beraten lassen.

21. Mit der Annahme seiner Ernennung verzichtet der zum Generaldirektor ernannte Kandidat auf alle Einkünfte, Geschenke oder Zulagen und trennt sich von allen finanziellen Beteiligungen, die die Objektivität oder Unabhängigkeit der ernannten Person beeinflussen könnten oder entsprechend wahrgenommen werden könnten. Ferner ist der ernannte Kandidat verpflichtet, das in den internen Regeln der IAO festgelegte Verfahren für die Offenlegung der Finanzen einzuhalten.

### **Status interner Kandidaten**

22. Bedienstete des IAA, die ihre Kandidatur für den Posten des Generaldirektors einreichen, müssen jederzeit die höchsten Normen ethischen Verhaltens einhalten und bestrebt sein, jeden Anschein von unangemessenem Verhalten zu vermeiden. Sie müssen ihre IAA-Aufgaben klar von ihrer Kandidatur trennen und jegliche Überschneidung oder Wahrnehmung einer Überschneidung zwischen Kampagneaktivitäten und ihrer Arbeit für das IAA

vermeiden. Ebenso müssen sie jegliche Wahrnehmung eines Interessenkonflikts vermeiden.

23. Zu diesem Zweck wird Bediensteten des IAA, die ihre Kandidatur für den Posten des Generaldirektors einreichen, gemäß Artikel 7.7 der Personalordnung für den Zeitraum zwischen dem letzten Termin für die Einreichung von Kandidaturen und dem Wahltermin ein Sonderurlaub mit halben Bezügen gewährt. Sie können auch während dieses Zeitraums ihren Jahresurlaubsanspruch nutzen.

24. Regel 23 gilt nicht für einen Generaldirektor, der sich um Wiederernennung bewirbt.

## ▶ Anhang IV

---

### **Regeln für die Erstattung der Reisekosten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern bestimmter Ausschüsse und sonstiger Gremien**

#### **Befugnis**

1. Diese Regeln wurden vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes am 5. März 1965 gemäß Artikel 39<sup>1</sup> der Finanzordnung genehmigt und sind am 1. April 1965 in Kraft getreten. Die vorliegende Ausgabe umfasst die vom Verwaltungsrat bis einschließlich auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) genehmigten Änderungen.

#### **Anwendung und Auslegung**

2. Die Anwendung und Auslegung dieser Regeln obliegen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, der die von ihm als erforderlich erachteten Weisungen für ihre Umsetzung erlassen kann.

#### **Änderungen**

3. Diese Regeln können vom Generaldirektor vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats geändert werden.

#### **Definition**

4. Als Reisekosten im Sinne dieser Regeln gelten Beförderungskosten (wie in den Absätzen 7 bis 9 festgelegt), verschiedene Auslagen (wie in den Absätzen 10 und 11 festgelegt), Tagegelder (wie in den Absätzen 17 bis 22 festgelegt) sowie Krankheits- und Unfallversicherungskosten (wie in den Absätzen 25 bis 29 festgelegt).

<sup>1</sup> Jetzt Artikel 40. (Die Finanzordnung der Internationalen Arbeitsorganisation liegt bisher auf Deutsch nicht vor.)

## Geltungsbereich

5. a) Diese Regeln gelten für die Erstattung der Reisekosten, die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats und ihren Stellvertretern sowie Personen, die in persönlicher Eigenschaft in hochrangigen Gremien sitzen und für die gemäß einem Beschluss des Vorstands des Verwaltungsrats die gleichen Reisebestimmungen wie für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats gelten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die IAO entstanden sind, durch das Internationale Arbeitsamt.

b) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation trägt das Amt:

- i) **nicht** die Reisekosten von Regierungsvertretern im Verwaltungsrat;
- ii) die Reisekosten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats **nur** dann, wenn sie **nicht** auch als Delegierte oder Berater nationaler Delegationen zu einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz reisen, gleich ob sie in eine solche Delegation vor oder nach ihrer Abreise berufen worden sind.

c) Die Erstattung der Reisekosten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats anlässlich Tagungen, die in Verbindung mit der Internationalen Arbeitskonferenz stattfinden, durch das Amt unterliegt besonderen Beschränkungen, die in den Absätzen 30 und 31 festgelegt sind.

## Einschränkung

6. Das Amt übernimmt oder erstattet keine Kosten oder Zulagen, die aus anderen Quellen bestritten werden.

## Beförderungskosten

7. Es ist die Politik des Amtes, die Reisetickets für die Mitglieder vom Reisebüro des Amtes ausstellen zu lassen. Erstattet werden die Kosten für eine Hin- und Rückreise auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg mit einem gewerblichen Land-, See- oder Luftverkehrsmittel oder einer Verbindung von ihnen zwischen dem Wohn- oder Abreiseort des Mitglieds, je nachdem, welcher Ort dem Tagungsort näher liegt, und dem Tagungsort.

8. a) Die normale Beförderungsklasse bei Flugreisen ist die Economy-Class, außer bei Flügen, deren planmäßige Dauer vom Abflughafen bis zum Ankunftsflughafen am Tagungsort auf der kürzesten Strecke neun Stunden oder mehr beträgt; in diesem Fall ist die normale Beförderungsklasse die Business-Class. Bei der Berechnung dieser Dauer werden planmäßige Wartezeiten einbezogen, nicht aber Zwischenlandungen.

b) Die Kosten für Reisen auf dem Seeweg dürfen die Kosten des Anspruchs auf Flugreisen nicht überschreiten, wobei auch die sich daraus ergebende Differenz bei den Tagegeldern zu berücksichtigen ist.

c) Im Fall einer gewerblichen Landbeförderung ist die normale Beförderungsklasse die erste Klasse: Bei Nachtfahrten mit einer Dauer von mehr als sechs Stunden sind die Kosten für ein Einzelschlafabteil, falls verfügbar, eingeschlossen.

d) Falls aus Gründen der persönlichen Bequemlichkeit ein privates Kraftfahrzeug für die Reise benutzt wird, richtet sich die Erstattung der Kosten nach den Kosten des normalerweise genehmigten gleichwertigen Beförderungsmittels, gleich ob es sich um einen Direktflug oder ein gewerbliches Landverkehrsmittel handelt, wie in den Unterabsätzen 8 a) und c) festgelegt.

9. Die Kosten für die Beförderung von registriertem Gepäck in angemessenem Umfang werden normalerweise vom Amt bestritten, einschließlich für Personen, die in der Economy-Class reisen, bis zu 10 Kilogramm Übergepäck, wenn die Fluggesellschaft das Gewichtskonzept anwendet, oder bis zu einem zusätzlichen Gepäckstück, wenn die Fluggesellschaft das Stückkonzept anwendet.

### **Verschiedene Auslagen**

10. Die folgenden verschiedenen Auslagen werden vom Amt erstattet:

a) die Kosten für notwendige Taxifahrten auf dem Weg, nicht aber während des Aufenthalts am Tagungsort;

- b) Gebühren für Pässe, Visa und Impfungen, die für die Reise benötigt werden, nicht aber die Kosten für Passbilder oder Geburtsurkunden;
- c) Portoausgaben im Zusammenhang mit amtlichen Geschäften des Verwaltungsrats oder des betreffenden vergleichbaren hochrangigen Gremiums.

11. Alle anderen Auslagen wie Kosten für Gepäckträger, Trinkgelder, Gepäckversicherung, Hotels und Mahlzeiten gelten als durch die Tagegelder abgedeckt und werden vom Amt nicht separat erstattet.

### Erstattungen an Mitglieder

12. Normalerweise stellt das Amt den Mitgliedern Reisetickets zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Mitglieder im Voraus darum ersuchen, ihre Reise selbst zu organisieren. In diesem Fall erfolgt die Kostenerstattung durch das Amt auf der Grundlage **des tatsächlich benutzten Beförderungsmittels und der tatsächlich benutzten Beförderungsklasse** bis zur Höhe der nach diesen Regeln zulässigen Kosten, vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen von Absatz 13. Es müssen Belege beigebracht werden (siehe Absatz 16). Die Erstattung von selbsterworbenen Tickets erfolgt durch Banküberweisung.

13. Die Erstattung der Kosten für selbsterworbene Flugscheine darf normalerweise **den niedrigeren der folgenden beiden Beträge nicht überschreiten:**

- a) die tatsächlichen Reisekosten des Mitglieds;
- b) den Flugpreis auf der Grundlage der in Absatz 8 a) vorgesehenen Flugklasse für einen Hin- und Rückflug auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg zwischen dem Wohn- oder Abflugsort des Mitglieds, je nachdem welcher Ort dem Tagungsort näher liegt, und dem Tagungsort.

14. Falls ein Mitglied aus zwingenden Gründen bereitgestellte oder erstattete Tickets umtauschen muss, sollte es das Amt unverzüglich über seine neuen Reisevorkehrungen unterrichten und dafür sorgen, dass ein etwaiger sich daraus ergebender Differenzbetrag dem Amt erstattet wird.

15. Die Kostenerstattung im Fall einer Reise mit einem privaten Kraftfahrzeug erfolgt nach Absatz 8 d).

## Belege

16. Erstattungsanträgen müssen Belege beigefügt werden, darunter je nachdem Folgende:

- a) Quittungen für alle Schlafwagen-, Schiffs- und Flugtickets oder ihre Deckungen und Bordkarten mit Angabe der Reisedaten;
- b) Quittungen für die Kosten der Beförderung von registriertem Gepäck, soweit möglich, einschließlich Quittungen für die Kosten der Beförderung von Übergepäck auf dem Luftweg;
- c) Quittungen für Pass- und Visagebühren sowie Impfkosten;
- d) Quittungen für offizielle Portoauslagen, wann immer möglich.

Belege für die Erstattung von Taxikosten sind nicht erforderlich, da diese durch die endgültigen Tagegelder gedeckt sind.

## Tagegeld

17. Vorbehaltlich der besonderen in den Absätzen 30 und 31 festgelegten Bestimmungen für Verwaltungsratstagungen, die in Verbindung mit der Konferenz stattfinden, zahlt das Amt Tagegelder für die folgenden Zeiträume:

- a) die Dauer einer Hin- und Rückreise auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg mit einem gewerblichen Land-, See- oder Luftverkehrsmittel oder einer Verbindung von ihnen zwischen dem Wohn- oder Abreiseort des Mitglieds (ja nachdem, welcher Ort dem Tagungsort näher liegt) und dem Tagungsort. Es wird davon ausgegangen, dass für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug die gleiche Zeit benötigt wird wie für die Reise zwischen den betreffenden Orten auf dem Weg und mit dem Beförderungsmittel, die als Grundlage für die Erstattung von Beförderungskosten gemäß Absatz 8 d) herangezogen werden.
- b) planmäßige Wartezeiten an Umsteigepunkten und planmäßige Zwischenaufenthalte über Nacht von höchstens 24 Stunden oder bis zur nächsten möglichen Abflugzeit danach, wenn ein früherer Abflug vernünftigerweise nicht geplant werden kann. Normalerweise kann ein Zwischenaufenthalt über Nacht in jede Reise mit dem Flugzeug oder mit

- einer Verbindung von Luft- und Landverkehrsmitteln eingeplant werden, die länger als zehn Stunden dauern würde, wenn sie nicht unterbrochen wird;
- c) eine eintägige Ruhezeit nach der Ankunft am Tagungsort, wenn die Dauer einer Flugreise zehn Stunden überschreitet und falls ein Zwischenaufenthalt über Nacht nach Absatz 17 b) nicht in Anspruch genommen worden ist;
  - d) die tatsächliche Anzahl der Anwesenheitstage auf der Tagung bis zu einem Zeitraum, der vom Tag vor dem Eröffnungstag bis zum Tag nach dem Schlußtag einschließlich reicht, wenn die zusätzlichen Tage mit der Erledigung von Amtsgeschäften des Verwaltungsrats oder des betreffenden gleichgestellten hochrangigen Gremiums verbracht werden;
  - e) Wartezeiten unmittelbar vor oder nach der Anwesenheitszeit (im Sinne des Unterabsatzes d)) bis zu insgesamt höchstens sechs Tagen, falls eine Beförderung, die nicht mit einer Wartezeit oder weniger Wartezeit verbunden ist, nicht erlangt werden kann.

### **Berechnung des Tagegelds**

18. Der Regeltagesatz für das vom Amt nach Absatz 17 zu zahlende Tagegeld entspricht dem Regeltagesatz, der am Tagungsort für Bedienstete des Amtes gilt.

19. Der Generaldirektor kann einen Ad-hoc-Satz festsetzen und anwenden, falls er der Ansicht ist, dass ein nach Absatz 18 festgesetzter Satz nicht angemessen wäre.

20. Das Tagegeld wird für den genehmigten Reisezeitraum und die Zeit des Aufenthalts am Tagungsort gezahlt. Der volle Satz wird am Tag der Abreise gezahlt, und für den letzten Reisetag wird kein Tagegeld gezahlt. Für die Zwecke der Berechnung des Tagegelds gilt als Tag der Zeitraum von 24 Stunden von Mitternacht bis Mitternacht.

21. Der volle Tagegeldsatz wird für Reisen auf dem Land- oder Luftweg gezahlt. Für Reisen auf dem Seeweg werden 20 Prozent des vollen Satzes gezahlt, die Tage, an denen die Einschiffung und Ausschiffung erfolgen, gelten aber als Reisetage an Land.

22. Das Tagegeld wird einem Mitglied zu 50 Prozent gezahlt, falls eine Tagung in der Stadt stattfindet, in der er normalerweise wohnt.

## Vorschuss und Schlussabrechnung

23. Das Amt kann auf Antrag für Tagungen, die drei Tage oder länger dauern, einen Vorschuss auf das Tagegeld leisten. Die endgültige Reisekostenabrechnung wird nach dem Schluss der Tagung vorgenommen, und die entsprechende Zahlung erfolgt normalerweise durch Banküberweisung.

## Unterkunft

24. Den Mitgliedern wird geraten, über die diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Landes sobald wie möglich eine Hotelreservierung vornehmen zu lassen.

## Krankheit und Unfälle

25. Die Reisekosten eines Mitglieds, das durch Krankheit oder Unfall während einer Reise daran gehindert wird, den Tagungsort zu erreichen, werden vom Amt für die Hin- und Rückreise zwischen dem Wohn- oder Abreiseort, je nachdem, welcher dem Tagungsort näher liegt, und dem Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde, gezahlt oder erstattet.

26. Leistungen bei Krankheit oder Unfall sind Gegenstand einer vom Amt abgeschlossenen Kollektivversicherung und werden gemäß den Bedingungen dieser Versicherung gezahlt. Das Amt akzeptiert keine Anträge auf Zahlung von Prämien für unabhängig abgeschlossene Versicherungen. Im Allgemeinen sind die Mitglieder durch die Kollektivversicherung gegen Krankheit oder Unfall versichert, die an den Tagen eintreten, für die das Amt gemäß Absatz 17 Tagegeld zahlt.

27. Die kollektive Krankenversicherung sieht unter anderem die Übernahme medizinischer Kosten innerhalb festgesetzter Grenzen vor (Anträge auf Erstattung geringfügiger medizinischer Kosten werden nicht angenommen). Bestimmte Krankheiten sind ausgeschlossen; dazu gehört eine Krankheit oder ein Zustand, unter denen das Mitglied bereits litt, als der Versicherungsschutz wirksam wurde. Krankheiten, die außerhalb des Zeitraums auftreten, für den das Amt nach Absatz 17 Tagegeld zahlt, sind normalerweise ebenfalls ausgeschlossen.

28. Die kollektive Unfallversicherung sieht unter anderem die Übernahme medizinischer Kosten innerhalb festgesetzter Grenzen vor. Außerdem werden Leistungen bei Tod oder Dauerinvalidität gezahlt.

29. Einem Mitglied, das aufgrund der Kollektivversicherung Anspruch auf Leistungen hat, wird Tagegeld gezahlt, bis es an seinen Wohnort zurückkehren kann, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Krankheit aufgetreten ist oder der Unfall sich ereignet hat. Das Tagegeld wird zu einem Drittel des vollen Satzes gezahlt, wenn das Mitglied im Krankenhaus liegt, und zum vollen Satz, wenn es nicht im Krankenhaus liegt.

## **Tagungen des Verwaltungsrats in Verbindung mit der Konferenz**

### **I. Mitglieder, die als Delegierte oder Berater nationaler Delegationen an der Konferenz teilnehmen**

30. Die folgenden Bestimmungen gelten normalerweise für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats, die als Delegierte oder Berater nationaler Delegationen an der Konferenz sowie an Tagungen des Verwaltungsrats teilnehmen, die in Verbindung mit ihr stattfinden, einschließlich Tagungen vor und unmittelbar nach der Konferenz:

- a) Gemäß Artikel 13 der Verfassung ist die betreffende Regierung verpflichtet, die Kosten für die Reise zum und vom Ort der Konferenz zu tragen;
- b) Infolgedessen erstattet die betreffende Regierung dem Amt alle Reisekostenbeträge, die das Amt über die durch Unterabsatz c) gedeckten Beträge hinaus gezahlt, erstattet oder vorgeschossen hat;
- c) Das Amt übernimmt keine Reisekosten mit Ausnahme des Tagegelds und der Kosten der in den Absätzen 26 bis 29 beschriebenen Krankheits- und Unfallversicherung für:
  - i) die Tage der Anwesenheit auf Tagungen des Verwaltungsrats, einschließlich des Tags vor und des Tags nach Tagungen vor der Konferenz und/oder nach der Konferenz, wenn diese zusätzlichen Tage mit Amtsgeschäften des Verwaltungsrats verbracht werden;
  - ii) die Tage zwischen solchen Anwesenheitszeiten und dem Zeitraum der Konferenz (für diesen Zweck schließt der Konferenzzeitraum den Tag vor dem Eröffnungstag ein, da dies normalerweise der Ankunftstag der Delegierten ist).

## **II. Mitglieder, die nicht als Delegierte oder Berater nationaler Delegationen an der Konferenz teilnehmen**

31. Die folgenden Bestimmungen gelten normalerweise für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Delegierte oder Berater nationaler Delegationen auf der Konferenz sind, aber an den Tagungen des Verwaltungsrats teilnehmen, die in Verbindung mit ihr stattfinden (einschließlich Tagungen vor und unmittelbar nach der Konferenz):

- a) Die vom Amt nach Absatz 17 gezahlten Reisekosten und Tagegelder umfassen die Kosten für höchstens eine Hin- und Rückreise zum und vom Tagungsort für jedes Mitglied;
- b) Wenn die Mitglieder an Tagungen des Verwaltungsrats sowohl vor der Konferenz als auch nach der Konferenz teilnehmen, beträgt die Gesamtzahl der Tage der Wartezeit, für die das Amt nach Absatz 17 d) Tagegeld zahlt, einschließlich der Tage zwischen den Tagungen, höchstens sechs.

## ▶ Anhang V

---

### **Vertretung von nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf IAO-Tagungen, einschließlich internationaler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

#### **Einleitende Hinweise**

Die Internationale Arbeitsorganisation unterscheidet zwischen mehreren verschiedenen Arten von nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

- Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus gemäß Artikel 12 (3) der Verfassung der IAO;
- Organisationen mit regionalem Konsultativstatus, vom Verwaltungsrat auf seiner 160. Tagung (November 1964) festlegt;
- in die „Sonderliste“ von nichtstaatlichen internationalen Organisationen aufgenommene Organisationen, vom Verwaltungsrat auf seiner 132. Tagung (Juni 1956) festgelegt;
- nichtstaatliche internationale Organisationen, einschließlich internationaler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die weder allgemeinen oder regionalen Konsultativstatus haben noch in die „Sonderliste“ aufgenommen worden sind.

Die Beziehungen zwischen der IAO und nichtstaatlichen internationalen Organisationen sowie die ihnen aufgrund ihrer jeweiligen Satzung verliehenen Privilegien werden durch eine Reihe von Texten geregelt.

\* \* \*

## **Regeln für nichtstaatliche internationale Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus**

### **Vom Verwaltungsrat auf seiner 105. Tagung (14. Juni 1948) angenommene EntschlieÙung<sup>1</sup>**

In der Erwägung, dass Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Folgendes vorsieht:

Die Internationale Arbeitsorganisation kann geeignete Vorkehrungen treffen, um nach ihrem Ermessen anerkannte nichtstaatliche internationale Organisationen anzuhören, einschließlich der internationalen Verbände von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Landwirten und Genossenschaften;

Und in der Erwägung, dass es der Verwaltungsrat, um eine wirksame Koordinierung internationaler Maßnahmen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu fördern, als wünschenswert erachtet, Vorkehrungen für solche Anhörungen zu treffen, um nichtstaatlichen Organisationen den Verweis von Vorschlägen an die Internationale Arbeitsorganisation zu erleichtern, die solche Organisationen im Hinblick auf offizielle internationale Maßnahmen zu Angelegenheiten unterbreiten möchten, die überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation fallen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt, dass Vertreter von nichtstaatlichen internationalen Organisationen mit einem erheblichen Interesse an einem breiten Spektrum von IAO-Tätigkeiten, mit denen er die Einrichtung von beratenden Beziehungen beschlossen hat, gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Absätze an IAO-Tagungen teilnehmen können.
2. Solche Vertreter können vom Verwaltungsrat eingeladen werden, an einer bestimmten Tagung des Verwaltungsrats oder einer seiner Ausschüsse während der Behandlung von Fragen, die für sie von Interesse sind, teilzunehmen. Der Präsident kann es im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten solchen Vertretern gestatten, zur Unterrichtung der Tagung Erklärungen zu Fragen abzugeben, die auf ihrer Tagesordnung stehen. Falls ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, wird die Frage der Tagung zur Entscheidung ohne Aussprache vorgelegt.

<sup>1</sup> Minutes of the Governing Body, 105. Tagung (Juni 1948), Vierter Punkt der Tagesordnung, 39-42; 92-93 (Anhang IV) (mit redaktionellen Änderungen).

Diese Vorkehrungen gelten nicht für Tagungen, die Verwaltungs- oder Finanzfragen behandeln.

3. Solche Vertreter können an den Tagungen von Regionalkonferenzen, Industriausschüssen und beratenden Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat eingesetzt werden, teilnehmen. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten es solchen Vertretern gestatten, zur Unterrichtung der Tagung Erklärungen zu Fragen abzugeben, die auf ihrer Tagesordnung stehen. Falls ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, wird die Frage der Tagung zur Entscheidung ohne Aussprache vorgelegt.
4. Eine Organisation, die beim Verwaltungsrat die Einrichtung von beratenden Beziehungen beantragt, hat dem Generaldirektor mit ihrem Antrag zur Unterrichtung des Verwaltungsrats die folgenden Informationen zu übermitteln: eine Kopie ihrer Satzung; die Namen und Anschriften ihres Vorstands; Einzelheiten ihrer Zusammensetzung und der Mitgliedschaft der ihr angeschlossenen nationalen Organisationen; eine Kopie ihres letzten Jahresberichts.
5. Der Verwaltungsrat kann einen Beschluss über die Einrichtung von beratenden Beziehungen jederzeit widerrufen.
6. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Konferenz zu beschließen, dass nicht-staatliche internationale Organisationen, mit denen gemäß Absatz 1 beratende Beziehungen eingerichtet worden sind, sich auf Tagungen der Konferenz und ihrer Ausschüsse vertreten lassen können, und dass der Präsident der Konferenz oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden die Vertreter solcher Organisationen einladen kann, zur Unterrichtung der Konferenz oder des Ausschusses Erklärungen zu Fragen abzugeben, die von ihnen erörtert werden. Falls ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, wird die Frage der Tagung zur Entscheidung ohne Aussprache vorgelegt. Diese Vorkehrungen sollen nicht für Tagungen, die Verwaltungs- oder Finanzfragen behandeln, oder Tagungen des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses gelten.
7. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die regelmäßige Übermittlung von Doku-

menten an Organisationen, mit denen ständige Vereinbarungen getroffen worden sind.

8. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nichtstaatliche internationale Organisationen, die ein besonderes Interesse an einem besonderen Arbeitsbereich der IAO haben, einladen, sich auf bestimmten Tagungen des Verwaltungsrats, von Regionalkonferenzen, Industrieausschüssen oder in vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen während der Behandlung von Angelegenheiten, die für sie von Interesse sind, vertreten zu lassen; der Verwaltungsrat weist die Konferenz auf die Möglichkeit hin, in geeigneten Fällen entsprechende Vorkehrungen zu treffen; der Generaldirektor trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Übermittlung von Dokumenten an solche Organisationen, die für sie von Interesse sind.

### **Regionaler Konsultativstatus für nichtstaatliche Organisationen <sup>2</sup>**

Vom Verwaltungsrat auf seiner 160. Tagung (20. November 1964) angenommen:

1. Der Verwaltungsrat kann auf Empfehlung seines Vorstands regionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, regionalen Konsultativstatus verleihen:
  - a) die antragstellende Organisation muss allgemein Interessen vertreten, die ein breites Spektrum von IAO-Tätigkeiten in der betreffenden Region abdecken, und darin aktiv sein;
  - b) die antragstellende Organisation muss dem Generaldirektor mit ihrem Antrag zur Unterrichtung des Verwaltungsrats die folgenden Informationen übermitteln: eine Kopie ihrer Satzung; die Namen und Anschriften ihres Vorstands; Einzelheiten ihrer Zusammensetzung und der Mitgliederschaft der ihr angeschlossenen nationalen Organisationen und eine Kopie ihres letzten Jahresberichts.

<sup>2</sup> *Official Bulletin*, XLVIII, Nr. 1, Januar 1965, 29.

2. Nichtstaatlichen Organisationen, denen regionaler Konsultativstatus verliehen worden ist, sollte es gestattet sein:
  - a) an IAO-Regionaltagungen und dreigliedrigen IAO-Tagungen regionaler Ausrichtung in ihren jeweiligen Regionen teilzunehmen;
  - b) an den Tagungen regionaler beratender Ausschüsse – z. B. des Beratenden Ausschusses für Asien, des Beratenden Ausschusses für Afrika oder des Interamerikanischen beratenden Ausschusses – teilzunehmen, die vom Verwaltungsrat für die Regionen eingesetzt worden sind, für die ihnen Konsultativstatus verliehen worden ist;
  - c) auf jeder der genannten Tagungen mit Erlaubnis des Präsidenten oder Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden zu Fragen (mit Ausnahme von Verwaltungs- oder Finanzfragen), die auf der Tagesordnung stehen, Erklärungen abzugeben oder zu verteilen;
  - d) regelmäßig IAA-Dokumente zu erhalten.

\* \* \*

## Hinweise zu Vorkehrungen für nichtstaatliche internationale Organisationen, die in die Sonderliste aufgenommen worden sind <sup>1</sup>

### Einleitende Anmerkung

Im Juni 1956 billigte der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes die Aufstellung einer Sonderliste nichtstaatlicher internationaler Organisationen (NGOs) durch den Generaldirektor.

Neben den nichtstaatlichen internationalen Organisationen, denen bereits voller Konsultativstatus verliehen worden ist, und denjenigen mit regionalem Konsultativstatus, und abgesehen von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die zwar keinen Konsultativstatus haben, aber gemäß der Verfassung in der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation eine wichtige Rolle spielen, gibt es nichtstaatliche internationale Organisationen, deren Ziele und Tätigkeiten für die Internationale Arbeitsorganisation von Interesse sind und die ihr eine wertvolle Zusammenarbeit bieten können. Der Zweck der Aufstellung der Sonderliste war es, die Beziehungen der IAO mit diesen Organisationen auf eine systematische Grundlage zu stellen.

\* \* \*

<sup>1</sup> Minutes of the Governing Body, 132. Tagung (2. Juni 1956), Sechster Punkt der Tagesordnung, 22; GB.245/PV (1. März 1990), Achter Punkt der Tagesordnung, VII/6, GB.245/8/19, Abs. 50 und 60; GB.292/PV (März 2005), 17. Punkt der Tagesordnung, Absatz 256; *Provisional Record* Nr. 23, Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung (14. Juni 2006).

## **I. Kriterien und Verfahren für die Aufnahme in die Sonderliste**

1. Nur nichtstaatliche internationale Organisationen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können in die Sonderliste aufgenommen werden.

2. Die Ziele der Organisationen, die die Aufnahme in die Sonderliste beantragen, sollten mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Verfassung der IAO und der Erklärung von Philadelphia im Einklang stehen. Die Dauer der Existenz, die Mitgliederschaft, der geografische Erfassungsbereich der Organisation, ihre praktischen Errungenschaften und der internationale Charakter ihrer Tätigkeiten sind die Hauptkriterien für die Aufnahme. Ein weiteres Erfordernis ist, dass die fragliche Organisation aufgrund der von ihr verfolgten Ziele ein offensichtliches Interesse an wenigstens einem der Tätigkeitsbereiche der IAO haben sollte. Die Tatsache, dass einer Organisation bereits ein offizieller Status beim Wirtschafts- und Sozialrat oder bei einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen verliehen worden ist, ist relevant, bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass sie in die Sonderliste der IAO aufgenommen wird.

3. Eine nichtstaatliche internationale Organisationen, die in die Sonderliste aufgenommen werden möchte, muss dem Generaldirektor in einer der Arbeitssprachen der Organisation eine Kopie ihrer Satzung, ein Verzeichnis der Namen und Anschriften ihres Vorstands, Informationen über ihre Zusammensetzung und die Gesamtmitgliederschaft der ihr angeschlossenen nationalen Organisationen und eine Kopie ihres letzten Jahresberichts oder ausführliche und nachprüfbar Informationen über ihre Tätigkeiten übermitteln.

4. In jedem Fall entscheidet der Generaldirektor im Namen des Verwaltungsrats, ob die Organisation, die die oben aufgeführten Informationen übermittelt hat, in die Sonderliste aufgenommen werden sollte. Der Generaldirektor teilt dem Verwaltungsrat in bestimmten Zeitabständen die Namen der in die Sonderliste aufgenommenen Organisationen mit. Der Generaldirektor überprüft die Sonderliste von Zeit zu Zeit und unterbreitet dem Verwaltungsrat die erforderlichen Empfehlungen im Hinblick auf die Überarbeitung der Liste.

## **II. Privilegien der in die Sonderliste aufgenommenen Organisationen**

### **Teilnahme an IAO-Tagungen**

5. Allein mit der Aufnahme in die Sonderliste erwirbt eine Organisation nicht das Recht, an IAO-Tagungen teilzunehmen. Sie erleichtert aber die Beurteilung, ob es ratsam ist, die Organisation zu einer bestimmten Tagung einzuladen, da davon ausgegangen wird, dass umfassende Informationen über sie zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Sonderliste zur Verfügung gestellt worden sind.

### **Internationale Arbeitskonferenz**

#### **Kriterien**

6. Nichtstaatliche internationale Organisationen, die eingeladen werden möchten, sich auf der Internationalen Arbeitskonferenz vertreten zu lassen, sollten die folgenden Kriterien und das folgende Verfahren, die im Juni 1990 in Kraft getreten sind, im Hinblick auf die Ausstellung solcher Einladungen durch den Verwaltungsrat aufmerksam zur Kenntnis nehmen.

7. Eine auf der Sonderliste stehende Organisation, die eingeladen werden möchte, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, sollte den folgenden Kriterien genügen. Sie:

- a) sollte formell ein Interesse – eindeutig festgelegt und gestützt durch ihre Satzung und durch einen ausdrücklichen Verweis auf ihre eigenen Tätigkeiten – an mindestens einem der Tagesordnungspunkte der Tagung der Konferenz, zu der sie eingeladen werden möchte, bekundet haben; diese Einzelheiten sollten mit dem Einladungsersuchen übermittelt werden;
- b) sollte ihr Einladungsersuchen gemäß dem in der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehenen Verfahren gestellt haben.

#### **Verfahren**

8. Das von NGOs bei Ersuchen um Einladungen zur Internationalen Arbeitskonferenz zu befolgende Verfahren ist in Artikel 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Konferenz enthalten. Er lautet wie folgt:

Ersuchen nichtstaatlicher internationaler Organisationen um eine Einladung, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, sind schriftlich an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten und müssen ihm mindestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugehen. Solche Ersuchen sind an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung gemäß den von ihm festgelegten Kriterien zu verweisen.

9. Die Aufmerksamkeit von NGOs wird insbesondere auf den Umstand gelenkt, dass sich der Vorschlagsausschuss gemäß dem neuen Verfahren nicht mehr, wie in der Vergangenheit, mit Ersuchen um Einladungen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, befassen wird, die verspätet eingehen. Ersuchen, sich in Ausschüssen der Konferenz (mit Ausnahme derjenigen, die sich mit dem Tagesordnungspunkt „Programm- und Haushaltsvorschläge und sonstige finanzielle Fragen“) befassen, vertreten zu lassen, die Tagesordnungspunkte behandeln sollen, an denen solche internationale nichtstaatliche Organisationen ein Interesse bekundet haben, werden vom Vorschlagsausschuss der Konferenz weiter geprüft, sobald die Einladung an die betreffenden Organisationen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, vom Verwaltungsrat entsprechend dem neuen Verfahren ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

### **Verwaltungsrat**

10. Die Aufnahme in die Sonderliste ändert nicht die derzeitige Situation in Bezug auf Tagungen des Verwaltungsrats, zu denen nur nichtstaatliche internationale Organisationen mit vollem Konsultativstatus eingeladen werden.

### **Regionaltagungen**

11. Auf der Sonderliste stehende Organisationen mit einem besonderen Interesse an der Arbeit einer Regionaltagung können eingeladen werden, sich auf der Tagung gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Regeln für Regionaltagungen vertreten zu lassen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Tagung des Verwaltungsrats, die der betreffenden Regionaltagung vorausgeht, eingehen.

### **Industrie- und paritätische Ausschüsse und dreigliedrige Fachtagungen**

12. Nach Eingang ordnungsgemäß begründeter Ersuchen von auf der Sonderliste stehenden Organisationen um Teilnahme an Tagungen von Industrie- und paritätischen Ausschüssen und dreigliedrigen Fachtagungen legt der Generaldirektor dem Verwaltungsrat Vorschläge vor, die Organisationen einzuladen, sich auf den Tagungen durch Beobachter vertreten zu lassen, zu denen sie aufgrund ihrer besonderen Kompetenz einen erheblichen Beitrag leisten können. Die Belege, die dem Ersuchen der antragstellenden Organisation beigefügt sind, sollten sich auf ihr Interesse nicht nur an den auf der Tagung zu erörternden Themen, sondern auch an dem betreffenden Sektor oder Wirtschaftszweig beziehen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Tagung des Verwaltungsrats eingehen, die der Tagung vorausgeht, für die ein Ersuchen gestellt wird. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für solche Tagungen gelten für Organisationen, die eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

### **Sachverständigenausschuss**

13. Auf der Sonderliste stehende Organisationen werden nicht zur Teilnahme an Tagungen von Sachverständigenausschüssen eingeladen (oder anderen Tagungen, bei denen es sich nicht um dreigliedrige Tagungen handelt). Sie können dem Generaldirektor aber Unterlagen fachlicher Art zu Tagesordnungspunkten übermitteln. Der Generaldirektor entscheidet, ob er solche Dokumente den Sachverständigen zur Verfügung stellt.

### **Verbreitung von Erklärungen internationaler nichtstaatlicher Organisationen**

14. Eine Organisation, die ermächtigt worden ist, eine Erklärung gemäß der geltenden Geschäftsordnung zu verbreiten, ist für die Übersetzung und Vervielfältigung der Erklärung verantwortlich.

### **Fachliche Informationen**

15. Neben den obigen Regeln betreffend die Teilnahme von auf der Sonderliste stehenden Organisationen an IAO-Tagungen ist das Amt jederzeit bereit, von einer solchen Organisation übermittelte Informationen und Vorschläge fachlicher Art zu berücksichtigen, falls der Generaldirektor der Ansicht ist, dass die Informationen einen echten Wert haben.

### **Tagungsunterlagen**

16. Auf der Sonderliste stehende Organisationen erhalten regelmäßig ein Verzeichnis der IAO-Tagungen mit Datum, Ort und Tagesordnung der Tagungen. Unterlagen für die Tagungen, für die sie eine Einladung erhalten haben, sich vertreten zu lassen, werden ihnen ebenfalls übermittelt.

### **III. Pflichten von auf der Sonderliste stehenden Organisationen**

17. Von den auf der Sonderliste stehenden Organisationen wird erwartet, dass sie mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenarbeiten und deren Tätigkeiten im Rahmen der Art und des Umfangs ihrer Kompetenz fördern.

18. Die Organisationen werden ersucht, der IAO die Tagesordnungen ihrer Tagungen, Kongresse, Konferenzen usw., mit Ausnahme von Tagungen mit einem privaten oder geschäftlichen Charakter, zusammen mit den für solche Tagungen veröffentlichten Hintergrundberichten oder Unterlagen und die entsprechenden Schlussberichte oder Protokolle zu übermitteln.

19. Diese Organisationen müssen der IAO auch entweder Jahresberichte über ihre Tätigkeit oder Dokumente übermitteln, aus denen ausführliche Informationen über ihre Tätigkeiten während jedes Jahres ersichtlich sind.

\* \* \*

### **Anmerkung zu den Vorkehrungen für andere nichtstaatliche internationale Organisationen als diejenigen, die allgemeinen oder regionalen Konsultativstatus genießen, oder diejenigen, die in die Sonderliste aufgenommen worden sind <sup>1</sup>**

Angenommen vom Verwaltungsrat auf seiner 245. Tagung (1. März 1990).

1. Eine NGO, die eingeladen werden möchte, sich auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vertreten zu lassen:

- a) sollte den internationalen Charakter ihrer Zusammensetzung und ihrer Tätigkeiten unter Beweis stellen; diesbezüglich sollte sie in einer erheblichen Anzahl von Ländern vertreten sein oder Mitgliedsverbände haben;
- b) sollte Ziele verfolgen, die mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Verfassung der IAO und der Erklärung von Philadelphia im Einklang stehen;
- c) sollte formell ein Interesse – eindeutig festgelegt und unterstützt durch ihre Satzung und durch einen ausdrücklichen Verweis auf ihre eigenen Tätigkeiten – an mindestens einem Tagesordnungspunkt der Tagung der Konferenz bekundet haben, zu der sie eingeladen werden möchte; diese Einzelheiten sollten mit dem Einladungsersuchen übermittelt werden;
- d) sollte ihr Einladungsersuchen gemäß dem in der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehenen Verfahren gestellt haben.

2. Bei nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die allgemeinen oder regionalen Konsultativstatus genießen, und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die auf der Sonderliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie die Kriterien a) und b) bereits erfüllt haben, die geprüft wurden, als sie in diese Kategorien aufgenommen worden sind, desgleichen Organisationen, die Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in den Kategorien I und II genießen.

<sup>1</sup> GB.245/PV, Achter Punkt der Tagesordnung, S. VII/6, GB.245/8/19, Abs. 43, 44 und 50. Siehe auch Absätze 8–9 (Verfahren) der vorstehenden Anmerkung in diesem Anhang V.

## ▶ Anhang VI

---

### **Verfahren für die Prüfung von regelmäßigen Berichten über das Fehlen von dreigliedrigen Delegationen oder unvollständige dreigliedrige Delegationen auf Tagungen der Konferenz, Regionaltagungen oder sonstigen dreigliedrigen Tagungen <sup>1</sup>**

Vom Verwaltungsrat auf seiner 183. Tagung (24. Juni 1971) angenommener Beschluss, abgeändert vom Verwaltungsrat auf seiner 205. Tagung (3. März 1978).

Der Generaldirektor wird ersucht, Ermittlungen darüber anzustellen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen zu Tagungen der allgemeinen Konferenz, Regionaltagungen und Industrieausschusstagungen sowie sonstigen dreigliedrigen Tagungen der IAO keine vollständigen dreigliedrigen Delegationen entsandt werden, und dem Verwaltungsrat darüber Bericht zu erstatten.

<sup>1</sup> *Minutes of the Governing Body*, 183. Tagung (Juni 1971), 64–65 und 194; GB.205/PV, 21. Punkt der Tagesordnung, IX/9 und GB.205/21/10, Abs. 3–4.

## ▶ Anhang VII

---

### Verfahren für die Auswahl und Ernennung des externen Rechnungsprüfers der IAO <sup>1</sup>

Vom Verwaltungsrat auf seiner 320. Tagung (März 2014) angenommen.

#### Einladung

Alle Mitgliedstaaten werden eingeladen, Kandidaturen von obersten Rechnungsprüfern (oder Bediensteten mit gleichwertigem Titel) oder anderen hochqualifizierten Personen für das Amt des externen Rechnungsprüfers der IAO für einen Zeitraum von vier Jahren einzureichen. Diese Amtszeit kann um weitere vier Jahre verlängert werden.

#### Auswahlkriterien

Die von den Mitgliedstaaten, die Kandidaturen einreichen, vorzulegenden Informationen müssen ausreichend sein, um die Kandidaturen anhand von Auswahlkriterien beurteilen zu können, die unter anderem Folgendes umfassen:

- 1) **Unabhängigkeit** – nachweisliche Unabhängigkeit von anderen Regierungseinrichtungen, Integrität, Objektivität bei der Wahrnehmung der Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie Fähigkeit, den Umfang der Rechnungsprüfung selbst zu bestimmen;
- 2) **Qualifikationen und Kompetenz des Personals** – Übereinstimmung mit den Rechnungsprüfungsstandards des Beirats der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen und dem Ethik-Kodex, der für ihre Arbeit maßgebend ist; Spektrum der beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten und Umfang und Erfahrung des Personals; Mitgliedschaft in international anerkannten Rechnungslegungs- oder Rechnungsprüfungsgremien wie der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden oder des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands; Beherrschung der englischen Sprache und mindestens einer

<sup>1</sup> GB.320/PV, Abs. 700; GB.320/PFA/8, Anhang.

weiteren Amtssprache der IAO; Vorhandensein eines Programms für die ständige berufliche Weiterbildung des Personals; und ein Qualitätsverbesserungsprogramm;

- 3) **Erfahrung und Fähigkeit** – Erfahrung mit der Rechnungsprüfung von Organisationen der Vereinten Nationen oder anderer nationaler oder internationaler nichtstaatlicher Organisationen; Prüfungserfahrung mit großen Organisationen, die betriebliche Systeme der Ressourcenplanung anwenden; Vertrautheit mit der Prüfung von gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor erstellten Abschlüssen; und institutionelle Kapazität zur Durchführung jährlicher Prüfungen der Rechnungslegung der IAO;
- 4) **Ansatz und Strategie der Rechnungsprüfung** – umfassende Arbeitspläne, um eine angemessene und umfassende Prüfung aller IAO-Ressourcen sicherzustellen; Durchführung von Finanz- und Compliance-Prüfungen sowie von Wirtschaftlichkeitsprüfungen; und Zusammenarbeit mit dem Büro für interne Prüfungen und Aufsicht, um die Verwendung von begrenzten Prüfungsmitteln zu optimieren;
- 5) **Kosten** – konkurrenzfähige Pauschalhonorare.

### Eingang und Öffnung von Vorschlägen

Der Eingang und die Öffnung von Vorschlägen erfolgen gemäß den Verfahren der IAO für den Eingang und die Öffnung von Ausschreibungen.

Nach der Öffnung erstellt das Amt für interne Rechnungsprüfung und Aufsicht eine Zusammenfassung aller Vorschläge, die zusammen mit den detaillierten Vorschlägen dem Unabhängigen beratenden Aufsichtsausschuss zur fachlichen Bewertung und einem Auswahlausschuss vorgelegt wird, der sich aus vier Regierungsvertretern und jeweils zwei Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe zusammensetzt.

### Bewertung der Vorschläge

Der Auswahlausschuss bewertet die Vorschläge und unterbreitet dem Verwaltungsrat seine Empfehlungen.

### Ernennung

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung.